



Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

Prospekt
MAI 2023

88, Grand Rue
L-1660 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VITRUVIUS

VITRUVIUS (die „**Gesellschaft**“) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital [„société d’investissement à capital variable, **SICAV**“], die gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg eingetragen wurde. Sie erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (**OGAW**) nach Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 und wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) gemäß Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) zugelassen.

Das Gremium der Direktoren der Gesellschaft (die nachstehend zusammen als der „**Verwaltungsrat**“ oder die „**Direktoren**“ und einzeln als ein „**Direktor**“ bezeichnet werden) hat Kredietrust Luxembourg S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) ernannt.

Die Direktoren können nennwertlose Anteile (die „**Anteile**“, jeder einzelne ein „**Anteil**“) unterschiedlicher Anteilklassen (die „**Anteilklassen**“, jede einzelne eine „**Anteilkategorie**“) ausgeben, die sich auf verschiedene Vermögensportfolios (die „**Portfolios**“, jedes einzelne ein „**Portfolio**“) beziehen. Zeichnungen werden nur auf der Grundlage dieses von der Gesellschaft herausgegebenen Prospekts (der „**Prospekt**“) angenommen, welcher durch ein entsprechendes Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Basisinformationsblatt, „**PRIIPS KID**“), den letzten Jahresbericht und den letzten, danach veröffentlichten Halbjahresbericht (zusammen nachstehend als die „**Angebotsdokumente**“ bezeichnet) ergänzt wird.

Die Anteile werden auf der Grundlage von Informationen und Erklärungen angeboten, die in den Angebotsdokumenten enthalten sind. Alle sonstigen gegebenen Informationen oder jegliche von irgendeiner Person abgegebenen Erklärungen müssen als unberechtigt erachtet werden. Dieser Prospekt stellt durch niemanden ein Angebot oder eine Ausschreibung in irgendeiner Gerichtsbarkeit dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Ausschreibung gesetzswidrig ist, oder in der die Person, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Ausschreibung macht, hierzu keine Berechtigung hat, oder gegenüber einer Person vornimmt, gegenüber der es gesetzswidrig ist, ein solches Angebot oder eine solche Ausschreibung zu unterbreiten.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig ganz durchlesen und sich über die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und eventuelle Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen informieren, die nach den Gesetzen der Länder ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder ihrer Ansässigkeit für sie zutreffen könnten, und die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Umtausch oder den Verkauf von Anteilen gelten könnten.

Potenzielle Anleger erhalten auf Anfrage kostenfrei Exemplare der Angebotsdokumente und der Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“). Potenzielle Anleger sollten vor der Zeichnung unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen für jede Anteilskategorie, in die sie investieren möchten, ein PRIIPS KID erhalten. Alle Angebotsdokumente sind beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie im Internet unter www.vitruvius.lu oder www.vitruviussicav.com erhältlich.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen beruhen auf der aktuellen Rechtslage und Praxis im Großherzogtum Luxemburg und sind den diesbezüglichen Änderungen unterworfen.

In diesem Verkaufsprospekt bezieht sich „**USD**“ auf den Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika, „**JPY**“ auf den japanischen Yen, „**CHF**“ auf den Schweizer Franken, „**GBP**“ auf das britische Pfund Sterling, „**SGD**“ auf den Singapur-Dollar und „**EUR**“ auf die Währung der an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden europäischen Staaten.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe weiterer Anteilsklassen für neue Portfolios beschließen. Wenn dies der Fall ist, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Der Verwaltungsrat ist nach besten Kräften bemüht, die Anlageziele zu erreichen, kann aber nicht garantieren, inwieweit die Ziele der Gesellschaft erreicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Preis der Anteile jeglichen Portfolios sowohl fallen als auch steigen kann.

Datenschutz: Die Anleger werden informiert, dass personenbezogene Daten (d.h. jegliche Information über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person) (die „**personenbezogenen Daten**“), die im Zusammenhang mit einer Anlage bei der Gesellschaft (der „**Datenverantwortliche**“) angegeben werden, von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Register- und Übertragungsstelle, der Verwahrstelle, der Zahlstelle oder dem genehmigten Abschlussprüfer und ihren verbundenen Unternehmen und Vertretern einschließlich der globalen Vertriebsgesellschaft und der Vertriebsgesellschaften (zusammen die „**juristischen Personen**“) in Übereinstimmung mit dem in Luxemburg geltenden Datenschutzrecht (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, (i) des Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission, mit dem die Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „**Datenschutz-Grundverordnung**“) umgesetzt wird, (ii) der Datenschutz-Grundverordnung sowie (iii) aller für sie geltenden Gesetze oder Bestimmungen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten) (zusammen die „**Datenschutzgesetze**“) verarbeitet werden.

Die juristischen Personen können entweder tätig sein als Datenverarbeiter für den Datenverantwortlichen (oder gegebenenfalls laut Gesetz für andere Verantwortliche) oder als Verantwortliche in der Verfolgung ihrer eigenen Zwecke, nämlich (i) Angebot und Verwaltung von Anlagen und Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen, (ii) Entwicklung und Durchführung der Geschäftsbeziehung mit den Auftragsverarbeitern und (iii) gegebenenfalls direkte oder indirekte Vermarktungsaktivitäten. Die juristischen Personen müssen erklären, dass sie im Falle einer Unterauftragsverarbeitung dieser Verarbeitung ihren Subunternehmer (der „**befugte Dritte**“) verpflichten, das gleiche Schutzniveau der personenbezogenen Daten einzuhalten.

Solche Vereinbarungen entbinden die juristischen Personen nicht von ihren Schutzpflichten, insbesondere bei einer Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“).

Die Zeichner können sich weigern, dem Datenverantwortlichen und den juristischen Personen ihre personenbezogenen Daten mitzuteilen, und somit verhindern, dass sie diese Daten verwenden. Dies kann jedoch dazu führen, dass es für diese Personen unmöglich wird, Anleger der Gesellschaft zu werden. Gibt ein Anleger nicht die betreffenden im Laufe seiner Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft erbetenen personenbezogenen Daten an, so kann er möglicherweise nicht seine Rechte bezüglich seiner Anteile ausüben und seine Anteilsbestände in der Gesellschaft aufrechterhalten. Möglicherweise ist die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle auch verpflichtet, den betreffenden Luxemburger Behörden eine solche Nichtangabe zu melden, soweit dies durch geltendes Recht erlaubt und/oder vorgeschrieben ist.

Ein wirtschaftlicher Eigentümer muss jedoch der Gesellschaft die personenbezogenen Daten liefern, die nach dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (registrar of beneficial owners) (das „**RBO-Gesetz**“) vorgeschrieben sind, und die Gesellschaft informieren, wenn diese sich ändern. Werden diese gemäß RBO-Gesetz bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so drohen dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer die in diesem Gesetz vorgesehenen Strafen. Es ist auch möglich, dass er seine Anteilsbestände in der Gesellschaft nicht aufrechterhalten darf.

1. Erhobene personenbezogene Daten

Verarbeitete personenbezogene Daten sind, ohne darauf beschränkt zu sein, Name, Unterschrift, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, nationale Identifikationsnummer, Adresse, Transaktionshistorie der einzelnen Anleger, E-Mail-Adresse, Bank- und Finanzdaten, Daten zu persönlichen Merkmalen und Daten zur Quelle des Vermögens oder die Aufzeichnung von Telefongesprächen (einschließlich der Aufbewahrung von Aufzeichnungen).

2. Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

In den meisten Fällen werden die von den Anlegern angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet zwecks:

- (i) Aktualisierung des Anlegerregisters der Gesellschaft,
- (ii) Bearbeitung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie Zahlung von Dividenden an die Anleger,
- (iii) Sicherstellung von Kontrollen in Bezug auf „Market Timing“ und „Late Trading“, und Führung von Aufzeichnungen als Nachweis für eine Transaktion oder eine damit zusammenhängende Kommunikation,
- (iv) Einhaltung der geltenden Regeln zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- (v) Verfolgung der legitimen Interessen der Gesellschaft bezüglich Direktvermarktung der Produkte und Dienstleistungen der Gesellschaft, Umfragen durchzuführen (einschließlich der Entwicklung geschäftlicher Angebote).

Insbesondere in Bezug auf Punkt (iv) oben und gemäß dem RBO-Gesetz muss die Gesellschaft dem Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer („**RBO**“) die folgenden Informationen über jede natürliche Person, von der die Gesellschaft letztlich (direkt oder indirekt) beherrscht wird, oder die mehr als 25% der Anteile oder der Stimmrechte hält, liefern (und aktuell halten): Name und Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, Privat- oder Geschäftsadresse, nationale Identifikationsnummer (NIN) sowie Art und Höhe der wirtschaftlichen Beteiligung.

Auf diese Daten (ausgenommen NIN sowie Art und Höhe der wirtschaftlichen Beteiligung, für die spezifische Ausnahmen erforderlich sind) haben unter den im RBO-Gesetz festgelegten Bedingungen alle nationalen Behörden sowie die Öffentlichkeit Zugriff.

3. Auf spezifischer rechtmäßiger Basis können Ihre personenbezogenen Daten aus folgenden Gründen in dieser Art verarbeitet werden

Der Datenverantwortliche und die juristische Person erheben, speichern, verarbeiten und verwenden die von den Anlegern angegebenen personenbezogenen Daten elektronisch oder mit anderen Mitteln, um ihre jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Diesbezüglich werden in Anwendung der gesetzlichen Verpflichtungen, einschließlich derjenigen, die nach geltendem Gesellschaftsrecht, den Gesetzen zur

Verhinderung von Geldwäsche, den FATCA-Bestimmungen sowie der Gesetzgebung zum Zwecke der Anwendung des von der OECD entwickelten Standards für den automatischen Austausch von Finanzinformationen bestehen, die Informationen über die Zeichner, die als der Meldepflicht gemäß Definition dieser Gesetze unterliegend identifiziert sind, in eine jährliche Erklärung für die Luxemburger Steuerbehörden aufgenommen. Gegebenenfalls werden sie von der Verwaltungsstelle hierüber mindestens vor der Versendung der Erklärung unterrichtet, und zwar so rechtzeitig, dass sie ihr Datenschutzrechte ausüben können (innerhalb eines Monats oder, falls notwendig, eines verlängerten Zeitraums von zwei weiteren Monaten).

Aufzeichnungen als Nachweis für eine Transaktion oder eine damit zusammenhängende Kommunikation bei Meinungsverschiedenheiten und zur Durchsetzung oder Verteidigung der Interessen oder Rechte des Datenverantwortlichen und der juristischen Personen zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, denen sie unterliegen. Solche Aufzeichnungen können vor Gericht oder bei anderen Rechtsverfahren vorgelegt und als einem schriftlichen Dokument gleichwertiger Nachweis erlaubt werden und werden für eine Dauer von 5 Jahren ab dem Aufzeichnungsdatum aufbewahrt. Das Fehlen von Aufzeichnungen kann in keiner Weise gegen den Datenverantwortlichen und die juristischen Personen verwendet werden.

Die Anleger bestätigen und akzeptieren, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle relevante Informationen bezüglich ihrer Anlagen bei der Gesellschaft den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) melden, die diese Informationen automatisch mit den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderen zulässigen Rechtsordnungen, wie im FATCA-Gesetz, im CRS-Gesetz oder ähnlichen Gesetzen und Regelungen in Luxemburg oder auf EU-Ebene vereinbart, austauschen.

Der Datenverantwortliche und die juristischen Personen können personenbezogene Daten nutzen, um die Anleger regelmäßig über andere Produkte und Dienstleistungen zu informieren, die der Datenverantwortliche und die juristischen Personen als für die Anleger von Interesse ansehen, es sei denn, die Anleger haben dem Datenverantwortlichen und den juristischen Personen schriftlich mitgeteilt, dass sie solche Informationen nicht erhalten möchten.

Der Datenverantwortliche und die juristischen Personen können personenbezogene Daten von Anlegern auch an Rechtssubjekte in Ländern außerhalb der Europäischen Union übermitteln, die keine angemessene Datenschutzgesetzgebung entwickelt haben. Wenn personenbezogene Daten in Länder außerhalb des EWR übermittelt werden, muss der Datenverantwortliche sicherstellen, dass die Übermittlung geeigneten Schutzvorkehrungen unterliegt oder anderweitig nach geltendem Recht zulässig ist. Beispielsweise kann das Land, in das die personenbezogenen Daten übermittelt werden, von der Europäischen Kommission genehmigt sein, der Empfänger kann zugestimmt haben, Vertragsklauseln zu formulieren, die von der Europäischen Kommission genehmigt sind und ihn verpflichten, die personenbezogenen Daten zu schützen.

4. Auf spezifischer rechtmäßiger Basis ist die Gesellschaft berechtigt, Ihre personenbezogenen Daten aus folgenden Gründen in dieser Art zu verarbeiten

Auf schriftlichen Antrag muss der Datenverantwortliche den Anlegern auch Zugang zu ihren der Gesellschaft angegebenen personenbezogenen Daten gewähren.

Der Anleger hat das Recht:

- seine personenbezogenen Daten einzusehen;
- seine personenbezogenen Daten zu korrigieren, sofern sie unrichtig oder unvollständig sind, oder der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen;
- unter bestimmten Umständen die Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten zu verlangen.

Soweit die personenbezogenen Daten nicht von der betroffenen Person selbst angegeben wurden, bestätigen ihre Vertreter und/oder Unterschriftsberechtigten, diese personenbezogenen Daten angegeben und gegebenenfalls die Einwilligung der betroffenen Person zur Übermittlung an und Verarbeitung durch die verschiedenen vorgenannten Parteien (auch in Ländern außerhalb der Europäischen Union) eingeholt zu haben.

Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung in Bezug auf unbefugte Dritte, die Kenntnis erhalten von und/oder Zugang haben zu den personenbezogenen Daten des Anlegers, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens der Gesellschaft.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten (die „**Richtlinien für den Schutz personenbezogener Daten**“) Aktualisierungen und/oder Änderungen unterliegen.

5. Kontaktinformationen und Ausübung von Rechten

Der Anleger kann diese Rechte ausüben, indem er sich schriftlich an Maria-Dolores Perez, 43 Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, telefonisch an +352 4797 6652 oder per E-Mail an DPOGroup@quintet.com wendet.

Zusätzlich hat der Anleger ein Recht, bei der Luxemburger Datenschutzbehörde, der „*Commission nationale pour la protection des données*“ (CNPD), Klage einzureichen, wenn der Anleger Bedenken hinsichtlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten hat.

Es folgen die Kontaktdaten der „*Commission nationale pour la protection des données*“:

Adresse: 15, boulevard Jazz, L-4370 Belvaux

Telefon: (+352) 26 10 60 -1

Fax. : (+352) 26 10 60 - 29

Website: <https://cnpd.public.lu/en.html>

Webformular: <https://cnpd.public.lu/en/droits/faire-valoir/formulaire-plainte.html>

Die Gesellschaft behält die personenbezogenen Daten des Anlegers nur so lange, wie für die betreffende Verarbeitungsaktivität nötig, bzw. so lange, wie es notwendig ist, um alle betreffenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen zu erfüllen.

USA: Die Anteile wurden nicht und werden nicht gemäß dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 in der gültigen Fassung oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines bzw. einer ihrer Territorien, Besitzungen oder anderen, ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Gebiete einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“ oder „USA“) registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder gemäß dem United States

Investment Company Act von 1940 in der gültigen Fassung noch gemäß anderen Bundesgesetzen der USA registriert. Deswegen werden US-Personen oder Personen, die sich in der Zeit, in der die Anteile angeboten oder verkauft werden, in den USA befinden, keine Anteile angeboten. Für die Zwecke dieses Prospekts umfasst der Begriff „US-Person“ jede natürliche oder juristische Person, die nach dem Wertpapier- und Steuerrecht und/oder den Wertpapier- und Steuerbestimmungen der USA als US-Person gilt, einschließlich u.a.: (i) natürliche Personen, die in den USA wohnhaft sind oder Staatsbürger der USA oder Inhaber der „Green Card“ der USA, unabhängig von ihrem Wohnsitz; (ii) juristische Personen, die nach dem Recht der USA organisiert sind, einschließlich Nicht-US-Geschäftsstellen oder Niederlassungen dieser juristischen Personen; oder (iii) Trusts, die nach dem Recht der USA errichtet oder organisiert sind. Diese Definition wird geändert, soweit dies erforderlich ist, damit Änderungen der Definitionen von US-Personen im Wertpapier- und Steuerrecht und/oder in den Wertpapier- und Steuerbestimmungen der USA, einschließlich u.a. des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), eingehalten werden, sodass alle US-Personen gemäß Definition im FATCA und in den sonstigen relevanten Gesetzen und Bestimmungen der USA erfasst werden. Anteilinhaber, die US-Personen werden, können der Quellensteuerpflicht und der Steuererklärungspflicht in den USA unterliegen. Gegenwärtig ist es der Grundsatz der Gesellschaft, dass US-Personen nicht in der Gesellschaft investieren dürfen, und die Gesellschaft wird bestrebt sein, den Anteilsbesitz von Rechtssubjekten, die nicht FATCA-konform sind, wie beispielsweise eine „spezifizierte US-Person“, ein „US-eigenes ausländisches Rechtssubjekt“, ein „nicht kooperativer Kontoinhaber“ oder ein „nicht mitwirkendes ausländisches Finanzinstitut“ gemäß Definition im FATCA, zu verhindern.

Vereinigtes Königreich: Bei der Gesellschaft handelt es sich zum Zweck des United Kingdom Financial Services & Markets Act von 2000 in der gültigen Fassung um einen unregulierten Organismus für gemeinsame Anlagen, und als solcher ist ihr Vertrieb durch eine nicht zugelassene Person im Vereinigten Königreich gemäß Abschnitt 238 dieses Gesetzes, der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 und Kapitel 4 des Conduct of Business Sourcebook der Financial Conduct Authority beschränkt. Zugelassene Personen dürfen diesen Prospekt nur in Übereinstimmung mit diesen Beschränkungen Personen im Vereinigten Königreich zugänglich machen oder veranlassen, dass diese Zugang zu ihm erhalten. Zusätzlich wurde dieser Prospekt von keiner zugelassenen Person im Sinne von Abschnitt 21 des Financial Services & Markets Act von 2000 genehmigt. Dementsprechend dürfen keine anderen Personen (als die unter vorgenannten Umständen zugelassenen Personen) diesen Prospekt im Vereinigten Königreich und unter keinen anderen Umständen als den im Financial Services & Markets Act von 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in der jeweils geltenden Fassung (die „Financial Promotion Order“) beschriebenen und an Personen, für die eine oder mehrere der darin enthaltenen Ausnahmen gelten, zugänglich machen oder veranlassen, ihn zugänglich zu machen. Insbesondere richtet sich dieser Prospekt im Vereinigten Königreich ausschließlich an folgende Personen, es sei denn, sie haben diesen von einer zugelassenen wie vorstehend beschrieben Person erhalten: (i) Personen, für die Paragraph 19(5) der Financial Promotion Order (jedoch ungeachtet Absatz (6) dieses Paragraphen) gilt und die einschlägige Erfahrungen mit Angelegenheiten der Anlage von der Art haben, die dieser Prospekt beschreibt, oder (ii) vermögende Personen der Art, die Paragraph 49(2) der Financial Promotion Order (jedoch ungeachtet Absatz (2)(e) dieses Paragraphen) beschreibt. Die im Prospekt beschriebenen Anlagen stehen nur Personen zur Verfügung, die unter mindestens eine der oben oder in Kapitel 4 des Conduct of Business Sourcebook der Financial Conduct Authority genannten Ausnahmen fallen, und keine anderen Personen im Vereinigten Königreich sollten daraufhin handeln. Dieser Prospekt darf im Vereinigten Königreich an keine anderen Personen kommuniziert werden und er stellt kein Anlageangebot bzw. keine Aufforderung, keinen Anreiz und kein Angebot zur Zeichnung von oder dem Kauf von Anlagen an Personen im Vereinigten Königreich oder anderswo dar, denen aus rechtlichen Gründen kein solches Angebot, keine solche Aufforderung bzw. kein solcher Anreiz gemacht werden darf.

Hongkong: Der Inhalt dieses Prospekts wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde Hongkongs überprüft. Bezüglich dieses Angebots wird Ihnen Vorsicht empfohlen. Wenn Sie im Hinblick auf den Inhalt dieses oder eines anderen Dokuments bezüglich der Gesellschaft irgendwelche Zweifel haben, so sollten Sie unabhängige professionelle Beratung hinzuziehen. Die Gesellschaft hat keine Genehmigung der Securities and Futures Commission in Hong Kong gemäß Section 104 der Securities and Futures Ordinance of Hong Kong. Folglich dürfen die Anteile Personen in Hongkong nicht angeboten werden, außer (1) professionellen Anlegern im Sinne der Securities and Futures Ordinance of Hong Kong (einschließlich professioneller Anleger gemäß den Securities and Futures (Professional Investors) Rules) oder (2) unter Bedingungen, die kein Angebot für die Öffentlichkeit oder einen Teil davon darstellen.

Volksrepublik China („VRC“): In der Volksrepublik China werden inländischen Anlegern keine Anteile angeboten. Diese Beschränkung gilt für jeden Staatsbürger der Volksrepublik China („VRC-Bürger“); das bedeutet jede Person, die Inhaber eines Personalausweises der VRC (ohne Hong Kong, Macau und Taiwan) ist. Diese Kategorie umfasst: in der VRC (ohne Hong Kong, Macau und Taiwan) ansässige VRC-Bürger; außerhalb der VRC ansässige VRC-Bürger, die nicht permanent in einem anderen Land ansässig oder permanent in Hong Kong, Macau oder Taiwan ansässig sind, oder juristische Personen, die in der VRC registriert sind, d.h. Unternehmen, die in der VRC (ohne Hong Kong, Macau und Taiwan) gegründet oder organisiert sind.

Singapur: Die Portfolios sind von der Monetary Authority of Singapore („MAS“) weder genehmigt noch anerkannt, und ungeachtet anderslautender Aussagen in diesem Prospekt oder in einem anderen Dokument oder anderen Unterlagen bezüglich der Portfolios darf das Angebot bzw. die Aufforderung, das bzw. die Gegenstand dieses Prospekts ist, in Singapur nicht gegenüber Privatkunden ergehen. Dieser Prospekt entspricht nicht den im Securities and Futures Act 2001 („SFA“) Singapurs für Prospekte festgelegten Bedingungen. Folglich gilt nicht die im SFA vorgesehene gesetzliche Haftung bezüglich des Inhalts von Prospekten. Die MAS übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Gegenüber Personen in Singapur darf kein Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen und keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Anteilen erfolgen, und kein Dokument und keine andere Unterlage (einschließlich u.a. dieses Prospekts) bezüglich der Anteile darf an Personen in Singapur in Umlauf gegeben oder verteilt werden, außer: (i) gegenüber „institutionelle Anleger“ gemäß § 304 des SFA, (ii) gegenüber „relevante Personen“ gemäß § 305 Abs. 1 des SFA, (iii) gegenüber Personen gemäß § 305 Abs. 2 des SFA oder (iv) anderweitig gemäß und in Übereinstimmung mit anderen Vorschriften des SFA.

Die folgenden Portfolios sind eingeschränkte Organismen gemäß dem Sixth Schedule to the Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations („SFR“): 1) Vitruvius – Asian Equity, 2) Vitruvius – European Equity, 3) Vitruvius – Greater China Equity, 4) Vitruvius – Growth Opportunities, 5) Vitruvius – Japanese Equity, 6) Vitruvius – Swiss Equity, 7) Vitruvius – UCITS Selection und 8) Vitruvius – US Equity („**Relevante Portfolios**“). Angebot, Besitz und nachfolgende Übertragung der Anteile unterliegen den Einschränkungen und Konditionen des SFA. Sie sollten sorgfältig abwägen, ob es Ihnen (im Rahmen des SFA, des SFR und der auf Sie anwendbaren Gesetze und Vorschriften) erlaubt ist, eine Anlage in den Anteilen vorzunehmen, und ob eine solche Anlage für Sie geeignet ist, und im Zweifelsfall sollten Sie ihren rechtlichen oder professionellen Berater konsultieren.

Die Anleger sollten beachten, dass nur die relevanten Portfolios in Singapur gemäß diesem Prospekt angeboten werden. Dieser Prospekt stellt kein Angebot von Anteilen anderer in diesem Prospekt erwähnter Portfolios in Singapur dar und ist nicht als solches auszulegen.

Wenn Sie irgendwelche Zweifel hinsichtlich Ihres Status haben, sollten Sie Ihren Finanzberater oder sonstigen professionellen Berater zu Rate ziehen.

Die Verteilung dieses Prospekts in bestimmten Rechtsordnungen kann seine Übersetzung in eine geeignete Sprache erforderlich machen. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten hinsichtlich der Bedeutung eines Wortes oder Satzes in Übersetzungen ist immer die englische Version maßgeblich, es sei denn, sie ist mit dem lokalen Recht in der betreffenden Rechtsordnung unvereinbar.

NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS

Verwaltungsrat

Pamela MAZZOLA
Banca del Ceresio SA, Lugano

Tiziano BRIANZA
Unabhängiger Direktor

Rafik Fischer
Unabhängiger Direktor

Serge D'ORAZIO
Unabhängiger Direktor

Verwaltungsgesellschaft

Kredietrust Luxembourg S.A.
88, Grand Rue
L-1660 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vincent DECALF
Vorsitzender
Unabhängiger Direktor

Clemens LANSING
Quintet Private Bank (Schweiz) AG

Aurélien BARON
Kredietrust Luxembourg S.A., Luxemburg

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

Cyril THIEBAUT
Kredietrust Luxembourg S.A, Luxemburg

Aurélien BARON
Kredietrust Luxembourg S.A., Luxemburg

Eingetragener Sitz

88, Grand Rue
L-1660 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwahrstelle und Zahlstelle

Quintet Private Bank (Europe) S.A.
43, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungs- und Domizilstelle Register- und Übertragungsstelle

Kredietrust Luxembourg S.A.
88, Grand Rue
L-1660 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

Belgrave Capital Management Ltd.
1 Old Queen Street
London SW1H 9JA
Vereinigtes Königreich

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers *Société Coopérative*
Réviseur d'entreprises agréé
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Elvinger Hoss Prussen
Société Anonyme
2, place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

INHALTSVERZEICHNIS

HAUPTMERKMALE	14
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK.....	16
RISIKOWARNUNGEN	29
DIVIDENDENPOLITIK.....	43
ADMINISTRATION, VERWALTUNG UND INVESTITIONSBERATUNG	43
Verwaltungsrat.....	43
Verwaltungsgesellschaft	43
Anlageverwalter	45
Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	46
Globale Vertriebsgesellschaft	47
VERWALTUNGS-, DOMIZIL-, REGISTER- UND ÜBERTRAGUNGSSTELLE.....	48
VERWAHRSTELLE	49
BESCHREIBUNG DER ANTEILE	53
VERKAUFSGEBÜHREN	53
GESCHÄFTSVERFAHREN	54
Anträge.....	54
Allgemeines.....	55
Prävention von Market-Timing-Praktiken.....	56
Rücknahme von Anteilen	57
Umtausch von Anteilen.....	58
GEBÜHREN UND KOSTEN	59
VERSAMMLUNGEN, BERICHTE UND MITTEILUNGEN	59
Versammlungen	59
Berichte	60
Mitteilungen.....	60
BESTEuerung.....	60
Besteuerung der Gesellschaft	60
Quellensteuer.....	61
Besteuerung der Anteilinhaber	61
Automatischer Informationsaustausch.....	63
Besteuerung von Anteilinhabern aus dem Vereinigten Königreich.....	64
Einbehalt und Meldung von Steuern in den USA nach FATCA.....	64
ANHANG A.....	66
Investitionsbeschränkungen	66
Investitionstechniken und -instrumente.....	72
1) Wertpapierleihe	74
2) OTC-Finanzderivate	75
3) Sicherheitengrundsätze.....	76
4) Wiederanlage von als Garantie gestellten Barmitteln	77
5) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	78
6) Buy/Sell-back-Geschäft bzw. Sell/Buy-back-Geschäft	79
7) Lombardgeschäft.....	79
Gesamtrisiko und Risikomanagement	79
ANHANG B.....	82
Bestimmung des Nettoinventarwertes.....	82

Swing-Pricing-Anpassung	83
Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Emission, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen.....	84
Liquidation der Gesellschaft.....	85
Auflösung von Portfolios oder Anteilsklassen.....	86
Verschmelzung von Portfolios.....	87
Dokumente zur Einsichtnahme	87
ANHANG C.....	88
ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND.....	88
ANHANG D.....	90
ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH.....	90

HAUPTMERKMALE

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wird als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital [„société d'investissement à capital variable“] im Großherzogtum Luxemburg geführt. Sie wird gemäß dem geänderten Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (das „Gesetz von 1915“) als eine Aktiengesellschaft [„société anonyme“] geführt, und sie erfüllt gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 die nötigen Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Sie wurde am 14. Oktober 1999 auf unbeschränkte Dauer gegründet. Das Mindestanteilkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000.

Es gibt keine Bestimmungen in der Satzung, welche die Vergütung (einschließlich Pensionen oder anderer Vergünstigungen) der Verwaltungsratsmitglieder ausdrücklich festlegen. Den Verwaltungsratsmitgliedern werden ihre Barauslagen zurückerstattet, und ihre Vergütung wird von den Anteilhabern der Gesellschaft in einer Hauptversammlung genehmigt.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 71899 im Registre de Commerce et des Sociétés von Luxemburg amtlich eingetragen, wo ihre Satzung zur Einsichtnahme verfügbar und auf Anfrage eine entsprechende Kopie erhältlich ist. Die Satzung wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations in Luxemburg am 25. November 1999 erstmals veröffentlicht. Der eingetragene Hauptsitz der Gesellschaft befindet sich in der Grand Rue 88, L-1660 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Satzung wurde zuletzt durch notarielle Urkunde auf einer am 10. Juli 2020 abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung geändert, deren Beschluss am 23. Juli 2020 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht wurde. Die gegenwärtig geltende konsolidierte Fassung der Satzung liegt dem Registre de Commerce et des Sociétés in Luxemburg vor.

Das Kapital der Gesellschaft wird von nennwertlosen Anteilen repräsentiert und wird jederzeit dem Gesamtnettovermögen der Gesellschaft entsprechen.

Die Vermögenswerte der einzelnen Portfolios sind voneinander getrennt und nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten anderer Portfolios verfügbar. Sollten irgendwelche Vermögenswerte oder irgendwelche Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Portfolio zuschreibbar erachtet werden können, dann werden diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten allen Portfolios zugewiesen werden, und zwar im anteilmäßigen Verhältnis zum Nettoinventarwert (der „Nettoinventarwert“) eines jeden Portfolios.

Personen, die weitere Informationen über die Gesellschaft wünschen oder Kontakt mit der Gesellschaft aufnehmen wollen, sollten auf unsere Webseite zugreifen: www.vitruvius.lu oder www.vitruviussicav.com.

Portfolios und Anteilsklassen

Die Gesellschaft bietet am Datum dieses Prospekts Anteile von folgenden Portfolios an: Vitruvius – Asian Equity, Vitruvius – European Equity, Vitruvius – Greater China Equity, Vitruvius – Growth Opportunities, Vitruvius – Japanese Equity, Vitruvius – UCITS Selection, Vitruvius – Swiss Equity und Vitruvius – US Equity.

Darüber hinaus dürfen die Verwaltungsratsmitglieder den Beschluss fassen, weitere Portfolios (und somit neue Anteilsklassen dieser Portfolios) aufzulegen, deren Anlageziele und Anlagepolitik in einer aktualisierten Version dieses Prospekts angegeben werden.

Jedes Portfolio besteht aus einer separaten Gruppe von Anlagen, die in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt angegebenen Anlagezielen des betreffenden Portfolios gehalten und angelegt werden.

Für die bisherige Wertentwicklung der Portfolios wird auf die PRIIPS KIDs der betreffenden Anteile verwiesen (wobei zu beachten ist, dass die bisherige Wertentwicklung keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt).

Die Gesellschaft emittiert für jedes Portfolio Anteile verschiedener Anteilsklassen: Klasse-B-Anteile und Klasse-BI-Anteile. Die Erlöse der verschiedenen Anteilsklassen werden entsprechend der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Portfolios angelegt.

Klasse-B-Anteile können von jedem Anlegertyp gezeichnet werden und unterliegen mit Ausnahme der in diesem Prospekt dargelegten allgemeinen Beschränkungen keinen spezifischen Einschränkungen. Klasse-BI-Anteile können nur von institutionellen Anlegern, gemäß der jeweiligen Auslegung dieses Begriffs durch die CSSF, gezeichnet werden. Sowohl bei Klasse-B-Anteilen als auch bei Klasse-BI-Anteilen handelt es sich um thesaurierende Anteile, die in dem Abschnitt „Dividendenpolitik“ ausführlicher beschrieben werden.

Klasse-B-Anteile und Klasse-BI-Anteile werden in der Referenzwährung des betreffenden Portfolios angeboten, und sie können in EUR, GBP, USD und SGD angeboten werden, sofern die Referenzwährung des betreffenden Portfolios keine dieser Währungen ist.

Werden für ein Portfolio Anteile in einer anderen Währung als der Referenzwährung des betreffenden Portfolios angeboten, so werden diese Anteile gegen das Fremdwährungsrisiko der Referenzwährung abgesichert („**abgesicherte Anteile**“). Spezielle Risikohinweise in Bezug auf abgesicherte Anteile finden Anleger in dem Abschnitt „Risikowarnung“ in diesem Prospekt.

Möglicherweise sind nicht in allen Portfolios alle Anteilsklassen verfügbar.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in einem bestimmten Hoheitsgebiet nur eine Anteilsklasse zum Kauf für Anleger anzubieten, um dadurch dem örtlich geltenden Recht oder den vor Ort geltenden Usancen oder Geschäftspraktiken Rechnung zu tragen. Die Gesellschaft behält sich ebenfalls das Recht vor, die für bestimmte Arten von Anlegern oder Transaktionen geltenden Richtlinien aufzunehmen, die den Erwerb einer bestimmten Anteilsklasse erlauben oder verlangen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind ohne Einschränkung bevollmächtigt, jederzeit voll eingezahlte Anteile einer Anteilsklasse auszugeben.

Das für Anleger erhältliche Antragsformular weist die angebotenen Anteilsklassen für jedes Portfolio aus.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Vitruvius – Asian Equity

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in USD, indem es hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von asiatischen Unternehmen gemäß nachfolgender Definition investiert. Asiatische Unternehmen sind Unternehmen mit eingetragenem Sitz in Asien und nicht in Asien gegründete und ansässige Unternehmen, wenn ein überwiegender Teil ihrer Einnahmen alleine oder auf einer konsolidierten Grundlage auf in asiatischen Ländern, wie z.B. Südkorea, Taiwan, Singapur, Indonesien, Indien, Malaysia, Hongkong, China, Thailand, die Philippinen und Japan, produzierten Waren, getätigten Verkäufen oder ausgeführten Dienstleistungen beruht (im Folgenden asiatische Unternehmen genannt). Das Investmentengagement wird durch Anlagen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren wie zum Beispiel Anteile, Aktienanleihen, ADR und GDR, einschließlich Anlagen in chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, erreicht. Das Portfolio wird aktiv und diskretionär ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Um die Möglichkeit der Teilsteuerbefreiung für Aktienfonds für deutsche Anleger sicherzustellen, investiert das Portfolio fortlaufend mindestens 51% seines Wertes in Kapitalbeteiligungen gemäß Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018). Die Anleger sollten sich mit dem Punkt „Risikowarnung“ vertraut machen, in dem es um Überlegungen zu besonderen Risiken geht, die auf dieses Portfolio anwendbar sind.

Das Portfolio kann darüber hinaus in Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und Wertpapiere von Unternehmen außerhalb Asiens investieren. Das Portfolio darf sowohl in auf USD lautende als auch in nicht auf USD lautende Wertpapiere investieren. Um das Portfolio jedoch vor Währungsrisiken im Zusammenhang mit Nicht-USD-Währungen zu schützen, darf das Portfolio Absicherungstechniken anwenden.

Das Portfolio kann zusätzliche liquide Mittel halten, die auf Bankeinlagen auf Sicht beschränkt sein sollten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Das Halten solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Nettovermögens dieses Portfolios begrenzt. Die oben genannte Grenze von 20 % wird nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erfüllen, kommen als zulässige Vermögenswerte für einen OGAW in Betracht. Andere Geldmarktinstrumente können ebenfalls zulässige Vermögensgegenstände für einen OGAW als sonstige Anlageinstrumente darstellen.

Das Portfolio kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zum Zwecke der Absicherung derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden, die unter anderem Future, Optionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps beinhalten.

Alle oben genannten Anlagen, einschließlich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, werden gemäß den Beschränkungen in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, getätigt.

Risikoprofil:

Mittel- bis langfristiger Anlagehorizont mit hohem Risikoprofil.

Profil eines typischen Anlegers:

Das Portfolio ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die an einem langfristigen Kapitalwachstum interessiert sind. Aufgrund der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten wird davon ausgegangen, dass Anleger in das Portfolio relativ erfahrene Anleger sind mit einem genauen Verständnis dafür, wie die Portfolioaktivitäten angelegt sind.

Referenzwährung:

Die Referenzwährung dieses Portfolios ist der USD.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps und Sicherheiten:

Die vorstehend unter Anlagepolitik genannten Arten von Vermögenswerten können Wertpapierfinanzierungsgeschäften („Securities Financing Transactions, **SFT**“) und Total Return Swaps (ausführlichere Beschreibung in Anhang A, Abschnitt über „Investitionstechniken und -instrumente“) unterliegen.

Der Anteil des verwalteten Vermögens im Portfolio, der SFT und Total Return Swaps unterliegen kann, beträgt:

SFT / Total Return Swaps	Erwarteter Prozentsatz	Maximaler Prozentsatz
Total Return Swaps	3%	25% (nominal)
SFT	n.v.	n.v.

In Verbindung mit Total Return Swaps können nur Barmittel als Sicherheit akzeptiert werden. Solche entgegengenommenen Sicherheiten können, wie in Anhang A, Abschnitt über „Investitionstechniken und -instrumente“, Punkt 4 über „Wiederanlage von als Garantie gestellten Barmitteln“, zu bis zu 100% reinvestiert werden.

Sollte das Portfolio den Einsatz von SFT beschließen, so wird es die betreffenden Vorschriften und CSSF-Rundschreiben einhalten und den Prospekt entsprechend aktualisieren.

Vitruvius – European Equity

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in EUR, indem es hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von europäischen Unternehmen gemäß nachfolgender Definition investiert. Europäische Unternehmen sind Unternehmen mit eingetragendem Sitz in Europa und von außerhalb Europas gegründeten und ansässigen Unternehmen, wenn ein überwiegender Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten alleine oder auf einer konsolidierten Grundlage auf in Europa produzierten Waren, getätigten Verkäufen oder ausgeführten Dienstleistungen beruht (im Folgenden „**europäische Unternehmen**“ genannt). Das Investmentengagement wird durch Aktien und aktienbezogene Wertpapiere wie zum Beispiel Anteile, Aktienanleihen, GDRs und ADRs erreicht. Das Portfolio wird aktiv und diskretionär ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Um die Möglichkeit der Teilsteuerbefreiung für Aktienfonds für deutsche Anleger sicherzustellen, investiert das Portfolio fortlaufend mindestens 51% seines Wertes in Kapitalbeteiligungen gemäß Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018). Die Anleger sollten sich mit dem Punkt „Risikowarnung“ vertraut machen, in dem es um Überlegungen zu besonderen Risiken geht, die auf dieses Portfolio anwendbar sind.

Das Portfolio kann darüber hinaus in Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und Wertpapiere von Unternehmen außerhalb Europas investieren. Das Portfolio darf sowohl in auf EUR lautende als auch in nicht auf EUR lautende Wertpapiere investieren. Um das Portfolio jedoch vor Währungsrisiken im Zusammenhang mit Nicht-EUR-Währungen zu schützen, darf das Portfolio Absicherungstechniken anwenden.

Das Portfolio kann zusätzliche liquide Mittel halten, die auf Bankeinlagen auf Sicht beschränkt sein sollten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Das Halten solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Nettovermögens dieses Portfolios begrenzt. Die oben genannte Grenze von 20 % wird nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erfüllen, kommen als zulässige Vermögenswerte für einen OGAW in Betracht. Andere Geldmarktinstrumente können ebenfalls zulässige Vermögensgegenstände für einen OGAW als sonstige Anlageinstrumente darstellen.

Das Portfolio kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zum Zwecke der Absicherung derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden, die unter anderem Future, Optionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps beinhalten.

Alle oben genannten Anlagen, einschließlich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, werden gemäß den Beschränkungen in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, getätigt.

Risikoprofil:

Mittel- bis langfristiger Anlagehorizont mit moderatem bis hohem Risikoprofil.

Profil eines typischen Anlegers:

Das Portfolio ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die an einem langfristigen Kapitalwachstum interessiert sind. Aufgrund der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten wird davon ausgegangen, dass Anleger in das Portfolio relativ erfahrene Anleger sind mit einem genauen Verständnis dafür, wie die Portfolioaktivitäten angelegt sind.

Referenzwährung:

Die Referenzwährung dieses Portfolios ist der EUR.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps und Sicherheiten:

Die vorstehend unter Anlagepolitik genannten Arten von Vermögenswerten können SFT und Total Return Swaps (ausführlichere Beschreibung in Anhang A, Abschnitt über „Investitionstechniken und -instrumente“) unterliegen.

Der Anteil des verwalteten Vermögens im Portfolio, der SFT und Total Return Swaps unterliegen kann, beträgt:

SFT / Total Return Swaps	Erwarteter Prozentsatz	Maximaler Prozentsatz
Total Return Swaps	0%	25% (nominal)
SFT	n.v.	n.v.

In Verbindung mit Total Return Swaps können nur Barmittel als Sicherheit akzeptiert werden. Solche entgegengenommenen Sicherheiten können, wie in Anhang A, Abschnitt über „Investitionstechniken und -instrumente“, Punkt 4 über „Wiederanlage von als Garantie gestellten Barmitteln“, zu bis zu 100% reinvestiert

werden.

Sollte das Portfolio den Einsatz von SFT beschließen, so wird es die betreffenden Vorschriften und CSSF-Rundschreiben einhalten und den Prospekt entsprechend aktualisieren.

Vitruvius – Greater China Equity

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in USD, indem es hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen in Groß-China gemäß nachfolgender Definition investiert. Unternehmen in Groß-China sind Unternehmen mit eingetragenem Sitz in Groß-China und von nicht in Groß-China gegründeten und ansässigen Unternehmen, wenn ein überwiegender Teil der Einnahmen alleine oder auf einer konsolidierten Grundlage auf in Ländern Groß-Chinas, wie z. B. in der Volksrepublik China, in Hongkong, Taiwan und Singapur produzierten Waren, getätigten Verkäufen oder ausgeführten Dienstleistungen beruht (im Folgenden „**Unternehmen Groß-Chinas**“ genannt). Das Investmentengagement wird durch Aktien und aktienbezogene Wertpapiere wie zum Beispiel Anteile, Aktienanleihen, ADR und GDR, einschließlich Anlagen in chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, erreicht. Das Portfolio wird aktiv und diskretionär ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Um die Möglichkeit der Teilsteuerbefreiung für Aktienfonds für deutsche Anleger sicherzustellen, investiert das Portfolio fortlaufend mindestens 51% seines Wertes in Kapitalbeteiligungen gemäß Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018). Die Anleger sollten sich mit dem Punkt „Risikowarnung“ vertraut machen, in dem es um Überlegungen zu besonderen Risiken geht, die auf dieses Portfolio anwendbar sind.

Das Portfolio kann darüber hinaus in Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und Wertpapiere von Unternehmen außerhalb Groß-Chinas investieren. Das Portfolio darf sowohl in auf USD lautende als auch in nicht auf USD lautende Wertpapiere investieren. Um das Portfolio jedoch vor Währungsrisiken im Zusammenhang mit Nicht-USD-Währungen zu schützen, darf das Portfolio Absicherungstechniken anwenden.

Das Portfolio kann zusätzliche liquide Mittel halten, die auf Bankeinlagen auf Sicht beschränkt sein sollten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Das Halten solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Nettovermögens dieses Portfolios begrenzt. Die oben genannte Grenze von 20 % wird nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erfüllen, kommen als zulässige Vermögenswerte für einen OGAW in Betracht. Andere Geldmarktinstrumente können ebenfalls zulässige Vermögensgegenstände für einen OGAW als sonstige Anlageinstrumente darstellen.

Das Portfolio kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zum Zwecke der Absicherung derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden, die unter anderem Future, Optionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps beinhalten.

Alle oben genannten Anlagen, einschließlich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, werden gemäß den Beschränkungen in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, getätigt.

Risikoprofil:

Mittel- bis langfristiger Anlagehorizont mit hohem Risikoprofil.

Profil eines typischen Anlegers:

Das Portfolio ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die an einem langfristigen Kapitalwachstum interessiert sind. Aufgrund der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten wird davon ausgegangen, dass Anleger in das Portfolio relativ erfahrene Anleger sind mit einem genauen Verständnis dafür, wie die Portfolioaktivitäten angelegt sind.

Referenzwährung:

Die Referenzwährung dieses Portfolios ist der USD.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps und Sicherheiten:

Die vorstehend unter Anlagepolitik genannten Arten von Vermögenswerten können SFT und Total Return Swaps (ausführlichere Beschreibung in Anhang A, Abschnitt über „Investitionstechniken und -instrumente“) unterliegen.

Der Anteil des verwalteten Vermögens im Portfolio, der SFT und Total Return Swaps unterliegen kann, beträgt:

SFT / Total Return Swaps	Erwarteter Prozentsatz	Maximaler Prozentsatz
Total-Return-Swaps	10%	50% (nominal)
SFT	n.v.	n.v.

In Verbindung mit Total Return Swaps können nur Barmittel als Sicherheit akzeptiert werden. Solche entgegengenommenen Sicherheiten können, wie in Anhang A, Abschnitt über „Investitionstechniken und -instrumente“, Punkt 4 über „Wiederanlage von als Garantie gestellten Barmitteln“, zu bis zu 100% reinvestiert werden.

Sollte das Portfolio den Einsatz von SFT beschließen, so wird es die betreffenden Vorschriften und CSSF-Rundschreiben einhalten und den Prospekt entsprechend aktualisieren.

Vitruvius – Growth Opportunities

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in USD, indem es hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen investiert wird, die voraussichtlich von innovativen und technischen Neuerungen profitieren. Das Portfolio investiert schnell wachsenden Unternehmen, die an den globalen Aktienmärkten notiert sind. Investitionen erfolgen in erster Linie in Unternehmen, die in den Industrieländern ansässig sind; von begrenztem Umfang können jedoch auch Investitionen in Entwicklungsländern ansässigen Unternehmen getätigt werden. Das Investmentengagement wird durch Anlagen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren wie zum Beispiel Anteile, Aktienanleihen, ADRs und GDRs erreicht. Das Portfolio wird aktiv und diskretionär ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Um die Möglichkeit der Teilsteuerbefreiung für Aktienfonds für deutsche Anleger sicherzustellen, investiert das Portfolio fortlaufend mindestens 51% seines Wertes in Kapitalbeteiligungen gemäß Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018). Die Anleger sollten sich mit dem Punkt „Risikowarnung“ vertraut machen, in dem es um Überlegungen zu besonderen Risiken geht, die auf dieses Portfolio anwendbar sind.

Das Portfolio kann darüber hinaus in Schuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen investieren. Das Portfolio darf sowohl in auf USD lautende als auch in nicht auf USD lautende Wertpapiere investieren. Um das Portfolio jedoch vor Währungsrisiken im Zusammenhang mit Nicht-USD-Währungen zu schützen, darf das Portfolio Absicherungstechniken anwenden.

Das Portfolio kann zusätzliche liquide Mittel halten, die auf Bankeinlagen auf Sicht beschränkt sein sollten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Das Halten solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Nettovermögens dieses Portfolios begrenzt. Die oben genannte Grenze von 20 % wird nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erfüllen, kommen als zulässige Vermögenswerte für einen OGAW in Betracht. Andere Geldmarktinstrumente können ebenfalls zulässige Vermögensgegenstände für einen OGAW als sonstige Anlageinstrumente darstellen.

Das Portfolio kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zum Zwecke der Absicherung derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden, die unter anderem Future, Optionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps beinhalten.

Alle oben genannten Anlagen, einschließlich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, werden gemäß den Beschränkungen in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, getätigt.

Risikoprofil:

Mittel- bis langfristiger Anlagehorizont mit moderatem bis hohem Risikoprofil.

Profil eines typischen Anlegers:

Das Portfolio ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die an einem langfristigen Kapitalwachstum interessiert sind. Aufgrund der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten wird davon ausgegangen, dass Anleger in das Portfolio relativ erfahrene Anleger sind mit einem genauen Verständnis dafür, wie die Portfolioaktivitäten angelegt sind.

Referenzwährung:

Die Referenzwährung dieses Portfolios ist der USD.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps und Sicherheiten:

Die vorstehend unter Anlagepolitik genannten Arten von Vermögenswerten können SFT und Total Return Swaps (ausführlichere Beschreibung in Anhang A, Abschnitt über „Investitionstechniken und -instrumente“) unterliegen.

Der Anteil des verwalteten Vermögens im Portfolio, der SFT und Total Return Swaps unterliegen kann, beträgt:

SFT / Total Return Swaps	Erwarteter Prozentsatz	Maximaler Prozentsatz
Total Return Swaps	0%	25% (nominal)
SFT	n.v.	n.v.

In Verbindung mit Total Return Swaps können nur Barmittel als Sicherheit akzeptiert werden. Solche entgegengenommenen Sicherheiten können, wie in Anhang A, Abschnitt über „Investitionstechniken und -instrumente“, Punkt 4 über „Wiederanlage von als Garantie gestellten Barmitteln“, zu bis zu 100% reinvestiert

werden.

Sollte das Portfolio den Einsatz von SFT beschließen, so wird es die betreffenden Vorschriften und CSSF-Rundschreiben einhalten und den Prospekt entsprechend aktualisieren.

Vitruvius – Japanese Equity

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in JPY, indem es hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von japanischen Unternehmen gemäß nachfolgender Definition investiert. Japanische Unternehmen sind Unternehmen mit eingetragenem Sitz in Japan und von außerhalb Japans gegründeten und ansässigen Unternehmen, wenn ein überwiegender Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten alleine oder auf einer konsolidierten Grundlage auf in Japan produzierten Waren, getätigten Verkäufen oder ausgeführten Dienstleistungen beruht (im Folgenden „japanische Unternehmen“ genannt). Das Investmentengagement wird durch Aktien und aktienbezogene Wertpapiere wie zum Beispiel Anteile, Aktienanleihen, GDRs und ADRs erreicht. Das Portfolio wird aktiv und diskretionär ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Um die Möglichkeit der Teilsteuernbefreiung für Aktienfonds für deutsche Anleger sicherzustellen, investiert das Portfolio fortlaufend mindestens 51% seines Wertes in Kapitalbeteiligungen gemäß Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018). Die Anleger sollten sich mit dem Punkt „Risikowarnung“ vertraut machen, in dem es um Überlegungen zu besonderen Risiken geht, die auf dieses Portfolio anwendbar sind.

Das Portfolio kann darüber hinaus in Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und Wertpapiere anderer als japanischer Unternehmen investieren. Das Portfolio kann in auf Yen lautende und in nicht auf Yen lautende Wertpapiere anlegen. Um das Portfolio vor einem Engagement in andere Währungen als Yen zu schützen, kann das Portfolio Währungsabsicherungstransaktionen abschließen.

Das Portfolio kann zusätzliche liquide Mittel halten, die auf Bankeinlagen auf Sicht beschränkt sein sollten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Das Halten solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Nettovermögens dieses Portfolios begrenzt. Die oben genannte Grenze von 20 % wird nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erfüllen, kommen als zulässige Vermögenswerte für einen OGAW in Betracht. Andere Geldmarktinstrumente können ebenfalls zulässige Vermögensgegenstände für einen OGAW als sonstige Anlageinstrumente darstellen.

Das Portfolio kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zum Zwecke der Absicherung derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden, die unter anderem Future, Optionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps beinhalten.

Alle oben genannten Anlagen, einschließlich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, werden gemäß den Beschränkungen in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, getätigt.

Risikoprofil:

Mittel- bis langfristiger Anlagehorizont mit moderatem bis hohem Risikoprofil.

Profil eines typischen Anlegers:

Das Portfolio ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die an einem langfristigen Kapitalwachstum interessiert sind. Aufgrund der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten wird davon ausgegangen, dass Anleger in das Portfolio relativ erfahrene Anleger sind mit einem genauen Verständnis dafür, wie die Portfolioaktivitäten angelegt sind.

Referenzwährung:

Die Referenzwährung dieses Portfolios ist der JPY.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps und Sicherheiten:

Die vorstehend unter Anlagepolitik genannten Arten von Vermögenswerten können SFT und Total Return Swaps (ausführlichere Beschreibung in Anhang A, Abschnitt über „Investitionstechniken und -instrumente“) unterliegen.

Der Anteil des verwalteten Vermögens im Portfolio, der SFT und Total Return Swaps unterliegen kann, beträgt:

SFT / Total Return Swaps	Erwarteter Prozentsatz	Maximaler Prozentsatz
Total Return Swaps	0%	25% (nominal)
SFT	n.v.	n.v.

In Verbindung mit Total Return Swaps können nur Barmittel als Sicherheit akzeptiert werden. Solche entgegengenommenen Sicherheiten können, wie in Anhang A, Abschnitt über „Investitionstechniken und -instrumente“, Punkt 4 über „Wiederanlage von als Garantie gestellten Barmitteln“, zu bis zu 100% reinvestiert werden.

Sollte das Portfolio den Einsatz von SFT beschließen, so wird es die betreffenden Vorschriften und CSSF-Rundschreiben einhalten und den Prospekt entsprechend aktualisieren.

Vitruvius - UCITS Selection

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erwirtschaftung eines mittel- bis langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in EUR, indem es hauptsächlich in ein weltweit diversifiziertes Portfolio aus kollektiven Kapitalanlagen in der Form von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA investiert, die überwiegend aktiv verwaltete Aktienstrategien verfolgen; dazu gehören auch Long-Short-Aktienstrategien, bei denen Derivate wie Index-Futures, Swaps und CFD eingesetzt werden können. Das Portfolio wird aktiv und diskretionär ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Um die Möglichkeit der Teilsteuerbefreiung für Aktienfonds für deutsche Anleger sicherzustellen, investiert das Portfolio fortlaufend mindestens 51% seines Wertes in Kapitalbeteiligungen gemäß Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018). Die Anleger sollten sich mit dem Punkt „Risikowarnung“ vertraut machen, in dem es um Überlegungen zu besonderen Risiken geht, die auf dieses Portfolio anwendbar sind.

Das Portfolio darf sowohl in auf EUR als auch in nicht auf EUR lautende Wertpapiere investieren. Um das Portfolio jedoch vor Währungsrisiken im Zusammenhang mit Nicht-EUR-Währungen zu schützen, darf das Portfolio Transaktionen zur Währungsabsicherung abschließen.

Das Portfolio kann zusätzliche liquide Mittel halten, die auf Bankeinlagen auf Sicht beschränkt sein sollten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige

Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Das Halten solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Nettovermögens dieses Portfolios begrenzt. Die oben genannte Grenze von 20 % wird nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erfüllen, kommen als zulässige Vermögenswerte für einen OGAW in Betracht. Andere Geldmarktinstrumente können ebenfalls zulässige Vermögensgegenstände für einen OGAW als sonstige Anlageinstrumente darstellen.

Das Portfolio kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zum Zwecke der Absicherung derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden, die unter anderem Futures, Optionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps beinhalten.

Alle oben genannten Anlagen, einschließlich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, werden gemäß den Beschränkungen in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, getätigt.

Risikoprofil:

Mittel- bis langfristiger Anlagehorizont mit moderatem bis hohem Risikoprofil.

Profil eines typischen Anlegers:

Das Portfolio ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die an einem mittel- bis langfristigen Kapitalwachstum interessiert sind. Anlagen in dem Portfolio sind geeignet für Anleger, die Organismen für gemeinsame Anlagen als geeignetes Mittel für den Zugang zu den Finanzmärkten ansehen.

Referenzwährung:

Die Referenzwährung dieses Portfolios ist der EUR.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps und Sicherheiten:

Die vorstehend unter Anlagepolitik genannten Arten von Vermögenswerten können SFT und Total Return Swaps (ausführlichere Beschreibung in Anhang A, Abschnitt über „Investitionstechniken und -instrumente“) unterliegen.

Der Anteil des verwalteten Vermögens im Portfolio, der SFT und Total Return Swaps unterliegen kann, beträgt:

SFT / Total Return Swaps	Erwarteter Prozentsatz	Maximaler Prozentsatz
Total Return Swaps	0%	25% (nominal)
SFT	n.v.	n.v.

In Verbindung mit Total Return Swaps können nur Barmittel als Sicherheit akzeptiert werden. Solche entgegengenommenen Sicherheiten können, wie in Anhang A, Abschnitt über „Investitionstechniken und -instrumente“, Punkt 4 über „Wiederanlage von als Garantie gestellten Barmitteln“, zu bis zu 100% reinvestiert werden.

Sollte das Portfolio den Einsatz von SFT beschließen, so wird es die betreffenden Vorschriften und CSSF-

Rundschreiben einhalten und den Prospekt entsprechend aktualisieren.

Vitruvius – Swiss Equity

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in CHF, indem es hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Schweizer Unternehmen gemäß nachfolgender Definition investiert. Schweizer Unternehmen sind Unternehmen mit eingetragenem Sitz in der Schweiz und von außerhalb der Schweiz gegründeten und ansässigen Unternehmen, wenn ein überwiegender Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten alleine oder auf einer konsolidierten Grundlage auf in der Schweiz produzierten Waren, getätigten Verkäufen oder ausgeführten Dienstleistungen beruht (im Folgenden „**Schweizer Unternehmen**“ genannt). Das Investmentengagement wird durch Aktien und aktienbezogene Wertpapiere wie zum Beispiel Anteile, Aktienanleihen, GDRs und ADRs erreicht. Das Portfolio wird aktiv und diskretionär ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Um die Möglichkeit der Teilsteuerbefreiung für Aktienfonds für deutsche Anleger sicherzustellen, investiert das Portfolio fortlaufend mindestens 51% seines Wertes in Kapitalbeteiligungen gemäß Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018). Die Anleger sollten sich mit dem Punkt „Risikowarnung“ vertraut machen, in dem es um Überlegungen zu besonderen Risiken geht, die auf dieses Portfolio anwendbar sind.

Das Portfolio kann darüber hinaus in Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und Wertpapiere anderer als Schweizer Unternehmen investieren. Das Portfolio kann in auf CHF lautende und in nicht auf CHF lautende Wertpapiere anlegen. Um das Portfolio vor einem Engagement in andere Währungen als CHF zu schützen, kann das Portfolio Währungsabsicherungstransaktionen abschließen.

Das Portfolio kann zusätzliche liquide Mittel halten, die auf Bankeinlagen auf Sicht beschränkt sein sollten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Das Halten solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Nettovermögens dieses Portfolios begrenzt. Die oben genannte Grenze von 20 % wird nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erfüllen, kommen als zulässige Vermögenswerte für einen OGAW in Betracht. Andere Geldmarktinstrumente können ebenfalls zulässige Vermögensgegenstände für einen OGAW als sonstige Anlageinstrumente darstellen.

Das Portfolio kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zum Zwecke der Absicherung derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden, die unter anderem Future, Optionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps beinhalten.

Alle oben genannten Anlagen, einschließlich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, werden gemäß den Beschränkungen in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, getätigt.

Risikoprofil:

Mittel- bis langfristiger Anlagehorizont mit moderatem bis hohem Risikoprofil.

Profil eines typischen Anlegers:

Das Portfolio ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die an einem langfristigen Kapitalwachstum

interessiert sind. Aufgrund der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten wird davon ausgegangen, dass Anleger in das Portfolio relativ erfahrene Anleger sind mit einem genauen Verständnis dafür, wie die Portfolioaktivitäten angelegt sind.

Referenzwährung:

Die Referenzwährung dieses Portfolios ist der CHF.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps und Sicherheiten:

Die vorstehend unter Anlagepolitik genannten Arten von Vermögenswerten können SFT und Total Return Swaps (ausführlichere Beschreibung in Anhang A, Abschnitt über „Investitionstechniken und -instrumente“) unterliegen.

Der Anteil des verwalteten Vermögens im Portfolio, der SFT und Total Return Swaps unterliegen kann, beträgt:

SFT / Total Return Swaps	Erwarteter Prozentsatz	Maximaler Prozentsatz
Total Return Swaps	0%	25% (nominal)
SFT	n.v.	n.v.

In Verbindung mit Total Return Swaps können nur Barmittel als Sicherheit akzeptiert werden. Solche entgegengenommenen Sicherheiten können, wie in Anhang A, Abschnitt über „Investitionstechniken und -instrumente“, Punkt 4 über „Wiederanlage von als Garantie gestellten Barmitteln“, zu bis zu 100% reinvestiert werden.

Sollte das Portfolio den Einsatz von SFT beschließen, so wird es die betreffenden Vorschriften und CSSF-Rundschreiben einhalten und den Prospekt entsprechend aktualisieren.

Vitruvius – US Equity

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in USD, indem es hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von US-Unternehmen gemäß nachfolgender Definition investiert. US-Unternehmen sind Unternehmen mit eingetragenem Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika und von außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gegründeten und ansässigen Unternehmen, wenn ein überwiegender Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten alleine oder auf einer konsolidierten Grundlage auf in den Vereinigten Staaten von Amerika produzierten Waren, getätigten Verkäufen oder ausgeführten Dienstleistungen beruht (im Folgenden „**US-Unternehmen**“ genannt). Das Investmentengagement wird durch Aktien und aktienbezogene Wertpapiere wie zum Beispiel Anteile, Aktienanleihen, GDRs und ADRs erreicht. Das Portfolio wird aktiv und diskretionär ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Um die Möglichkeit der Teilsteuerbefreiung für Aktienfonds für deutsche Anleger sicherzustellen, investiert das Portfolio fortlaufend mindestens 51% seines Wertes in Kapitalbeteiligungen gemäß Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018). Die Anleger sollten sich mit dem Punkt „Risikowarnung“ vertraut machen, in dem es um Überlegungen zu besonderen Risiken geht, die auf dieses Portfolio anwendbar sind.

Das Portfolio kann darüber hinaus in Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und Wertpapiere anderer als US-Unternehmen investieren. Das Portfolio darf sowohl in auf USD als auch in nicht auf USD lautende Wertpapiere investieren. Um das Portfolio jedoch vor Währungsrisiken im Zusammenhang mit Nicht-USD-Währungen zu schützen, darf das Portfolio Absicherungstechniken anwenden.

Das Portfolio kann zusätzliche liquide Mittel halten, die auf Bankeinlagen auf Sicht beschränkt sein sollten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder

außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Das Halten solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Nettovermögens dieses Portfolios begrenzt. Die oben genannte Grenze von 20 % wird nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erfüllen, kommen als zulässige Vermögenswerte für einen OGAW in Betracht. Andere Geldmarktinstrumente können ebenfalls zulässige Vermögensgegenstände für einen OGAW als sonstige Anlageinstrumente darstellen.

Das Portfolio kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zum Zwecke der Absicherung derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden, die unter anderem Future, Optionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps beinhalten.

Alle oben genannten Anlagen, einschließlich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, werden gemäß den Beschränkungen in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, getätigt.

Risikoprofil:

Mittel- bis langfristiger Anlagehorizont mit moderatem bis hohem Risikoprofil.

Profil eines typischen Anlegers:

Das Portfolio ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die an einem langfristigen Kapitalwachstum interessiert sind. Aufgrund der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten wird davon ausgegangen, dass Anleger in das Portfolio relativ erfahrene Anleger sind mit einem genauen Verständnis dafür, wie die Portfolioaktivitäten angelegt sind.

Referenzwährung:

Die Referenzwährung dieses Portfolios ist der USD.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps und Sicherheiten:

Die vorstehend unter Anlagepolitik genannten Arten von Vermögenswerten können SFT und Total Return Swaps (ausführlichere Beschreibung in Anhang A, Abschnitt über „Investitionstechniken und -instrumente“) unterliegen.

Der Anteil des verwalteten Vermögens im Portfolio, der SFT und Total Return Swaps unterliegen kann, beträgt:

SFT / Total Return Swaps	Erwarteter Prozentsatz	Maximaler Prozentsatz
Total Return Swaps	0%	25% (nominal)
SFT	n.v.	n.v.

In Verbindung mit Total Return Swaps können nur Barmittel als Sicherheit akzeptiert werden. Solche entgegengenommenen Sicherheiten können, wie in Anhang A, Abschnitt über „Investitionstechniken und -instrumente“, Punkt 4 über „Wiederanlage von als Garantie gestellten Barmitteln“, zu bis zu 100% reinvestiert werden.

Sollte das Portfolio den Einsatz von SFT beschließen, so wird es die betreffenden Vorschriften und CSSF-

Rundschreiben einhalten und den Prospekt entsprechend aktualisieren.

RISIKOWARNUNGEN

Die im Folgenden dargestellte Auflistung von Risikowarnungen stellt keine abschließende Erläuterung der involvierten Risiken bei der Anlage in Anteile der Portfolios dar. Nicht alle Risiken gelten für alle Portfolios. Vor der Entscheidung über den Erwerb von Anteilen sollte der Anleger den gesamten Verkaufsprospekt sorgfältig lesen und mit Blick auf steuerliche und andere Konsequenzen einer Anlage in die Anteile im Licht Ihrer persönlichen Umstände Ihren Anlageberater konsultieren.

Potenzielle Anleger sollten sich auch der Risiken bewusst sein, die mit einer bestimmten Anlagepolitik eines Portfolios verbunden sind, und deshalb wird ihnen empfohlen, ihren Finanzberater auch bezüglich der Frage zu konsultieren, ob eine Anlage in einem bestimmten Portfolio für ihr Portfolio geeignet ist.

Die Anleger sollten daran denken, dass der Preis von Anteilen der Gesellschaft und die darauf anfallenden Erträge schwanken können und nicht garantiert werden. Der Preis der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen, und es ist möglich, dass ein Anleger den Betrag, den er angelegt hat, nicht zurückerhält. Die zurückliegende Wertentwicklung ist nicht unbedingt ein Anhaltspunkt für die künftige Wertentwicklung. Änderungen der Wechselkurse zwischen den Währungen können dazu führen, dass der in einer bestimmten Währung ausgedrückte Wert von Anteilen, die auf eine andere Währung lauten, fällt oder steigt. Die Höhe und die Basis der Besteuerung sowie Steuerbefreiungen können sich ändern. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesamtwertentwicklung der Basisanlagen profitabel sein wird. Bei einem Portfolio, bezüglich dessen eine Verkaufsgebühr wie in diesem Prospekt beschrieben zu zahlen ist, kann ein frühzeitiges Rücknahmeverlangen dazu führen, dass der Anleger weniger als den ursprünglich investierten Betrag erhält.

Eine Anlage in die Anteile beinhaltet einen hohen Grad an Risiko, einschließlich des Risikos des Verlustes der gesamten Investition, aufgrund (i) der Art der Anlage, die von den Portfolios getätigt wird, und (ii) der Struktur und der Geschäftstätigkeit der Portfolios. Es gibt keine Garantie, dass eines der Portfolios der Gesellschaft sein entsprechendes Anlageziel erreicht oder dass es einen Kapitalertrag für die Anteilinhaber gibt. Vor einer Anlage sollten potenzielle Anleger die innewohnenden Risiken sorgfältig abwägen, einschließlich der folgenden:

Risikowarnung in Bezug auf die allgemeine Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

Regulierung

Die Gesellschaft ist ein in Luxemburg ansässiger OGAW und unterliegt folglich in erster Linie luxemburgischem Recht. Anleger sollten beachten, dass die aufsichtsrechtlichen Schutzmechanismen, die ihre heimatstaatlichen Aufsichtsbehörden bieten, möglicherweise abweichen oder nicht gegeben sind. Für weitere Informationen sollten die Anleger ihre Finanzberater oder andere professionelle Berater konsultieren.

Verwahrrisiko

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle verwahrt, sodass die Gesellschaft dem Verwahrrisiko ausgesetzt ist. Das bedeutet, dass die Gesellschaft dem Risiko eines Verlusts von verwahrten Vermögenswerten infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handel seitens der Verwahrstelle ausgesetzt ist.

Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter kann zu jeder Zeit als Verwalter, Verwaltungsratsmitglied, Anlageverwalter oder Berater anderer Fonds oder Teilfonds agieren, die ähnliche Anlageziele wie die Portfolios der Gesellschaft verfolgen. Es kann daher sein, dass der Anlageverwalter während seiner Tätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder einem einzelnen Portfolio kommt. Allerdings hat der Anlageverwalter in solchen Fällen seine Verpflichtungen gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag zu beachten und insbesondere seine Verpflichtung, im

besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, sofern Verpflichtungen anderer Klienten bei Investments betroffen sind, bei denen potenzielle Interessenkonflikte auftreten können.

Auswirkung von Rücknahmen

Große Rücknahmen von Anteilen in einer begrenzten Zeit können die Gesellschaft zwingen, Positionen schneller zu liquidieren, als andernfalls gewünscht ist, was den Wert sowohl der zurückgenommenen Anteile als auch der ausstehenden Anteile nachteilig beeinflusst. Zusätzlich und unabhängig vom Zeitraum, über den Rücknahmen auftreten, kann die daraus resultierende Reduzierung des Nettoinventarwertes des Portfolios es für den Anlageverwalter schwieriger machen, Profite zu generieren oder Verluste wieder einzuholen.

Abhängigkeit vom Anlageverwalter

Alle Zuteilungen oder Anlageentscheidungen in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft werden vom Anlageverwalter getroffen und die Anteilhaber haben nicht die Möglichkeit, an der täglichen Verwaltung oder den Investmentgeschäften der Gesellschaften teilzunehmen. Im Ergebnis hängt der Erfolg der Gesellschaft im Großen von den Fähigkeiten des Anlageverwalters und seines Personals ab.

Institutionelles Risiko

Alle Vermögensgegenstände der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle verwahrt und überwacht. Die Verwahrstelle ist berechtigt, Korrespondenzbanken und Vertreter zu nutzen. Die Institutionen, einschließlich der Broker und Banken, mit denen die Gesellschaft (unmittelbar oder mittelbar) Geschäfte tätigt, oder an die Wertpapiere zur Verwahrung gegeben wurden, können finanzielle Schwierigkeiten erleiden, die die operativen Fähigkeiten oder die Kapitalposition der Gesellschaft beeinträchtigen. Die Gesellschaft beabsichtigt, seine Wertpapiertransaktionen auf gut-kapitalisierte und etablierte Banken und Broker zu beschränken, um diese Risiken zu minimieren.

Gesetzliche Beschränkungen für Anlagen des Portfolios

Die Gesellschaft unterliegt der Regulierung Luxemburgs und ihre Portfolioanlagen können gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich steuerliche und börsenrechtliche Bestimmungen) anderer Staaten unterliegen. Gesellschaft kann zudem Bestimmungen in Staaten unterliegen, in denen die Anteile zum Vertrieb registriert sind. Zusätzlich können mögliche Änderungen der Gesetze und Bestimmungen, die die gesetzlich zulässigen Aktivitäten der Gesellschaft, des Anlageverwalters und seiner Tochtergesellschaften regeln, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter daran behindern oder hindern, die Anlageziele der Portfolios weiter zu verfolgen oder in der beabsichtigten Art und Weise weiter zu operieren.

Rechtsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass Vereinbarungen und Derivatetechniken beendet werden, beispielsweise infolge eines Konkurses, eintretender Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der Steuergesetze oder Rechnungslegungsvorschriften. Unter solchen Umständen kann es erforderlich sein, dass ein Portfolio erlittene Verluste deckt.

Außerdem werden bestimmte Transaktionen auf der Grundlage komplexer Rechtsdokumente abgeschlossen. Diese Dokumente sind möglicherweise unter bestimmten Umständen nur schwer durchsetzbar oder Gegenstand eines Disputs bezüglich ihrer Auslegung. Es kann sein, dass die Rechte und Verpflichtungen der Parteien eines Rechtsdokuments zwar luxemburgischem Recht unterliegen, unter bestimmten Umständen (zum Beispiel Insolvenzverfahren) aber andere Rechtssysteme Vorrang haben, wodurch die Durchsetzbarkeit bestehender Transaktionen beeinträchtigt werden kann.

Operationelles Risiko

Die Geschäfte der Gesellschaft (einschließlich der Anlageverwaltung) werden von den in diesem Prospekt

genannten Dienstleistern ausgeführt. Im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz eines Dienstleisters könnten für die Anleger Verzögerungen (beispielsweise in der Bearbeitung von Zeichnung, Umtausch und Rückgabe von Anteilen) oder andere Störungen auftreten.

Mögliche nachteilige Steuerkonsequenzen

Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die Art und Weise, in der die Gesellschaft oder eines ihrer Portfolios verwaltet und geführt wird, oder die Zusammensetzung seiner Portfolios nicht zu nachteiligen steuerlichen Konsequenzen für einen einzelnen Anteilhaber oder eine Gruppe von Anteilhabern führt. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, ihren Anteilhabern Informationen betreffend den Prozentsatz an Eigentum an ihren Anteilen, der von einem Einwohner eines Staates gehalten wird, zur Verfügung zu stellen.

Rücklage für Verbindlichkeiten

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft es für nötig erachten, bei Rückgabe durch einen Anteilhaber eine Rücklage für unvorhergesehene oder zukünftige Verbindlichkeiten oder Bewertungsschwierigkeiten zu bilden und einen bestimmten Anteil dieses Rücknahmeerlöses des Anteilhabers zurückzuhalten. Dies kann zum Beispiel vorkommen, wenn die Gesellschaft oder ein Emittent eines in einem der Portfolios befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt der Annahme des Rücknahmeantrags an einem Streit bezüglich des Wertes seiner Vermögensgegenstände beteiligt ist, sich in Rechtsstreitigkeiten befindet oder einer steuerlichen Überprüfung unterliegt.

Zukünftige Erträge

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die vom Anlageverwalter in Vergangenheit zur Erreichung attraktiver Erträge angewendeten Strategien weiterhin erfolgreich sein werden oder dass der Ertrag der Anlagen der Gesellschaft dem entsprechen wird, was der Anlageverwalter in der Vergangenheit erreicht hat.

Anlageziel

Die Anleger sollten das Anlageziel des Portfolios, in dem sie anlegen möchten, sorgfältig durchlesen, da dort angegeben sein kann, dass das Portfolio in begrenztem Maße in Bereichen anlegen kann, die sich nicht unbedingt aus dem Namen des Portfolios ergeben. Solche anderen Märkte und/oder Vermögenswerte können eine höhere oder geringere Volatilität aufweisen als die Kernanlagen, und die Wertentwicklung hängt zum Teil von diesen Anlagen ab. Alle Anlagen bergen Risiken, und es kann nicht garantiert werden, dass sich nicht aus einer Anlage in den Anteilen ein Verlust ergibt, noch kann zugesichert werden, dass die Anlageziele eines Portfolios bezüglich seiner Wertentwicklung insgesamt erreicht werden. Die Anleger sollten sich deshalb vergewissern (bevor sie eine Anlage tätigen), dass sie mit dem Risikoprofil des angegebenen Gesamtziels einverstanden sind.

Risikowarnung bezüglich marktbezogener Risiken

Allgemeine Risiken der Wirtschaftsbedingungen

Der Erfolg einer Anlagetätigkeit wird durch allgemeine wirtschaftliche Bedingungen beeinflusst, die die Höhe und die Volatilität der Zinssätze und die Liquidität der Märkte sowohl für Aktien als auch für zinnsensitive Wertpapiere beeinflussen können. Bestimmte Marktbedingungen, einschließlich unerwarteter Volatilität oder Illiquidität der Märkte, in denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar Positionen hält, können die Fähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen, ihre Ziele zu erreichen und/oder zu Verlusten führen.

Marktrisiken

Der Erfolg eines wesentlichen Anteils jedes Anlageprogramms eines Portfolios wird zum größten Teil von der richtigen Einschätzung der zukünftigen Gründe für Kursbewegungen von Aktien, Rentenpapieren, Finanzinstrumenten und Fremdwährungen abhängen. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Anlageverwalter in der Lage ist, diese Kursbewegungen genau vorherzusagen.

Risiken bei Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Obwohl zinsbringende Wertpapiere Anlagen sind, die einen festgelegten Strom an Einkommen verspricht, sind die Preise solcher Wertpapiere im Allgemeinen umgekehrt gebunden an die Veränderungen des Zinssatzes, und unterliegen damit den Risiken der Marktfluktuationen. Der Wert solcher festverzinslichen Wertpapiere kann zudem durch Änderungen des Kreditratings, der Liquidität oder finanziellen Konditionen des Emittenten beeinflusst werden. Bestimmte Wertpapiere, die von der Gesellschaft erworben werden können, können solchen Risiken bezogen auf den Emittenten oder größeren Marktfluktuationen unterliegen als niedriger verzinsten, höher bewertete festverzinsliche Wertpapiere.

Das Volumen von Transaktionen, die an bestimmten internationalen Rentenmärkten abgeschlossen werden, kann merklich unter dem der weltgrößten Märkte, wie den USA, sein. Dementsprechend kann ein Investment eines Portfolios in solchen Märkten weniger liquide sein und sein Kurs kann im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren, die an Märkten mit größeren Handelsvolumina gehandelt werden, volatiler sein. Darüber hinaus können die Abwicklungszeiträume an bestimmten Märkten mehr Zeit beanspruchen als an anderen Märkten, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Risiken von Transaktionen in Währungen

Im Allgemeinen können ausländische Umtauschkurse extrem volatil und schwierig vorherzusagen sein. Ausländische Umtauschkurse können beeinflusst sein unter anderem durch: wechselndes Angebot und Nachfrage für eine bestimmte Währung, Handels-, Steuer- und Geldpolitik von Regierungen (einschließlich Börsenkontrollprogramme, Beschränkungen für lokale Börsen oder Märkte und Beschränkungen von ausländischen Anlagen in einem Staat oder von Anlagen durch Einwohner eines Staates in anderen Staaten), politische Ereignisse, Änderungen der Balance zwischen Zahlung und Handel, einheimische und ausländische Inflationsraten, einheimische und ausländische Zinssätze, internationale Handelsbeschränkungen und Währungsabwertungen und -neubewertungen. Zusätzlich können Regierungen zu jeder Zeit unmittelbar und mittels Bestimmung in den Währungsmarkt eingreifen, um die Kurse unmittelbar zu beeinflussen.

Risiken des Fehlens von Liquidität in den Märkten

Abgesehen von den großen Handelsvolumen in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten haben die Märkte für einige Wertpapiere und Instrumente eine begrenzte Liquidität und Fülle. Diese begrenzte Liquidität und das Fehlen von Fülle können einen Nachteil für das Portfolio darstellen, sowohl bei der Realisierung der Kurse, zu notiert sind, als auch bei der Ausführung von Aufträgen zum gewünschten Kurs.

Risiken staatlicher Intervention

Zinssätze und der Handel in Finanzinstrumenten basiert auf Währungen oder Zinssätzen, die bestimmten Risiken resultierend von staatlichen Regulierungen oder Interventionen in die Währungs- und Zinssatzmärkte unterliegen, durch Regulierung von lokalen Börsenmärkten, Beschränkungen auf ausländische Anlagen durch Einwohner, Begrenzungen des Einflusses von Fonds oder Veränderungen des grundsätzlich Niveaus der Zinssätze. Solche Regulierungen oder Interventionen können die Wertentwicklung der Gesellschaft nachteilig beeinflussen.

Risiko in Bezug auf bestimmte spezielle Portfolios

Der Wert von Portfolios, die in (i) einer relativ geringen Anzahl von Anlagen; (ii) kleinen und mittleren Unternehmen; oder (iii) Technologiewerten anlegen, kann stärker schwanken als bei Portfolios mit breiter diversifiziertem Anteilsbesitz.

Risiko eines Auseinanderbrechens der Eurozone

Bestimmte Portfolios können im Wesentlichen in Europa investieren. Zu den potenziellen Szenarios gehören möglicherweise unter anderem die Herabstufung der Kreditwürdigkeit europäischer Länder, der Zahlungsverzug

oder Bankrott eines oder mehrerer Staaten der Eurozone, der Austritt mehrerer oder aller bedeutenden EU-Mitgliedstaaten aus der Eurozone oder eine Kombination daraus, zusammen mit anderen wirtschaftlichen oder politischen Ereignissen. Dies könnte dazu führen, dass der Euro nicht mehr als Handelswährung anerkannt wäre, was wiederum Unsicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit bestimmter Bedingungen von Verträgen, die dem Recht bestehender EU-Mitgliedstaaten unterliegen, hervorrufen könnte, sodass es möglicherweise erforderlich wäre, sämtliche auf Euro lautende Staatsschulden, Unternehmensschulden und Wertpapiere oder einen Teil davon auf andere Währungen umzustellen, wodurch die rechtlichen und operationellen Risiken zunehmen würden. Außerdem könnten sich auch die mit Anlagen in Europa verbundenen Volatilitäts-, Liquiditäts- und Währungsrisiken erhöhen, und die Portfolios könnten von den vorstehend genannten Faktoren beeinträchtigt werden, was weitere unbeabsichtigte Folgen hätte.

Risikowarnung in Bezug auf Derivate

Risiko der Hebelwirkung

Aufgrund der geringen Sicherheitsleistungen, die normalerweise für die Verwaltung von derivativen Instrumenten erforderlich sind, ist ein extrem hoher Verschuldungsgrad typisch. Infolgedessen kann eine relativ geringe Kursbewegung eines derivativen Kontraktes zu erheblichen Verlusten für den Anleger führen. Anlagen in derivative Transaktionen können zu einem Verlust führen, der den ursprünglich investierten Betrag übersteigt.

Risiken börsengehandelter derivativer Transaktionen

Jeder Wertpapiermarkt oder Markt für Rohstoffkontrakte hat das Recht, den Handel für alle gelisteten Wertpapiere und Rohstoffe auszusetzen oder einzuschränken. Eine solche Aussetzung würde es dem Portfolio unmöglich machen, Positionen zu liquidieren und dementsprechend die Gesellschaft Verlusten und Verzögerungen in ihrer Möglichkeit zur Rücknahme von Anteilen aussetzen.

Risiken von derivativen Transaktionen im Freiverkehr

Fehlen von Regelungen und Säumnis der Gegenpartei. Im Allgemeinen gibt es weniger staatliche Regelungen und Aufsicht in Freiverkehrsmärkten (an denen Währungen, Terminkontrakte, Spot- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen grundsätzlich gehandelt werden) als für Transaktionen, die an geregelten Märkten getätigt werden. Zusätzlich können viele der Schutzvorschriften für die Teilnehmer an einigen organisierten Märkten, wie die Ausführungsgarantie einer Clearingstelle an einer Börse, in Bezug auf Freiverkehrstransaktionen nicht verfügbar sein. Aus diesem Grund unterliegt jedes Portfolio, das Freiverkehrstransaktionen tätigt, dem Risiko, dass seine direkte Gegenpartei ihre Verpflichtungen gemäß der Transaktion nicht erfüllt und dass das Portfolio Verluste erfährt. Ein Portfolio wird nur Transaktionen mit Gegenparteien tätigen, von denen es der Meinung ist, dass sie kreditwürdig sind, und kann das Risiko, dem es in Verbindung mit solchen Transaktionen ausgesetzt ist, dadurch reduzieren, dass es Bürgschaften oder Sicherheiten von bestimmten Gegenparteien erhält. Unabhängig von den Maßnahmen kann die Gesellschaft versuchen, die Kreditrisiken der Gegenparteien zu reduzieren, allerdings gibt es keine Garantie, dass eine Gegenpartei nicht säumig wird oder dass die Gesellschaft im Ergebnis keine Verluste erfährt.

Liquidität und Erfüllungserfordernis

Von Zeit zu Zeit können die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft die Transaktionen durchführt, aufhören, Markt- und Quotierungskurse für bestimmte Instrumente zu liefern. Unter solchen Umständen kann die Gesellschaft nicht in der Lage sein, die gewünschte Transaktion in Währungen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps oder glattstellende Transaktionen in Bezug auf die offenen Positionen zu tätigen, was ihre Entwicklung nachteilig beeinflussen kann. Weiterhin geben Terminkontrakte, Spot- und Optionskontrakte auf Währungen im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten dem Anlageverwalter nicht die Möglichkeit, die Verpflichtungen der Gesellschaft durch gleich und gegenläufige Transaktionen glattzustellen. Aus diesem Grund

kann die Gesellschaft bei Abschlüssen in Terminkontrakten, Spot- und Optionskontrakten gezwungen sein bzw. muss in der Lage sein, seine Verpflichtungen gemäß dem Kontrakt zu erfüllen.

Notwendigkeit der Handelsbeziehung mit einer Gegenpartei

Wie oben angemerkt, tätigen Teilnehmer im Freiverkehrsmarkt typischer Weise Transaktionen mit Gegenparteien, von denen sie der Auffassung sind, dass die hinreichend kreditwürdig sind, es sei denn, die Gegenpartei gibt eine Gewinnspanne, stellt eine Sicherheit, eine Bürgschaft oder andere Verbesserungen der Kreditwürdigkeit zur Verfügung. Während die Gesellschaft und der Anlageverwalter glauben, dass die Gesellschaft in der Lage ist, mehrere Geschäftsbeziehungen zu Gegenparteien zu etablieren, um der Gesellschaft zu gestatten, Transaktionen über den Freiverkehrsmarkt und andere Märkte von Gegenparteien zu tätigen (einschließlich Credit Default Swaps, Total Return Swaps und andere einschlägige Swaps Märkte), gibt es keine Garantie, dass ihr dies gelingt. Eine Unfähigkeit, eine solche Beziehung herzustellen bzw. zu unterhalten würde das für die Gesellschaft bestehende potenzielle Kreditrisiko der Gegenpartei erhöhen, ihre Geschäftstätigkeit begrenzen und könnte die Gesellschaft zwingen, Anlagegeschäfte zu beenden oder einen großen Teil dieser Geschäfte im Terminmarkt abzuschließen. Weiterhin sind Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft eine solche Beziehung eingehen will, nicht verpflichtet, Kreditlinien zu unterhalten, die sich auf die Gesellschaft erstrecken, und solche Gegenparteien können diese Kreditlinien nach ihrem Ermessen reduzieren oder kündigen.

Risikowarnung für Anlagen in Schwellenländern und europäischen Konvergenzstaaten

Anlagen in Schwellenländern, europäischen Konvergenzstaaten und osteuropäischen Märkten können volatil sein als Anlagen in weiter entwickelten Ländern. Einige diese Staaten können relativ instabile Regierungen haben, Wirtschaften, die nur auf wenigen Industriezweigen basieren, und Wertpapiermärkte, die nur eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren handeln. Viele Schwellenländer, EU Konvergenzstaaten und osteuropäische Märkte haben kein gut entwickeltes Aufsichtssystem und Veröffentlichungsstandards können weniger streng sein, als die von entwickelten Märkten.

Die Risiken der Zwangsenteignung, Verstaatlichung und sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilitäten sind in Schwellenländern und osteuropäischen Staaten größer, als in vielen weiter entwickelten Märkten.

Das Folgende ist eine kurze Zusammenfassung einiger der üblicheren Risiken, die mit Anlagen in Schwellenländern, EU Konvergenzstaaten und osteuropäischen Staaten verbunden sind:

Risiko betrügerischer Wertpapiere

Aufgrund der fehlenden Aufsichtsstruktur ist es möglich, dass Wertpapiere, in die Anlagen getätigt werden, betrügerisch sein können. Im Ergebnis ist es möglich, dass Verluste auftreten können.

Risiko fehlender Liquidität

Der Erwerb von und die Verfügung über Bestände kann teuer, zeitintensiver und allgemein schwieriger sein, als in weiter entwickelten Staaten. Aufgrund der fehlenden Liquidität kann zudem die Volatilität höher sein. Viele Märkte der Schwellenländer sind klein, haben geringe Handelsvolumina, eine geringe Liquidität und wesentliche Kursschwankungen.

Risiko von Währungsschwankungen

Wesentliche Änderungen der Währungen der Staaten, in die Anlagen getätigt werden, gegenüber der Referenzwährung des entsprechenden Portfolios können nach der Anlage der Gesellschaft in diese Währungen auftreten. Diese Veränderungen können zu einem wesentlichen Teil einen Einfluss auf die Rendite des Portfolios haben. In Bezug auf bestimmte Schwellenländer ist es nicht möglich, Techniken zur Absicherung der Währung einzusetzen.

Risiken bei der Abwicklung von Transaktionen und der Verwahrung von Wertpapieren

Abwicklungs- und Verwahrungssysteme in Schwellenländern sind nicht so weit entwickelt wie in den Industriestaaten. Die Standards können nicht so hoch sein und die Aufsicht und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren. Als Ergebnis können Risiken auftreten, dass die Abwicklung verspätet erfolgt und dass Barmittel oder Wertpapiere benachteiligt werden.

Risiken in bestimmten osteuropäischen und EU-Konvergenz-Staaten

Bestimmte Märkte in den EU Konvergenz Staaten und in Osteuropa spiegeln spezifische Risiken in Bezug auf die Abwicklung und die Verwahrung von Wertpapieren wider. Die Risiken stammen daher, dass physische Wertpapiere in bestimmten Staaten nicht existieren. Im Ergebnis ergibt sich das Eigentum an diesen Wertpapieren nur aus dem Anteilhaberregister des Emittenten. Jeder Emittent ist für die Berufung seines eigenen Registerführers verantwortlich.

Risiko von Beschränkungen der Anlagen und der Geldüberweisungen

In einigen Fällen können Schwellenländer, EU Konvergenz Staaten und osteuropäische Staaten den Zugang von ausländischen Investoren zu Wertpapieren beschränken. Als ein Ergebnis können bestimmte Aktien für die Gesellschaft nicht immer erhältlich sein, da die Maximalzahl der ausländischen Anleger erreicht wurde. Zusätzlich kann die Überweisung von Profiten, Kapital und Dividenden durch die ausländischen Anleger aus dem Land beschränkt sein oder der staatlichen Genehmigung unterliegen. Die Gesellschaft wird nur in Märkte investieren, von denen sie glaubt, dass diese keine Beschränkungen erheben.

Risiko hinsichtlich der Finanzberichterstattung und Offenlegung

Die Standards und Praktiken der Rechnungslegung, der Wirtschaftsprüfung und der Finanzberichte und die Erfordernisse der Veröffentlichungen, die für die Unternehmen in den Schwellenländern, EU Konvergenz Staaten und osteuropäischen Staaten einschlägig sind, können sich in punkto Natur, Qualität und Pünktlichkeit der Bekanntgabe von Informationen an Anleger von denen unterscheiden, die in weiter entwickelten Staaten einschlägig sind und dementsprechend kann es schwierig sein, einen ordnungsgemäßen Zugang zu Anlagemöglichkeiten zu erhalten.

Risikowarnung für Anlagen in chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Bestimmte Portfolios können über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen als „**Stock Connect**“ bezeichnet) direkten Zugang zu bestimmten zulässigen chinesischen A-Aktien haben. Stock Connect ist ein verbundenes Handels- und Clearingprogramm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEx**“), Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) und Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickelt wurde, um zwischen der VRC und Hongkong den gegenseitigen Zugang zum Aktienmarkt zu erlangen. Stock Connect umfasst ein Northbound Trading Link (für Anlagen in chinesischen A-Aktien), mit dem bestimmte Fonds über ihre Hongkonger Börsenmakler und eine von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“) errichtete Wertpapierhandelsgesellschaft in der Lage sein können, Aufträge zum Handel zulässiger Aktien, die an der SSE oder an der SZSE notiert werden, zu erteilen. Im Rahmen von Stock Connect kann es Anlegern aus Übersee (einschließlich der Portfolios) erlaubt sein, unter Beachtung der jeweils erlassenen/geänderten Vorschriften und Bestimmungen bestimmte chinesische A-Aktien, die an der SSE oder an der SZSE notiert werden (die „**SSE-Wertpapiere**“ und die „**SZSE-Wertpapiere**“), über das Northbound Trading Link zu handeln.

Zu den SSE-Wertpapieren gehören alle jeweils im Index SSE 180 und im Index SSE 380 enthaltenen Aktien und alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht in den betreffenden Indizes enthalten sind, zu denen es aber entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien gibt, außer (i) denjenigen an der SSE notierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und (ii) denjenigen an der SSE notierten Aktien, die im „Risk Alert Board“ enthalten sind. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann jeweils vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die betreffenden Aufsichtsbehörden der VRC geändert werden.

Zu den SZSE-Wertpapieren gehören jeweils sämtliche Aktien im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index, die eine Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB haben, und alle an der SZSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht zu den betreffenden Indizes gehören, von denen aber entsprechende H-Aktien an der SEHK notiert werden, mit Ausnahme derjenigen SZSE-notierten Aktien, (i) die nicht in Renminbi (RMB) notiert und gehandelt werden; (ii) die im „Risk Alert Board“ aufgeführt sind; (iii) deren Notierung von der SZSE ausgesetzt wurde; und (iv) die sich in der Phase vor der Beendigung ihrer Notierung befinden. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann jeweils vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die betreffenden Aufsichtsbehörden der VRC geändert werden.

Weitere Informationen über Stock Connect sind im Internet verfügbar unter:

http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm.

In Bezug auf Anlagen in RMB führte die Regierung der VRC im Juli 2010 den CNH (Offshore-RMB) ein, um Handel und Investitionen mit juristischen Personen außerhalb der VRC anzuregen. Der Wechselkurs des CNH (Offshore-RMB) unterliegt einem kontrollierten Floating auf der Grundlage von Marktangebot und -nachfrage bezüglich eines Fremdwährungskorbs, und der tägliche Handelskurs des CNH (Offshore-RMB) gegenüber anderen wichtigen Währungen im Interbanken-Devisenmarkt darf innerhalb einer engen Bandbreite um die von der VRC veröffentlichte zentrale Parität schwanken.

Der RMB ist zurzeit nicht frei konvertibel, und die Konvertibilität des CNH (Offshore-RMB) in CNY (Onshore-RMB) ist ein kontrollierter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC in Abstimmung mit der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) festgelegt werden. Nach den geltenden Vorschriften in der VRC kann der Wert des CNH (Offshore-RMB) und des CNY (Onshore-RMB) aufgrund einer Reihe von Faktoren, zu denen auch diese Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen zählen, unterschiedlich sein und folglich Schwankungen unterliegen. Es ist möglich, dass die Verfügbarkeit von CNH (Offshore-RMB) für sofortige Rücknahmezahlungen reduziert ist und solche Zahlungen verzögert werden. Solche Zahlungen werden vorgenommen, sobald dies vernünftigerweise praktikabel ist.

Neben den Risiken, die mit dem chinesischen Markt verbunden sind, und den Risiken von Anlagen in RMB unterliegen Anlagen über Stock Connect zusätzlichen Risiken, und zwar Quotenbeschränkungen, dem Aussetzungsrisiko, dem operationellen Risiko, Beschränkungen für den Verkauf durch Vorabkontrolle, der Aufkündigung zulässiger Werte, Clearing- und Abwicklungsrisiken, Nomineevereinbarungen für das Halten chinesischer A-Aktien und dem regulatorischen Risiko.

Quotenbeschränkungen

Anlagen über Stock Connect unterliegen Quotenbeschränkungen, wodurch die Fähigkeit des betreffenden Portfolios, über Stock Connect zeitgerecht in chinesische A-Aktien zu investieren, eingeschränkt sein kann, und diese Portfolios sind möglicherweise nicht in der Lage, ihre Anlagepolitik effektiv zu verfolgen.

Aussetzungsrisiko

SEHK, SSE und SZSE behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies notwendig ist, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt zu gewährleisten und die Risiken umsichtig zu steuern, was die Fähigkeit des betreffenden Portfolios, auf den Markt der VRC zuzugreifen, beeinträchtigen könnte.

Unterschiedliche Börsenhandelstage

Stock Connect ist nur in Betrieb an Tagen, an denen sowohl der Markt der VRC als auch der Markt Hongkongs für den Handel geöffnet sind und die Banken beider Märkte an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es ist also möglich, dass an einem für den Markt der VRC normalen Börsenhandelstag Anleger aus Hongkong (wie beispielsweise die Portfolios) keine Handelsgeschäfte mit chinesischen A-Aktien durchführen können und die Portfolios während der Zeit, in der folglich Stock Connect nicht in Betrieb ist, einem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien ausgesetzt sind.

Beschränkungen für den Verkauf durch Vorabkontrolle

Nach den Vorschriften der VRC müssen ausreichend Aktien auf dem Konto vorhanden sein, bevor ein Anleger eine Aktie verkauft; andernfalls weist die SSE bzw. die SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag zurück. Die SEHK prüft Aufträge ihrer Teilnehmer (d.h. Börsenmakler) zum Verkauf chinesischer A-Aktien vor der Ausführung, um sicherzustellen, dass kein übermäßiger Verkauf stattfindet.

Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrissen

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited, eine 100%ige Tochtergesellschaft von HKEx („**HKSCC**“), und ChinaClear errichten die Clearingverbindungen und sind gegenseitig aneinander beteiligt, um Clearing und Abwicklung von grenzüberschreitenden Geschäften zu erleichtern. Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk von Infrastrukturen für Clearing, Abwicklung und Aktienbesitz. ChinaClear hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement aufgestellt und ergreift Maßnahmen, die von der China Securities Regulatory Commission („**CSRC**“) genehmigt und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsverzugs von ChinaClear wird als gering erachtet. Sollte der wenig wahrscheinliche Fall eintreten, dass ChinaClear in Zahlungsverzug gerät, und ChinaClear zum säumigen Schuldner erklärt werden, wird sich die HKSCC in gutem Glauben um die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren legalen Wege oder durch die Liquidation von ChinaClear bemühen. In einem solchen Fall kann sich der Prozess der Wiedererlangung für das bzw. die betreffende(n) Portfolio(s) verzögern, oder das (die) betreffende(n) Portfolio(s) erhält (erhalten) möglicherweise keinen vollständigen Schadenersatz von ChinaClear. Die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien werden in elektronischer Form ausgegeben, sodass die Anleger - beispielsweise die betreffenden Portfolios – keine physischen chinesischen A-Aktien halten. Anleger aus Hongkong und Übersee, wie beispielsweise die Portfolios, die SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere im Northbound-Handel erworben haben, sollten die SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere auf den Aktienkonten ihrer Börsenmakler oder Verwahrer bei dem von der HKSCC für das Clearing von Wertpapieren, die an der SEHK notiert oder gehandelt werden, betriebenen Central Clearing and Settlement System halten. Weitere Informationen über die Verwahrung im Zusammenhang mit Stock Connect können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Operationelles Risiko

Stock Connect stellt für Anleger aus Hongkong und Übersee, wie beispielsweise die Portfolios, eine neue Möglichkeit des direkten Zugangs zum chinesischen Aktienmarkt dar. Stock Connect basiert auf dem Betrieb der operationellen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Die Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen im Hinblick auf informationstechnologische Kapazitäten und Risikomanagement sowie andere Anforderungen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden können, erfüllen. Es ist zu beachten, dass die Wertpapiersysteme und die Rechtsordnungen der zwei Märkte sich deutlich voneinander unterscheiden, und dass es für den Betrieb des Testprogramms möglicherweise notwendig ist, dass die Marktteilnehmer sich kontinuierlich mit Fragen auseinandersetzen, die sich aus den Unterschieden ergeben. Außerdem erfordert die im Stock-Connect-Programm vorhandene „Konnektivität“, dass Aufträge grenzüberschreitend weitergeleitet werden. Hierfür müssen die SEHK und die Börsenteilnehmer neue Informationstechnologiesysteme entwickeln (d.h. die SEHK muss ein neues Order-Routing-System („China Stock Connect System“) einrichten, an das sich die Börsenteilnehmer anschließen müssen). Es gibt keine Garantie, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer einwandfrei funktionieren oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Sollten die betreffenden Systeme nicht einwandfrei funktionieren, so könnte der Handel über das Programm in beiden Märkten unterbrochen werden. Dann wäre die Fähigkeit der betreffenden Portfolios, auf den Markt für chinesische A-Aktien zuzugreifen (und somit ihre Anlagestrategie zu verfolgen), beeinträchtigt.

Nomineevereinbarungen für das Halten chinesischer A-Aktien

Die HKSCC hält als „Nominee“ die von Anlegern aus Übersee (einschließlich des/der betreffenden Portfolios) über Stock Connect erworbenen SSE-Wertpapiere bzw. SZSE-Wertpapiere. Nach den Vorschriften der CSRC für Stock Connect ist ausdrücklich vorgesehen, dass Anleger wie die Portfolios in Übereinstimmung mit geltendem Recht in den Genuss der Rechte und Vorteile der über Stock Connect erworbenen SSE-Wertpapiere bzw. SZSE-Wertpapiere kommen. Die CSRC hat in einer Veröffentlichung vom 15. Mai 2015 zu häufig gestellten Fragen klargestellt, dass (i) das Konzept des Haltens von Aktien durch Nominees in der VRC anerkannt wird, (ii) Anleger aus Übersee SSE-Wertpapiere bzw. SZSE-Wertpapiere über die HKSCC halten müssen und als Aktionäre Anspruch auf Besitzrechte an diesen Wertpapieren haben, (iii) das Gesetz der VRC nicht ausdrücklich vorsieht, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Rahmen der Nominee-Struktur Gerichtsverfahren anstrengt, dies einem wirtschaftlichen Eigentümer aber auch nicht verbietet, (iv) die von der HKSCC erteilte Zertifizierung, solange sie nach dem Recht der Hong Kong Special Administrative Region als gesetzlicher Beweis für den Besitz von SSE-Wertpapieren bzw. SZSE-Wertpapieren eines wirtschaftlichen Eigentümers angesehen wird, von der CSRC uneingeschränkt respektiert wird und (v) ein Anleger aus Übersee, solange er direkte Interessen als wirtschaftlicher Eigentümer nachweisen kann, in seinem eigenen Namen bei VRC-Gerichten rechtliche Schritte unternehmen kann. Nach den Vorschriften des für das Clearing von Wertpapieren, die an der SEHK notiert oder gehandelt werden, von der HKSCC betriebenen Central Clearing and Settlement System ist die HKSCC als Nominee-Halter nicht verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren anzustrengen, um in der VRC oder anderen Ländern im Namen der Anleger irgendwelche Rechte bezüglich der SSE-Wertpapiere bzw. SZSE-Wertpapiere durchzusetzen. Deswegen können die betreffenden Portfolios von Schwierigkeiten oder Verzögerungen in der Durchsetzung ihrer Rechte an chinesischen A-Aktien betroffen sein, obwohl die Eigentümerschaft dieser Portfolios letztlich anerkannt wird und die HKSCC bestätigt hat, dass sie bereit ist, die wirtschaftlichen Eigentümer von SSE-Wertpapieren bzw. SZSE-Wertpapieren erforderlichenfalls zu unterstützen. Außerdem muss sich erst noch zeigen, ob VRC-Gerichte rechtliche Schritte akzeptieren, die von Anlegern aus Übersee eigenständig mit der von der HKSCC ausgestellten Zertifizierung des Besitzes von SSE-Wertpapieren bzw. SZSE-Wertpapieren eingeleitet werden. Soweit angenommen wird, dass die HKSCC bezüglich der über sie

gehaltenen Vermögenswerte Verwahrungsaufgaben übernimmt, sollte beachtet werden, dass die Verwahrstelle und das (die) betreffende(n) Portfolio(s) keine rechtliche Beziehung zu der HKSCC und für den Fall, dass ein Portfolio infolge der Leistung oder Insolvenz der HKSCC Verluste erleidet, keinen direkten Regressanspruch gegen die HKSCC haben.

Anlegerentschädigung

Anlagen der betreffenden Portfolios über den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect werden nicht von dem Hongkonger Investor Compensation Fund abgedeckt. Der Hongkonger Investor Compensation Fund hat den Zweck, Anlegern jeglicher Nationalität, die infolge einer Nichterfüllung durch einen lizenzierten Intermediär oder ein zugelassenes Finanzinstitut bei börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Da Nichterfüllungen im Northbound-Handel über Stock Connect keine Produkte betreffen, die an der SEHK oder an der Hong Kong Futures Exchange Limited notiert oder gehandelt werden, sind sie nicht durch den Investor Compensation Fund abgesichert. Auf der anderen Seite führen die betreffenden Portfolios den Northbound-Handel über Hongkonger Wertpapiermakler und nicht über VRC-Makler durch und sind deshalb nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in der VRC geschützt.

Handelskosten

Zusätzlich zur Zahlung von Handelsgebühren und Stempelsteuern im Zusammenhang mit dem Handel von chinesischen A-Aktien können für die betreffenden Portfolios neue Portfoliogeühren, Kapitalertragsteuer und eine Steuer auf Erträge aus Aktientransfers anfallen, die noch von den zuständigen Behörden festzulegen sind.

Berücksichtigung der VRC-Steuern

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter behalten sich das Recht vor, für Steuern auf die Gewinne des jeweiligen Portfolios, das in VRC-Wertpapiere investiert, Rückstellungen zu bilden, wodurch die Bewertung der betreffenden Portfolios beeinträchtigt wird. Aufgrund der Ungewissheit, ob und wie bestimmte Gewinne aus VRC-Wertpapieren zu besteuern sind, der Möglichkeit, dass Gesetze, Vorschriften und Praxis in der VRC sich ändern, und der Möglichkeit, dass Steuern rückwirkend gelten, können Rückstellungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters für Steuern zu hoch oder zu niedrig sein, um die endgültigen Verbindlichkeiten für VRC-Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von VRC-Wertpapieren zu begleichen. Folglich kann sich für die Anleger ein Vorteil oder ein Nachteil ergeben, je nach der endgültigen Besteuerung dieser Gewinne, der Höhe der Rückstellung und dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Aktien bei dem betreffenden Portfolio erworben und/oder verkauft haben. Am 14. November 2014 gaben das Finanzministerium, die staatliche Steuerverwaltung und die CSRC unter Caishui [2014] No.81 („Mitteilung Nr. 81“) eine gemeinsame Mitteilung bezüglich der Besteuerungsvorschrift für Stock Connect heraus. Nach Mitteilung Nr. 81 sind Gewinne, die Anleger aus Hongkong und Übersee (wie beispielsweise die Portfolios) im Handel von chinesischen A-Aktien über Stock Connect erzielen, mit Wirkung ab 17. November 2014 vorübergehend von Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit. Anleger aus Hongkong und Übersee (wie beispielsweise die Portfolios) müssen jedoch eine Steuer von 10% auf Dividenden und/oder Gratisaktien zahlen, die von den börsennotierten Firmen einbehalten und an die betreffende Behörde gezahlt wird, wenn sie nicht auf Beantragung bei und Genehmigung durch die zuständige VRC-Steuerbehörde im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens mit der VRC reduziert wird. Es ist anzumerken, dass die ab 17. November 2014 geltende Befreiung von der Körperschaftsteuer laut Mitteilung Nr. 81 vorübergehender Natur ist. Somit ist es möglich, dass das betreffende Portfolio in der Zukunft Rückstellungen für zu zahlende Steuern vornehmen muss, sobald die VRC-Behörden das Ablaufdatum der Befreiung bekanntgeben, wodurch sich eine wesentliche negative Auswirkung auf den Nettoinventarwert des Portfolios ergeben kann.

Regulatorisches Risiko

Die CSRC-Vorschriften für Stock Connect sind Bereichsbestimmungen, die in der VRC rechtswirksam sind. Die Anwendung dieser Vorschriften ist jedoch in der Praxis nicht erprobt, und es gibt keine Gewissheit dafür, dass die VRC-Gerichte diese Vorschriften, beispielsweise in Liquidationsverfahren von VRC-Firmen, anerkennen. Stock Connect ist etwas Neuartiges und unterliegt Bestimmungen, die von Aufsichtsbehörden verkündet werden, und Durchführungsbestimmungen, die von den Börsen in der VRC und in Hongkong festgelegt werden. Des Weiteren können die Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Geschäften und grenzüberschreitender Rechtsdurchsetzung beim grenzüberschreitenden Handel im Rahmen von Stock Connect jeweils neue Bestimmungen erlassen. Die Bestimmungen sind bisher nicht erprobt, und es gibt keine Gewissheit darüber, wie sie angewandt werden. Darüber hinaus sind die gegenwärtigen Bestimmungen Änderungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass Stock Connect nicht wieder abgeschafft wird. Die betreffenden Portfolios, die über Stock Connect in den VRC-Märkten investieren können, sind von solchen Änderungen möglicherweise negativ betroffen.

Politisches, staatliches und soziales Risiko

Investitionen in China sind anfällig gegenüber möglichen staatlichen, politischen, sozialen und diplomatischen Entwicklungen in oder in Bezug auf China. Jegliche Änderung von Richtlinien in China kann negative Auswirkungen auf die Wertpapiermärkte in China sowie auf die Wertentwicklung des betreffenden Portfolios haben.

Risikowarnung hinsichtlich bestimmter Techniken und Instrumente

Risiken bei Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung, gemäß der sich zwei Parteien verpflichten, die Rendite eines vorher festgelegten Finanzinstruments gegen Zahlung eines festen oder variablen Zinses zu tauschen (Swap). Das Basisinstrument kann eine Aktie, ein Index, eine Anleihe oder ein Kreditinstrument sein. Das Basisinstrument kann oder kann nicht während der Laufzeit der Swap-Vereinbarung auf den Namen der Gegenpartei der Swap-Transaktion gebucht werden. Ein Total Return Swap erlaubt der Gesellschaft, die Rendite des Basisinstruments zu erhalten, ohne es selbst im eigenen Namen erwerben zu müssen. Neben dem allgemeinen Risiko einer Gegenpartei, dem Marktrisiko und dem Liquiditätsrisiko, die bereits beschrieben wurden, kann eine Anlage in einen Total Return Swap zusätzlich das Risiko beinhalten, dass eine Gegenpartei nicht in der Lage ist, eine der gemäß der Swap-Vereinbarung fälligen Zahlungen zu bewerten.

Risiken bei Differenzkontrakten

Ein Differenzkontrakt ist ein in bar abgewickelter bilateraler Finanzkontrakt, dessen Wert mit einem Finanzinstrument verbunden ist, im Allgemeinen eine Aktie oder eine Schuldverschreibung, ein Korb davon oder ein Index. Ein Differenzkontrakt bringt das Marktrisiko des Basisinstruments mit sich, aber auch das Kreditrisiko, sollte die Gegenpartei der Transaktion in Bezug auf eine ihrer Verpflichtungen säumig sein.

Risikowarnung in Bezug auf Anlagen in OGAW oder anderen OGA

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass mit der Anlage in anderen OGAW oder OGA Risiken verbunden sind, die die Wertentwicklung eines bestimmten Portfolios beeinträchtigen können. Dazu gehören unter anderem Illiquidität, Bewertungsrisiken, Zinssatzschwankungen, die Aussetzung des Handels, die Abhängigkeit von dem betreffenden Fondsverwalter, die Hebelwirkung, die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen,

regulatorische Änderungen, die Begrenzung von Absicherungstechniken, Wechselkursschwankungen, Schwellenmärkte, das Gegenpartekreditrisiko und der Einsatz von Derivaten. Die OGAW oder anderen OGA können Hebelungen und andere spekulative Anlagepraktiken anwenden, die möglicherweise das Risiko eines Anlageverlustes erhöhen, weniger liquide sind als beispielsweise Aktien, den Anlegern nicht umgehend oder auf Anforderung Preis- oder Bewertungsinformationen liefern müssen, mit komplexen Steuerstrukturen verbunden sind. Das Portfolio kann dazu verpflichtet sein, bei jeder kollektiven Kapitalanlage, in der es anlegt, Zeichnungs-, Rücknahme-, Verwaltungs-, Anlageverwaltungs-, Erfolgs-, Vertriebs-, Administrations- und/oder Depotgebühren oder -abgaben zu zahlen.

Ein bestimmtes Portfolio kann in OGAW oder anderen OGA investieren, die von den betreffenden Fondsverwaltern verwaltet werden, und indirekt in Anlagen, die von diesen betreffenden Fondsverwaltern ausgewählt werden. Die Gesellschaft ist an der täglichen Verwaltung der kollektiven Kapitalanlagen, in die das Portfolio investiert, nicht aktiv beteiligt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Allgemeinen nicht die Gelegenheit, die von einem OGAW oder anderen OGA getätigten konkreten Anlagen vorab einzuschätzen. Folglich hängen die Erträge des bestimmten Portfolios von der Leistung dieser betreffenden Fondsverwalter ab und können wesentlich negativ beeinflusst werden, selbst wenn nur einer dieser betreffenden Fondsverwalter ein ungünstiges Ergebnis erzielt.

Die Anlagen des Portfolios unterliegen den allgemeinen Geschäftsrisiken, die mit der Reglementierung, dem Betrieb, der Finanzierung und der Administration der Verwalter von OGAW oder anderen OGA verbunden sind. Jede Information, die die Möglichkeit oder die Tatsache einer Insolvenz, eines Konkurses oder einer Verschlechterung der Finanzlage eines Verwalters von OGAW oder anderen OGA, den Verlust oder die Einschränkung erforderlicher legaler oder regulatorischer Berechtigungen oder Genehmigungen, die Auferlegung legaler oder regulatorischer Sanktionen oder die Verschlechterung des geschäftlichen Ansehens betrifft, kann Schwankungen im Wert der OGAW oder anderen OGA, in die das Portfolio investiert, verursachen.

Durch Anlagen in anderen OGAW / OGA werden die Anleger indirekt den Anlagerisiken ausgesetzt, die mit den Anlagen in diesen OGAW / anderen OGA verbunden sind, unter anderem insbesondere hinsichtlich der Anwendung bestimmter Anlagestrategien. Bestimmte OGA, in denen Anlagen erfolgen, gehen möglicherweise Short-Positionen auf ein Wertpapier ein, indem sie Derivate einsetzen, weil sie erwarten, dass deren Wert am freien Markt fallen wird. Der mögliche Verlust aus dem Eingehen einer Short-Position auf ein Wertpapier unterscheidet sich von dem Verlust, der sich aus einer Geldanlage in dem Wertpapier ergeben könnte; ersterer kann unbegrenzt sein, da es für den Kursanstieg eines Wertpapiers keine Beschränkung gibt, während letzterer nicht den Gesamtbetrag der Geldanlage übersteigen kann. Leerverkäufe von Anlagen können auch Änderungen der Vorschriften unterworfen sein, woraus sich Einschränkungen ergeben können, die die Erträge für die Anleger negativ beeinflussen.

Die Verluste des Portfolios wären jedoch auf den in diesem / diesen anderen OGA angelegten Betrag begrenzt.

Risikowarnung bezüglich der Wechselkursabsicherung

Im Falle einer Absicherung von Anteilen gegen die Referenzwährung eines bestimmten Portfolios ist es möglich, dass diese Absicherung aus technischen Gründen nicht vollständig ist und nicht das gesamte Wechselkursrisiko abdeckt. Eine Garantie für den Erfolg der Absicherungsstrategien kann nicht gegeben werden. Außerdem werden die Anleger im Falle einer Absicherung von einer möglichen, positiven Entwicklung des Wechselkurses nicht profitieren können.

Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR)

Ab dem 10. März 2021 werden, soweit gemäß SFDR anwendbar, Nachhaltigkeitsrisiken von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter im Rahmen ihres Investitionsentscheidungsprozesses festgestellt, analysiert und einbezogen.

In diesem Zusammenhang werden die folgenden Ereignisse oder Bedingungen berücksichtigt:

- Umweltfaktoren wie beispielsweise der Übergang zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft oder die Verringerung des Verbrauchs von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen, die Verringerung des nicht verwerteten Abfalls, die Kohlenstoffbilanz und der Ausschluss bestimmter Industrien;
- Soziale Faktoren wie beispielsweise der Einsatz von Kinderarbeit und Zwangsarbeit in Gefängnissen, die Kernarbeitsnormen, darunter auch das Recht auf Kollektivverhandlungen, Whistleblowing, allgemeine Arbeitsplatzstandards und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen am Arbeitsplatz oder Investitionen in sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen; oder
- Unternehmensführungsfaktoren wie beispielsweise Zusammensetzung des Vorstands, Bezahlung, Gleichstellung der Geschlechter und Gehaltsunterschiede, Richtlinien in Bezug auf moderne Sklaverei und Einhaltung grundlegender Arbeitsübereinkommen sowie von Steuervorschriften.

Nachhaltigkeitsrisiken umfassen jegliche potenzielle oder tatsächliche wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Investition infolge von umweltbezogenen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffenden Ereignissen oder Bedingungen. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder selbst ein Risiko darstellen oder eine Auswirkung auf andere Risiken haben, und können erheblich zu Risiken wie Marktrisiken, operationellen Risiken, Liquiditätsrisiken oder Gegenparteiirisiken beitragen. Nachhaltigkeitsrisiken können eine Auswirkung auf die langfristigen risikobereinigten Erträge der Anleger haben. Die Einschätzung der Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und basiert möglicherweise auf umweltbezogenen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffenden Daten, die schwer zu erhalten und unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig erheblich fehlerhaft sind. Selbst wenn sie festgestellt werden, gibt es keine Sicherheit, dass die betreffenden Daten richtig eingeschätzt werden.

Obwohl die Einbeziehung dieser Risikoanalyse dazu beitragen könnte, die langfristigen risikobereinigten Erträge zu verbessern, sind die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter nicht der Ansicht, dass dies am Stichtag dieses Prospekts gemäß den Anlagezielen der Portfolios von entscheidender Bedeutung für die Erzielung mittelfristiger Erträge für die Anleger ist.

Für weitere Informationen wird auf „Management Company Sustainability Risk Policy“ unter <https://www.quintet.lu/en-LU/Regulatory-affairs> verwiesen.

Die Portfolios bewerben keine ökologischen oder sozialen Merkmale und streben keine nachhaltige Investition an (wie in Artikel 8 bzw. 9 SFDR vorgesehen).

Folglich werden bei den zugrundeliegenden Anlagen der Portfolios die gemäß Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen vorgesehenen EU-

Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht aktiv berücksichtigt.

Darüber hinaus berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, es sei denn, es wird zu einem späteren Zeitpunkt auf ihrer Website etwas anderes bekannt gegeben. Die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können in Zukunft berücksichtigt werden, wenn verlässliche Informationen zur Verfügung stehen. Diese Angelegenheit wird laufend überprüft, und es können in diesem Zusammenhang Verfahren entwickelt werden, soweit die Anlagepolitik der einzelnen Portfolios dies zulässt, wenn umfassendere Daten zu den verschiedenen Nachhaltigkeitsfaktoren verfügbar werden und weitere Leitlinien veröffentlicht werden.

DIVIDENDENPOLITIK

Erträge und Kursgewinne, die in einem Portfolio in Bezug auf Klasse-B- und Klasse-BI-Anteile erzielt werden, werden in dem Portfolio wiederangelegt. Der Wert der Anteile dieser Anteilsklassen reflektiert somit die thesaurierten Erträge und Kursgewinne. Der Verwaltungsrat empfiehlt der Jahreshauptversammlung normalerweise die Wiederanlage des Jahresnettoergebnisses für diese Anteilsklassen. Sollte jedoch für die vorgenannten Anteilsklassen eine Dividendenzahlung als angemessen betrachtet werden, so wird der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber empfehlen, aus den Nettoanlageerträgen, die diesen Anteilsklassen zurechenbar sind und zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, und/oder aus den realisierten Kursgewinnen nach Abzug der realisierten Kursverluste und den unrealisierten Kursgewinnen nach Abzug der unrealisierten Kursverluste eine Dividende festzusetzen.

ADMINISTRATION, VERWALTUNG UND INVESTITIONSBERATUNG

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für die Gesamtleitung und -kontrolle der Gesellschaft verantwortlich, einschließlich für die Festlegung der Investitionspolitik eines jedes Portfolios.

Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat Kreditrust Luxembourg S.A. zur Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes von 2010 ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats für die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen, administrativen Dienstleistungen und Vermarktungsdienstleistungen gegenüber der Gesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 31. Juli 1998 als *société anonyme* auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist in Übereinstimmung mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft genehmigt. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital von 2.300.000 EUR.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist am Stichtag dieses Prospekts folgendermaßen zusammengesetzt:

Vorsitzender

Vincent DECALF,
Administrateur indépendant

Direktoren

Clemens LANSING,
Quintet Private Bank (Schweiz) AG

Aurélien BARON
Kreditrust Luxembourg S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von ihrem Verwaltungsrat geführt.

Die Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft sind Aurélien Baron (Head of Legal, Compliance & Risk Management) und Cyril THIEBAUT (Head of Asset Management).

Am Stichtag dieses Prospekts ist Kreditrust Luxembourg S.A. auch als Verwaltungsgesellschaft anderer Fonds ernannt und kann in Zukunft als Verwaltungsgesellschaft anderer Fonds ernannt werden. Diese anderen Fonds können auf schriftliche, an die Verwaltungsgesellschaft gerichtete Anfrage mitgeteilt werden.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft soll sicherstellen, dass die Interessen der Anleger und der Verwaltungsgesellschaft optimal miteinander vereinbart und die Anlageziele der Gesellschaft ohne Ermutigung zu einem überhöhten Risiko erreicht werden. Das Leistungsmanagementsystem enthält Risikokriterien, die auf die Aktivitäten der betreffenden Geschäftsbereiche zugeschnitten sind. Die für feste Vergütungen angewandten Kriterien sind Komplexität der Tätigkeit, Verantwortungsebene, Leistung und lokale Marktbedingungen.

Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für diejenigen Mitarbeiterkategorien, wie die Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und alle Beschäftigten, die sich aufgrund ihrer Vergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren berufliche Aktivitäten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft haben; sie ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen der Gesellschaft oder der Satzung unvereinbar sind, noch hindert sie die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln. Alle Mitarbeiter mit Anspruch auf eine variable Vergütung (wie beispielsweise Bonuszahlungen) werden im Rahmen einer jährlichen Leistungsbeurteilung einer Bewertung nach sowohl quantitativen als auch qualitativen Kriterien unterzogen.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass bei erfolgsabhängiger Vergütung die Beurteilung der Leistung in einem mehrjährigen Rahmen erfolgt, der der Haltedauer, die den Fondsanlegern von der Verwaltungsgesellschaft empfohlen wurde, angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Wertentwicklung der Fonds basiert und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über diesen Zeitraum verteilt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kombiniert feste und variable Vergütungskomponenten in geeigneter Weise und stellt sicher, dass der feste Teil hoch genug ist, um eine vollkommen flexible Handhabung des variablen Teils zu erlauben (insbesondere die Möglichkeit, keine variable Vergütung zu zahlen). Die Auszahlung variabler Beträge kann in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften über einen Zeitraum verteilt werden.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind unter <https://www.quintet.com/en-LU/Pages/Regulatory-affairs> verfügbar. Anleger erhalten auf Anforderung beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei eine Kopie.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft unterliegen dem Gesetz von 2010 und dem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verwaltungsgesellschaftsvertrag (der „**Verwaltungsgesellschaftsvertrag**“). Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Gesellschaft kann den Verwaltungsgesellschaftsvertrag mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen schriftlich kündigen.

Unter bestimmten Umständen kann der Verwaltungsgesellschaftsvertrag auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag enthält Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen eine Entschädigung erhält bzw. von der Haftung befreit wird.

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats und, soweit nach geltendem Recht erforderlich, der CSSF ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Pflichten und Befugnisse unter ihrer Kontrolle und Verantwortung an ihr geeignet erscheinende natürliche oder juristische Personen zu delegieren. In einem solchen Fall wird dieser Prospekt entsprechend geändert. Zurzeit sind die Aufgaben der Portfolioverwaltung, des Vertriebs und der zentralen Administration delegiert, wie nachstehend näher beschrieben.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft Funktionen an Dritte delegiert hat, muss der betreffende Vertrag eine Bestimmung enthalten, die es der Verwaltungsgesellschaft erlaubt, dem (den) Rechtssubjekt(en), an das (die) diese Funktionen delegiert wurden, jederzeit weitere Anweisungen zu geben, und den betreffenden Vertrag fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wie mit Artikel 110 (1) (g) des Gesetzes von 2010 vorgesehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr von maximal 0,025% des Nettoinventarwertes (wobei das Minimum je Portfolio 15.000 EUR beträgt).

Anlageverwalter

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag vom 1. September 2016 (der „**Anlageverwaltungsvertrag**“) und mit vorheriger Genehmigung durch die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft Belgrave Capital Management Limited (der „**Anlageverwalter**“) dazu ernannt, das Vermögen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik der jeweiligen Portfolios, die im Prospekt für jedes Portfolio angegeben sind, den Investitionsbeschränkungen, der Satzung sowie aller sonstigen rechtlichen Beschränkungen zu verwalten. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der zwei Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Belgrave Capital Management Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäß den Gesetzen Englands im September 1995 gegründet wurde und seitens der Finanzaufsichtsbehörde [„Financial Conduct Authority“ („**FCA**“)] zugelassen und geregelt wird. Die Gesellschaft wird von der Banca del Ceresio SA kontrolliert, einer Schweizer Bank, die Verwaltungsdienstleistungen für institutionelle und Firmenkunden bietet.

Für jedes Portfolio hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr wie folgt:

- für Klasse B-Anteile: bis zu 2,5% p.a. des Nettoinventarwertes;
- für Klasse BI-Anteile: bis zu 2,0% p.a. des Nettoinventarwertes.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird auf der Basis des durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwertes jedes

Portfolios an jedem Bewertungstag (gemäß Definition in Anhang B) berechnet und monatlich rückwirkend innerhalb von 7 Tagen ab dem letzten Bewertungstag eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf Erstattung seiner Barauslagen, die ihm im Interesse der Gesellschaft entstanden sind.

Soweit nach geltenden Gesetzen und Bestimmungen zulässig, kann der Anlageverwalter einen Teil der Verwaltungsgebühr an Dritte weiterleiten (insbesondere an Berater, Vertriebsgesellschaften und Gutachter), die den Anlageverwalter bei der Ausübung seiner Aufgaben unterstützen oder für die Gesellschaft oder deren Anteilinhabern direkt oder indirekt Dienstleistungen erbringen.

Bezüglich Vitruvius – UCITS Selection gelten die Bestimmungen von Anhang A, Abschnitt IV, Punkt 2) für Anlagen in Anteilen von „verbundenen Fonds“ (gemäß Definition in Anhang A, Abschnitt IV). Die maximale Gesamtverwaltungsgebühr (gegebenenfalls ohne Erfolgsgebühr), die sowohl Vitruvius – UCITS Selection als auch jedem einzelnen Zielportfolio (in Anhang A, Abschnitt IV, Punkt 3 als „Portfolios der Gesellschaft“ definiert) belastet werden kann, darf die oben angegebenen Verwaltungsgebührensätze nicht überschreiten. Die maximale Gesamtverwaltungsgebühr (gegebenenfalls ohne Erfolgsgebühr), die sowohl Vitruvius – UCITS Selection als auch jedem einzelnen der verbundenen Fonds belastet werden kann, beträgt 5,0% p.a.

Wenn ein Portfolio einen wesentlichen Teil seines Vermögens in verbundene Fonds investiert, gibt die Gesellschaft in ihrem Jahresbericht den maximalen Anteil der sowohl Vitruvius – UCITS Selection als auch den verbundenen Fonds, in denen das Portfolio während des betreffenden Zeitraums angelegt hat, belasteten Verwaltungsgebühren an.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Nach internationalen Vorschriften und luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen (zu denen u.a. auch das geänderte Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, alle anderen geltenden Gesetze, Bestimmungen und die betreffenden geltenden CSSF-Rundschreiben über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie diesbezügliche Änderungen oder Ersetzungen gehören) sind alle im Finanzsektor Tätigen verpflichtet, zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen, wie beispielsweise die Gesellschaft, für die Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung benutzt werden.

Insbesondere aufgrund dieser Vorschriften muss die Registerstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen die Identität des Zeichners in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen feststellen. Die Register- und Übertragungsstelle kann von den Zeichnern alle Dokumente verlangen, die sie zur Durchführung dieser Identifizierung für erforderlich hält, u.a. auch ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterschriebenes Original des Antragsformulars.

Wenn ein Antragsteller die verlangten Dokumente nicht oder zu spät vorlegt, wird der Zeichnungsantrag nicht akzeptiert, und bei Rücknahmen verzögert sich die Zahlung des Rücknahmeerlöses. Weder die Gesellschaft noch die Register- und Übertragungsstelle ist für Verzögerungen in der Abwicklung oder für die Nichtabwicklung von Transaktionen aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller keine oder unvollständige Dokumente vorgelegt hat, haftbar.

Wenn die Gesellschaft, die Register- und Übertragungsstelle oder eine Behörde der Meinung ist, dass die Gesellschaft Zeichnungen von Anteilen durch Personen oder Rechtssubjekte, die direkt oder indirekt Gesetze, Regeln, Vorschriften, Verträge oder sonstige Beschränkungen zur Verhinderung von Geldwäsche verletzen oder im Namen mutmaßlicher Terroristen oder terroristischer Vereinigungen handeln, akzeptiert hat oder anderweitig Vermögenswerte solcher Personen oder Rechtssubjekte hält, kann die Gesellschaft, die Register- und Übertragungsstelle oder die betreffende Behörde die bei der Gesellschaft angelegten Vermögenswerte dieser Personen oder Rechtssubjekte einfrieren oder von der Gesellschaft, der Register- und Übertragungsstelle oder der betreffenden Behörde gezwungen werden, diese Vermögenswerte einzufrieren oder ihre Rückgaberechte auszusetzen. Die Gesellschaft kann auch gezwungen sein, diese Vermögenswerte an eine Behörde zu übersenden oder zu übertragen.

Die Anteilinhaber können gemäß den ständigen Due-Diligence-Anforderungen für Kunden im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen jeweils gebeten werden, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsdokumente zu liefern.

Jeder neue Anleger muss ein Antragsformular ausfüllen. Die Liste der von jedem Anleger vorzulegenden Identifikationsdokumente basiert auf den in der jeweils aktuellen Fassung der CSSF-Rundschreiben und -Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und bezüglich der Kundenidentität festgelegten Erfordernissen und auf den zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Register- und Übertragungsstelle vereinbarten Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und bezüglich der Kundenidentität. Diese Erfordernisse können gelegentlich (beispielsweise nach der Einführung neuer Luxemburger Bestimmungen) geändert werden.

Die Anleger können vor der Annahme ihrer Anträge aufgefordert werden, zusätzliche Dokumente zur Prüfung ihrer Identität vorzulegen. Falls sich der Anleger weigert, die angeforderten Dokumente zu liefern, wird der Antrag nicht akzeptiert.

Vor der Freigabe der Rücknahmeerlöse kann die Register- und Übertragungsstelle zur Einhaltung der Luxemburger Bestimmungen Originaldokumente oder eine beglaubigte Kopie von Originaldokumenten verlangen.

Außerdem führt der Anlageverwalter, um Risiken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf die Zielinvestitionen der Portfolios einzuschätzen und zu verringern und in Übereinstimmung mit internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, bei der Auswahl der Investitionen sowohl bei der Erstinvestition als auch auf fortlaufender Basis Due-Diligence-Prüfungen (einschließlich des uneingeschränkten Finanzscreenings der Zielinvestitionen) durch. Hierzu wird der Anlageverwalter die betreffenden geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Richtlinien der Gesellschaft für das Risikomanagement einhalten.

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft sowie die Werbung dafür in Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft vermarktet werden, ausdrücklich folgendermaßen übertragen:

- Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile in Ländern, in denen die Anteile vermarktet werden (mit Ausnahme der Schweiz), gemäß Vertriebsvertrag vom 1. September 2016 an Belgrave Capital Management Limited übertragen;
- Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile in der Schweiz gemäß Vertriebsvertrag vom 28. Juni 2017 an Banca del Ceresio S.A. übertragen.

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft können die vorerwähnten Vertriebsgesellschaften (die „**Vertriebsgesellschaften**“) Unter-Vertriebsgesellschaften (die „**Unter-Vertriebsgesellschaften**“) dazu ernennen, beim Vertrieb der Anteile Unterstützung zu leisten, vorausgesetzt, dass jede Unter-Vertriebsgesellschaft (i) die Genehmigung der betreffenden lokalen Behörden zur Erbringung dieser Art von Dienstleistungen besitzt und (ii) einen Vertrag mit der Vertriebsgesellschaft geschlossen hat, dessen Bedingungen im Wesentlichen denen des Vertriebsvertrags, mit dem die betreffende Vertriebsgesellschaft ernannt wurde, gleichen.

Die Register- und Übertragungsstelle kann unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche von Fall zu Fall entscheiden, ob ein Nominee-Konto eröffnet werden kann oder nicht.

Die vorerwähnten Vertriebsverträge wurden beide auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von jeder der zwei Parteien 90 Tage im Voraus schriftlich gekündigt werden. In Ausnahmefällen können sie mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

VERWALTUNGS-, DOMIZIL-, REGISTER- UND ÜBERTRAGUNGSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat Kreditrust Luxembourg S.A. als zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft (die „**Verwaltungsstelle**“) ernannt. In dieser Eigenschaft erledigt die Verwaltungsstelle alle Verwaltungsaufgaben, die sich auf die Verwaltung der Gesellschaft beziehen, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile und der Erbringung von Buchhaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem am 1. September 2016 unterzeichneten Verwaltungsstellenvertrag (der „**Verwaltungsstellenvertrag**“).

Der Verwaltungsstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der zwei Parteien 90 Tage im Voraus schriftlich gekündigt werden.

Kreditrust Luxembourg S.A. wurde auch gemäß einem Register- und Übertragungsstellenvertrag vom 1. September 2016 (der „**Register- und Übertragungsstellenvertrag**“) als Register- und Übertragungsstelle (die „**Register- und Übertragungsstelle**“) ernannt. Als Register- und Übertragungsstelle ist Kreditrust Luxembourg S.A. insbesondere für die Führung des Anteilinhaberregisters und für die Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschtransaktionen oder Übertragungsanträgen bezüglich der Anteile verantwortlich.

Die Kreditrust Luxembourg S.A. hat die Ausführung ihrer Aufgaben als Verwaltungsstelle und als Register- und Übertragungsstelle unter ihrer vollen Verantwortung an die European Fund Administration S.A. übertragen.

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von maximal 0,10% p.a., die auf der Grundlage des Nettovermögens des Portfolios berechnet und monatlich gezahlt wird und jährlich mindestens EUR 25.000,- pro Portfolio beträgt. Weiterhin gibt es auch Abzüge vom Vermögen der Gesellschaft für die operativen Kosten,

einschließlich bestimmter Kosten der Verwaltungsstelle in Bezug auf ihre Pflichten als Domizil-, Register- und Übertragungsstelle.

VERWAHRSTELLE

Die Gesellschaft hat mit einem Vertrag vom 15. Juli 2016 (der „**Verwahrstellenvertrag**“) Quintet Private Bank (Europe) S.A. („**Quintet**“) zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der zwei Parteien 90 Tage im Voraus gekündigt werden.

Die Verwahrstelle ist eine als *société anonyme* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Dauer gegründete Bank. Ihr eingetragener Sitz befindet sich in 43, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg. Am 31. Dezember 2021 beliefen sich Kapital und Rücklagen der Bank auf 1.114.596.923 EUR.

Als Verwahrstelle nimmt die Quintet Private Bank (Europe) S.A. ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend OGAW im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen entstandenen Fassung (die „**OGAW-Richtlinie**“) und mit dem Gesetz von 2010 wahr. Des Weiteren muss die Verwahrstelle in Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie:

- (a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Annullierung von Anteilen der Gesellschaft gemäß dem geltenden luxemburgischen Recht und der Satzung erfolgen;
- (b) sicherstellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft gemäß dem geltenden luxemburgischen Recht und der Satzung berechnet wird;
- (c) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausführen, es sei denn, sie verstoßen gegen das geltende luxemburgische Recht oder die Satzung;
- (d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird;
- (e) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß dem geltenden luxemburgischen Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleisteten Zahlungen eingegangen sind, und dass sämtliche Gelder der Gesellschaft auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- (a) auf den Namen der Gesellschaft oder der für die Gesellschaft handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- (b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Stelle eröffnet werden; und
- (c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Das Vermögen der Gesellschaft wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- (a) bei Finanzinstrumenten, die in Verwahrung genommen werden können, muss die Verwahrstelle:
 - (i) sämtliche Finanzinstrumente, die auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, verwahren;

- (ii) sicherstellen, dass alle Finanzinstrumente, die auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen der Gesellschaft eröffnet wurden, sodass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum der Gesellschaft befindlich identifiziert werden können;
- (b) bei anderen Vermögenswerte muss die Verwahrstelle:
 - (i) prüfen, ob die Gesellschaft Eigentümer dieser Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der von der Gesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob die Gesellschaft Eigentümer ist;
 - (ii) Aufzeichnungen führen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass die Gesellschaft Eigentümer ist, und diese Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand halten.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur unter bestimmten, in der OGAW-Richtlinie vorgesehenen Umständen wiederverwendet werden.

Um ihre Aufgaben wirksam auszuführen, kann die Verwahrstelle unter der Voraussetzung, dass die in der OGAW-Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind, die im vorstehenden Absatz genannten Funktionen auf Dritte übertragen. Bei der Auswahl und Ernennung eines Beauftragten muss die Verwahrstelle die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lassen, wie in der OGAW-Richtlinie und mit den betreffenden CSSF-Bestimmungen vorgeschrieben, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einem Beauftragten anvertraut, der einen angemessenen Schutzstandard bieten kann.

Die Liste dieser Beauftragten ist unter <https://www.quintet.com/en-LU/Pages/Regulatory-affairs> verfügbar und wird den Anlegern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Interessenkonflikte:

Bei der Erledigung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen als Verwahrstelle der Gesellschaft muss die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und der Anleger der Gesellschaft handeln.

Als Multi-Service-Bank kann die Verwahrstelle direkt oder indirekt über mit der Verwahrstelle verbundene oder nicht verbundene Parteien zusätzlich zu den Verwahrstellen-Dienstleistungen eine breite Palette von Bankdienstleistungen für die Gesellschaft erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verbindungen zwischen der Verwahrstelle und wichtigen Dienstleistern der Gesellschaft kann bzw. können zu Interessenkonflikten mit den Aufgaben und Verpflichtungen der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft führen.

Um verschiedene Arten von Interessenkonflikten und die Hauptursachen potenzieller Interessenkonflikte zu erkennen, muss die Verwahrstelle zumindest Situationen, in die die Verwahrstelle, einer ihrer Mitarbeiter oder eine mit ihr verbundene natürliche Person eingebunden ist, und alle juristischen Personen und Mitarbeiter, die ihrer direkten oder indirekten Kontrolle unterstehen, berücksichtigen.

Die Verwahrstelle ist dafür verantwortlich, sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden oder, sofern das nicht möglich ist, zu mildern. Sollte trotz der vorerwähnten Umstände ein Interessenkonflikt auf Verwahrstellenebene entstehen, so muss die Verwahrstelle zu jedem Zeitpunkt ihre im Rahmen des Verwahrstellenvertrags bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft beachten und entsprechend handeln. Wenn trotz aller ergriffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der sich für die Gesellschaft oder die Anleger der Gesellschaft wesentlich negativ auswirken könnte, nicht dadurch gelöst werden kann, dass die Verwahrstelle ihre im Rahmen des Verwahrstellenvertrags bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft beachtet, muss die Verwahrstelle die Interessenkonflikte und/oder ihre Ursache der Gesellschaft melden, die dann in geeigneter Weise handelt. Des Weiteren muss die Verwahrstelle wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen treffen und einhalten, die in angemessener Weise darauf ausgerichtet sind, (i) zu verhindern, dass sie die Interessen ihrer Kunden beeinträchtigen, (ii) solche Konflikte gemäß der Entscheidung der Gesellschaft zu behandeln und zu lösen und (iii) sie zu überwachen.

Da sich die finanzielle Umgebung und die Organisation der Gesellschaft im Laufe der Zeit ändern können, ändern sich möglicherweise auch Art und Umfang der möglichen Interessenkonflikte sowie die Umstände, unter denen Interessenkonflikte auf Verwahrstellenebene entstehen können.

Sollte die Organisation der Gesellschaft oder der Umfang der von der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen einer wesentlichen Änderung unterworfen sein, so wird diese Änderung dem internen Abnahmeausschuss der Verwahrstelle zur Beurteilung und Genehmigung vorgelegt. Der interne Abnahmeausschuss der Verwahrstelle schätzt unter anderem die Auswirkungen dieser Änderung auf Art und Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Verpflichtungen der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft ein und bewertet geeignete Abmilderungsmaßnahmen.

Am Stichtag dieses Prospekts waren die folgenden Situationen, die einen Interessenkonflikt hervorrufen könnten, bekannt (Sollten neue Interessenkonflikte bekanntwerden, wird die Liste entsprechend aktualisiert):

- Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Unterverwahrstelle:
 - Der Prozess der Auswahl und Überwachung von Unterverwahrstellen erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und ist funktional und hierarchisch von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente der Gesellschaft hinausgehen und das Ergebnis des Auswahl- und Überwachungsprozesses beeinflussen könnten, getrennt. Das Risiko des Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden zusätzlich gemildert durch die Tatsache, dass keine der Unterverwahrstellen, die für die Verwahrung der Finanzinstrumente der Gesellschaft eingesetzt werden, zur Quintet-Gruppe gehören.
- Die Verwahrstelle kann als Verwahrstelle für andere OGAW-Fonds fungieren und kann neben den Verwahrstellendienstleistungen zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder als Gegenpartei der Gesellschaft in Freiverkehrstransaktionen mit Derivaten fungieren (möglicherweise über Dienste innerhalb Quintet).
 - Die Verwahrstelle wird ihr Möglichstes tun, um ihre Dienstleistungen mit Objektivität zu erbringen und alle Kunden gemäß ihrer Politik der besten Ausführung fair zu behandeln.
- Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft gehören zur Quintet-Gruppe, und einige Mitarbeiter anderer Unternehmen der Quintet-Gruppe (die nicht als Verwahrstellen fungieren) sind Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft.

Folglich wären insbesondere folgende Interessenkonflikte möglich:

- Die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle aus finanziellen oder sonstigen Gründen die Interessen der Verwaltungsgesellschaft über einen OGA oder eine Gruppe von OGA oder über die Interessen ihrer Anteilhaber/Anleger oder einer Gruppe ihrer Anteilhaber/Anleger stellt.
- Die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Dritten hinsichtlich der erbrachten Dienstleistungen zum Schaden der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger einen Nutzen erzielt.
 - Die Verwahrstelle wird in Übereinstimmung mit den für Kreditinstitute geltenden Standards, in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger handeln, ohne von den Interessen anderer Parteien beeinflusst zu sein.
 - Die Verwahrstelle wird ihr Möglichstes tun, um ihre Dienstleistungen mit Objektivität zu erbringen.
 - Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind zwei separate juristische Personen mit verschiedenen Zwecken und Mitarbeitern und gewährleisten eine klare Trennung von Aufgaben und Funktionen.

Die Verwahrstelle ist gegenüber der Gesellschaft und ihren Anlegern für den Verlust haftbar, der bei der Verwahrstelle oder einem Dritten, bei dem die Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie verwahrt werden, entsteht. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust die Folge eines externen Ereignisses außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle war, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Bemühungen, sie zu verhindern, unvermeidbar waren.

Bei anderen Vermögenswerten ist die Verwahrstelle nur im Falle von Fahrlässigkeit oder absichtlicher Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen haftbar.

Die Verwahrstelle haftet nicht für den Inhalt dieses Prospekts und haftet nicht für darin enthaltene ungenügende, irreführende oder unredliche Informationen.

Als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen und entsprechend der üblichen Praxis in Luxemburg hat die Verwahrstelle Anspruch auf:

- eine Gebühr, die auf Grundlage des Nettovermögens der Portfolios berechnet wird und monatlich zahlbar ist, von 0,05% p.a. des Nettovermögens bis zu 25 Millionen EUR, 0,025% des Nettovermögens über 25 Millionen EUR bis zu 250 Millionen EUR und 0,015% des Nettovermögens über 250 Millionen EUR, und
 - eine Transaktionspauschale bei allen Geschäftsvorgängen im Zusammenhang mit dem Erhalt oder der Lieferung von Wertpapieren.
- Dabei gilt ein jährlicher Mindestbetrag von 6.250 EUR pro Portfolio; und
- eine zusätzliche Verwahrungskontrollgebühr von 0,005% des Nettovermögens mit einem jährlichen Mindestbetrag von 2.500 EUR pro Portfolio.

Außerdem hat die Verwahrstelle Anspruch auf die Rückerstattung ihrer angemessenen Spesen und der Gebühren, die ihr von einer Korrespondenzbank oder sonstigen Stelle (einschließlich eines Clearing-Systems) berechnet werden.

Jede der zwei Parteien kann den Verwahrstellenvertrag kündigen, indem sie der anderen Partei in einer

schriftlichen Mitteilung das Datum der Beendigung nennt, das mindestens neunzig (90) Tage später sein muss als das Datum dieser Mitteilung. Im Falle einer Kündigungsmitteilung bemüht sich die Gesellschaft nach besten Kräften, eine neue Verwahrstelle zu ernennen und die Genehmigung der CSSF zu erlangen, wobei diese Ernennung innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss. Die Verwahrstelle erfüllt ihre Verpflichtungen so lange weiter, bis der Transfer der betreffenden Vermögenswerte zu einer anderen von der Gesellschaft ernannten und der CSSF genehmigten Verwahrstelle abgeschlossen ist.

Gemäß dem Zahlstellenvertrag fungiert Quintet Private Bank (Europe) S.A. auch als Zahlstelle. Als Hauptzahlstelle ist Quintet Private Bank (Europe) S.A. gegebenenfalls verantwortlich für die Ausschüttung von Erträgen und Dividenden an die Anteilhaber.

BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Die Anteile einer Anteilsklasse eines bestimmten Portfolios sind frei übertragbar mit der Ausnahme, dass der Verwaltungsrat unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung den Besitz von Anteilen auf einen bestimmten Personenkreis (den „eingeschränkten Personenkreis“) wie in der Satzung definiert einschränken kann. Die Anteile einer Anteilsklasse eines bestimmten Portfolios können – mit der Ausnahme des Portfolios Vitruvius – UCITS Selection – jederzeit in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Portfolios oder eines anderen Portfolios umgewandelt werden, sofern der Anteilhaber, der die Umwandlung beantragt, zum Besitz von Anteilen der resultierenden Anteilsklasse berechtigt ist. Bei der Emission können die Anteile in gleichem Maße an den Gewinnen und Dividenden des Portfolios partizipieren, die der jeweiligen Anteilsklasse, an denen sie emittiert werden, zugewiesen werden können, sowie an den Liquidationserlösen dieses Portfolios. Zur Klarstellung: Der Umtausch ist nicht möglich zwischen Vitruvius – UCITS Selection und anderen Portfolios der Gesellschaft. Jedoch können mit dem betreffenden Zeitraum der Zeichnungsmitteilung am wöchentlichen Bewertungstag (gemäß Definition in Anhang B) die Anteile jeder beliebigen Klasse innerhalb Vitruvius – UCITS Selection in Anteile einer anderen Klasse innerhalb desselben Portfolios getauscht werden.

Die Anteile beinhalten keine Vorzugsrechte oder Vorkaufsrechte, und jeder Anteil berechtigt unabhängig von seinem Nettoinventarwert zur Abgabe einer Stimme bei allen Hauptversammlungen der Anteilhaber. Die Anteile werden ohne Nennwert emittiert und müssen vollständig bezahlt werden.

Anteile werden nur in Form von Namensanteilen ausgegeben. Ansonsten wird eine Bestätigungsmitteilung ausgestellt. Bruchteile von Anteilen werden mit bis zu drei Stellen hinter dem Komma emittiert. Eine Übertragung von Anteilen erfolgt durch Eintragung im Anteilhaberregister.

VERKAUFSGEBÜHREN

Zeichnungen von Klasse-B-Anteilen sämtlicher Portfolios unterliegen einer Verkaufsgebühr von bis zu 3 Prozent.

Die Verkaufsgebühren werden dem betreffenden Finanzintermediär bzw. der betreffenden Vertriebsgesellschaft vergütet, bei dem bzw. der der Erstkauf getätigt wurde. Falls in irgendeinem Land, in dem die Anteile angeboten werden, lokale Gesetze oder Praktiken eine geringere als die vorstehend angegebene Erstverkaufsgebühr für einzelne Kaufaufträge erfordern oder gestatten, können die Finanzintermediäre oder Vertriebsgesellschaften in diesem Land Anteile zu einem niedrigeren Gesamtpreis verkaufen als mit der oben angegebenen Gebühr, jedoch gemäß den in diesem Land gesetzlich oder praktisch gestatteten Höchstbeträgen.

Für Zeichnungen von Klasse-BI-Anteilen sämtlicher Portfolios werden keine Verkaufsgebühren erhoben.

GESCHÄFTSVERFAHREN

Anträge

Anteile werden gegenwärtig und zukünftig zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse des jeweiligen Portfolios an jedem betreffenden Bewertungstag für dieses Portfolio (wie in Anhang B näher erläutert) angeboten.

Anträge können von Anlegern entsprechend einer der nachstehend beschriebenen Methoden erfolgen:

- durch schriftlichen Antrag an die Gesellschaft in Luxemburg mit dem diesem Prospekt beigefügten Antragsformular, oder
- durch schriftlichen Antrag an die Vertriebsgesellschaft, der die im Antragsformular erforderlichen Informationen enthält.

Vorbehaltlich einschlägiger Gesetze und Bestimmungen können Anteile an der Gesellschaft direkt oder mithilfe von Vertreterdiensten, die Vertriebsstellen oder lokale Zahlstellen anbieten, gezeichnet werden. Anleger, die auf Vertreterdienste zurückgreifen, können direktes Eigentum beantragen, indem sie bei der jeweiligen Vertriebsstelle oder lokalen Zahlstelle, die diese Dienste anbieten, einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen. Sie dürfen dem Vertreterdienst ebenfalls Anweisungen zum Ausüben von Stimmrechten erteilen, die ihre Anteile gewähren.

Die Gesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger nur dann vollständig seine Rechte als Anteilhaber, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilhaber, direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Verzeichnis der Anteilhaber der Gesellschaft registriert ist. Erfolgt die Anlage des Anlegers in der Gesellschaft über einen Intermediär, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in der Gesellschaft anlegt, so kann es für den Anleger unter Umständen nicht möglich sein, bestimmte Anteilhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Entscheidet sich ein Anleger, einen Vertreterdienst einzuschalten, zeichnet und hält eine Vertriebsstelle oder lokale Zahlstelle, die sich in einem Land befindet, das der internationalen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche (FATF - Financial Action Task Force) angehört, die Anteile als Vertreter im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers. Die Vertriebsstelle oder die lokale Zahlstelle bestätigt dem Anleger dann mit einem Bestätigungsschreiben die Zeichnung der Anteile. Vertriebsstellen und lokale Zahlstellen, die Vertreterdienste anbieten, befinden sich entweder in Ländern, die die von der FATF gefassten Beschlüsse ratifiziert haben, oder sie führen Transaktionen über eine Korrespondenzbank aus, die sich in einem FATF-Land befindet.

Bei Klasse B belaufen sich der Mindestzeichnungsbetrag und der Mindestbesitz für alle Portfolios auf USD 5.000 für auf USD lautende Anteile, auf EUR 5.000 für auf EUR lautende Anteile, auf JPY 500.000 für auf JPY lautende Anteile, auf CHF 5.000 für auf CHF lautende Anteile, auf GBP 5.000 für auf GBP lautende Anteile und auf SGD 5.000 für auf SGD lautende Anteile. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf USD 1.000 für auf USD lautende Anteile, auf EUR 1.000 für auf EUR lautende Anteile, auf JPY 100.000 für auf JPY lautende Anteile, auf CHF 1.000 für auf CHF lautende Anteile, auf GBP 1.000 für auf GBP lautende Anteile und auf SGD 1.000 für auf SGD lautende Anteile.

Bei Klasse BI belaufen sich der Mindestzeichnungsbetrag und der Mindestbestand für alle Portfolios auf EUR 1.000.000 oder den entsprechenden Gegenwert in der betreffenden anderen Währung. Die

Mindestfolgezeichnungsbeträge sind dieselben wie bei Klasse B.

Diese Mindestbeträge können in bestimmten Fällen oder grundsätzlich geändert werden.

Zahlungen sollten per telegraphischer Überweisung auf das betreffende Konto bei der Verwahrstelle unter Angabe der ordnungsgemäßen Identität des/der Anleger(s) geleistet werden. Die jeweiligen Kontonummern sind auf dem Antragsformular angegeben.

Anträge für die Portfolios, ausgenommen Vitruvius – UCITS Selection, sollten spätestens bis 17.00 Uhr Luxemburger Zeit (der „tägliche Annahmeschluss“) bei der Gesellschaft an demjenigen luxemburgischen Bankgeschäftstag eingehen, der dem Bewertungstag vorangeht, und die Zahlung des Zeichnungsbetrags muss innerhalb von drei luxemburgischen Bankgeschäftstagen ab dem jeweiligen Bewertungstag erfolgt sein. Im Falle des Portfolios Vitruvius – UCITS Selection, das einen wöchentlichen Bewertungstag hat (siehe Anhang B), sollten die Anträge spätestens bis 12.00 Uhr (Mittag) Luxemburger Zeit (der „wöchentliche Annahmeschluss“) 2 luxemburgische Bankgeschäftstage vor dem betreffenden wöchentlichen Bewertungstag bei der Gesellschaft eingehen, und die Zahlung der Zeichnungsbeträge muss an dem betreffenden wöchentlichen Bewertungstag erfolgen.

Die Gesellschaft darf Anteile als Gegenleistung für eine Einlage in Wertpapierform gemäß den vom luxemburgischen Gesetz dargelegten Bedingungen emittieren, vor allem gemäß der Verpflichtung, einen Bewertungsbericht seitens eines Revisors zu erhalten (falls erwünscht). Im Falle einer derartigen Transaktion trägt der Zeichner alle Kosten, die aus einer Einlage in Wertpapierform resultieren.

Allgemeines

Zeichnungsanträge für jedes Portfolio, die bei der Gesellschaft bis zu dem jeweiligen Annahmeschluss für das Portfolio eingehen, werden zu dem Nettoinventarwert pro Anteil des nächsten Bewertungstages dieses Portfolios ausgeführt.

Zeichnungsanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für dieses Portfolio eingehen, werden am nächsten Bewertungstag dieses Portfolios ausgeführt.

Anträge können entweder an eine Vertriebsgesellschaft gesandt werden, die in diesem Fall den wesentlichen Inhalt desselben vor dem betreffenden Annahmeschluss an die Gesellschaft weiterleiten wird, oder direkt an die Gesellschaft in Luxemburg. Mit der Ausnahme des Portfolios Vitruvius – UCITS Selection, bei dem die Zahlung der Zeichnungssumme in der Währung der jeweiligen Anteile an dem betreffenden wöchentlichen Bewertungstag zu leisten ist, muss die Zahlung der Zeichnungssumme innerhalb von drei (3) luxemburgischen Bankgeschäftstagen ab dem jeweiligen Bewertungstag in der Währung der jeweiligen Anteile mittels telegraphischer Überweisung an die Verwahrstelle erfolgen, und zwar unter Angabe der ordnungsgemäßen Identität des/der Zeichner(s) und des/der jeweiligen Portfolios, in dem/denen Anteile gezeichnet werden. Es ist zu beachten, dass hierdurch die Anlage in dem Portfolio Vitruvius – UCITS Selection nur „betragsmäßig“ erfolgt, da die Anzahl der Anteile, die den betreffenden Anlegern zugeteilt werden, erst nach der Zahlung des Zeichnungspreises ermittelt wird, sobald der Nettoinventarwert errechnet wurde.

Falls keine vorangehenden Anordnungen getroffen worden sind, müssen die Anträge, um den Nettoinventarwert pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag zu erhalten, innerhalb von drei luxemburgischen Bankgeschäftstagen ab dem jeweiligen Bewertungstag in frei verfügbaren Mitteln beglichen werden, mit der Ausnahme von Vitruvius – UCITS Selection, bei dem die Anträge an dem betreffenden wöchentlichen Bewertungstag in frei verfügbaren Mitteln beglichen werden müssen. Wenn eine rechtzeitige Begleichung nicht erfolgt, werden die Anträge auf Anteile als annulliert und ungültig angesehen und vorher ausgegebene Anteile

können gelöscht werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Währung des entsprechenden Anteils ausgedrückt und an jedem betreffenden Bewertungstag von der Übertragungsstelle bestimmt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag ganz oder teilweise in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen, die an einer oder mehreren Börsen- oder Währungsmärkten vorherrschen, oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise abzulehnen; in diesem Fall werden die mit dem Antrag verbundenen Gelder oder das entsprechende Saldo dem Anleger umgehend zurückerstattet werden.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen, wenn sie US-Personen sind oder werden oder Anteile für Rechnung oder zugunsten von US-Personen halten oder Anteile unter Verletzung eines Gesetzes oder einer Bestimmung oder anderweitig unter Bedingungen halten, die nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder fiskalische Konsequenzen für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber haben oder haben können oder anderweitig den Interessen der Gesellschaft schaden können. Wenn die Gesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass ein Anteilinhaber unter Verletzung eines Gesetzes oder einer Bestimmung oder anderweitig unter Bedingungen, die nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder fiskalische Konsequenzen für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber haben oder haben können oder anderweitig den Interessen der Gesellschaft schaden können, Anteile hält, oder dass der Anteilinhaber eine US-Person geworden ist oder ist, kann die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen die Anteile des Anteilinhabers in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung zurücknehmen.

Der Anteilsbesitz von Anteilhabern, die US-Personen werden, kann der Quellensteuerpflicht und der Steuererklärungspflicht in den USA unterliegen.

Sollte irgendein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden, werden die mit dem Antrag verbundenen Gelder oder der entsprechende Saldo dem Anleger auf Risiko der hierzu befugten Person(en) umgehend verbucht werden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen und, falls zutreffend, mit dem Antrag verbundene überschüssige Gelder bis zur Verrechnung der mit dem Antrag verbundenen Gelder einzubehalten.

Prävention von Market-Timing-Praktiken

Weder werden Anteile der Gesellschaft angeboten, noch wird die Gesellschaft derart oder zu dem Zweck verwaltet, dass sie ein Vehikel für häufiges Handeln darstellt, bei dem Profit aus kurzfristigen Fluktuationen an den betreffenden Wertpapierbörsen erzielt werden soll. Diese Art der Handelsaktivität wird häufig als „Market Timing“ bezeichnet und könnte dazu führen, dass den Anlegern der Gesellschaft ein tatsächlicher oder potenzieller Schaden entsteht. Demzufolge kann die Gesellschaft jedwede Käufe oder Umtauschgesuche von Anteilen ablehnen, bei denen sie aus gutem Grund annimmt, dass ein Muster von Market Timing Aktivität vorliegt, in das die Portfolios verwickelt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Anforderung und innerhalb einer Frist von mindestens 48 Stunden nach der letzten Veröffentlichung des Nettoinventarwertes professionellen Anlegern, die den Verpflichtungen der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) unterliegen, die Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft mitteilen.

Die so übermittelten Informationen gelten als streng vertraulich und dürfen nur für im Zusammenhang mit Solvabilität II aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Berechnungen verwendet werden. Unter keinen Umständen dürfen sie verbotene Praktiken wie „Market Timing“ oder „Late Trading“ durch Anteilinhaber, die solche

Informationen erhalten haben, nach sich ziehen.

Rücknahme von Anteilen

Anteile können zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des jeweiligen Portfolios an jedem betreffenden Bewertungstag zurückgenommen werden.

Anträge der Anteilinhaber auf Rücknahme von Anteilen müssen in Schriftform an die Gesellschaft oder an eine Vertriebsgesellschaft gerichtet werden. Rücknahmeaufträge für jedes Portfolio, die bei der Gesellschaft bis zum „betreffenden Annahmeschluss“ für dieses Portfolio eingehen, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil des nächsten Bewertungstages für dieses Portfolio ausgeführt. Ein ordnungsgemäß gestellter Antrag wird unwiderruflich sein, außer im Falle und während jeglichen Zeitraums der Aussetzung oder der Verschiebung von Rückkäufen. Im Falle des Portfolios Vitruvius – UCITS Selection, das einen wöchentlichen Bewertungstag hat (siehe Anhang B), werden Rücknahmeaufträge, die bis 12.00 Uhr (Mittag) Luxemburger Zeit 5 luxemburgische Bankgeschäftstage vor dem betreffenden wöchentlichen Bewertungstag bei der Gesellschaft eingehen, mit dem Nettoinventarwert je Anteil des nächsten betreffenden wöchentlichen Bewertungstags für dieses Portfolio ausgeführt.

Rücknahmeanträge, die nach dem täglichen Annahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bankgeschäftstag in Luxemburg ausgeführt, ausgenommen das Portfolio Vitruvius – UCITS Selection, bei dem Rücknahmen, die nach dem wöchentlichen Annahmeschluss (12.00 Uhr (Mittag) Luxemburger Zeit 5 luxemburgische Bankgeschäftstage vor dem betreffenden wöchentlichen Bewertungstag) eingehen, an dem darauffolgenden wöchentlichen Bewertungstag ausgeführt werden.

Im Falle von Rücknahmeanträgen von mehr als 10 Prozent des Nettoinventarwertes eines Portfolios an einem betreffenden Bewertungstag kann die Gesellschaft beschließen, die Rücknahme auf einer anteilmäßigen Grundlage auf den nächsten betreffenden Bewertungstag zu verschieben. Im Falle einer Verschiebung von Rücknahmen werden die jeweiligen Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil zurückgenommen, der an dem betreffenden Bewertungstag aktuell ist, an dem die Rücknahme getätigt wird. An einem solchen Bewertungstag wird den Anträgen in der Form entsprochen, dass dem frühesten Antrag Priorität eingeräumt wird.

Im Falle einer Aussetzung der Berechnung Nettoinventarwerts pro Anteil oder einer Verschiebung der Rücknahme werden die zurückzukaufenden Anteile, deren Bewertungstage innerhalb der Zeiträume einer solchen Aussetzung oder Verschiebung liegen, zum Nettoinventarwert pro Anteil am ersten Bewertungstag zurückgenommen werden, sofern sie nicht vorher schriftlich zurückgezogen werden.

Der Rücknahmebetrag wird, außer bei dem Portfolio Vitruvius – UCITS Selection, in der Währung der jeweiligen Anteile innerhalb von drei (3) luxemburgischen Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag gezahlt. Bei dem Portfolio Vitruvius – UCITS Selection wird der Rücknahmebetrag in der Währung der jeweiligen Anteile innerhalb von 5 luxemburgischen Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden wöchentlichen Bewertungstag gezahlt.

Die Gesellschaft kann sich weigern, einem Antrag auf Rücknahme zu entsprechen, falls es im Ergebnis um weniger als USD 1.000 für auf USD lautende Anteile geht bzw. EUR 1.000 für auf EUR lautende Anteile, JPY 100.000 für auf JPY lautende Anteile, CHF 1.000 für auf CHF lautende Anteile, GBP 1.000 für auf GBP lautende Anteile oder SGD 1.000 für auf SGD lautende Anteile.

Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Anteilinhabers zurücknehmen, falls infolge der geforderten Rücknahme der restliche Besitz eines Anteilinhabers geringer als der Mindestbesitz wäre (siehe „Geschäftsverfahren – Anträge“).

Der Wert der Anteile kann zum Zeitpunkt ihrer Rücknahme höher oder niedriger als ihre Erwerbskosten sein, je nach dem Marktwert der Vermögenswerte, die zum Zeitpunkt des Erwerbs und der Rücknahme vom jeweiligen Portfolio gehalten werden. Jegliche zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile eines Portfolios in Anteile eines anderen Portfolios, mit der Ausnahme von Vitruvius – UCITS Selection, zum Nettoinventarwert pro Anteil gemäß der nachfolgenden Formel umzutauschen. Anteilinhaber müssen ihr Umtauschgesuch der Gesellschaft oder einer Vertriebsgesellschaft mit Bezeichnung der Anteile, die umgetauscht werden sollen, schriftlich mitteilen, wobei die Höhe des betreffenden Geldbetrages, die Anzahl der umzutauschenden Anteile, die personenbezogenen Daten des Anteilinhabers sowie dessen Kontonummer aufgeführt werden müssen. Sollten irgendwelche dieser Informationen nicht geliefert werden, kann dies zu einer Verzögerung beim Antrag auf Umtausch führen, da eine Verifizierung beim Anteilinhaber erfolgen wird.

Anteilinhaber sollten beachten, dass für den Fall, dass sich ein Umtauschantrag auf einen Teilumtausch eines vorhandenen Besitzes bezieht und der verbleibende Saldo geringer als der Mindestbesitz wäre (siehe „Geschäftsverfahren – Anträge“), der Umtausch mit Bezug auf den Gesamtbesitz vorgenommen wird.

Umtauschanträge, die bei der Gesellschaft bis zum täglichen Annahmeschluss an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag eingehen, werden zu dem am nächstfolgenden, gemeinsamen Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert des jeweiligen Portfolios ausgeführt. Alle nach dem täglichen Annahmeschluss eingehenden Anträge werden am nächsten Bankgeschäftstag in Luxemburg ausgeführt.

Der Kurs, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines bestimmten Portfolios (des „ursprünglichen Portfolios“) in Anteile eines anderen Portfolios (des „neuen Portfolios“) umgetauscht werden, berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

Dabei gilt:

- A Anzahl der dem neuen Portfolio zuzuteilenden Anteile;
- B Anzahl der Anteile des ursprünglichen Portfolios, die umgetauscht werden sollen;
- C Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Portfolios am jeweiligen Bewertungstag;
- D Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Portfolios am jeweiligen Bewertungstag;
- E aktueller Wechselkurs, der von der Verwahrstelle nach der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil des entsprechenden Portfolios bestimmt wird, wenn bei dem Umtausch Anteile betroffen sind, die auf verschiedene Währungen lauten.

Nach dem Umtausch der Anteile wird die Verwahrstelle den Anteilinhaber über die Anzahl der durch den Umtausch erhaltenen Anteile des neuen Portfolios sowie über den entsprechenden Preis in Kenntnis setzen.

Der Umtausch zwischen auf verschiedene Währungen lautenden Anteilsklassen innerhalb eines Portfolios wird auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil der Klasse an dem betreffenden Bewertungstag durchgeführt.

Der Umtausch von Anteilen zwischen Vitruvius – UCITS Selection und den Portfolios der Gesellschaft ist nicht möglich.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Die Gesellschaft wird der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, der Vertriebsgesellschaft, der Verwahrstelle (einschließlich der Gebühren und Kosten ihrer Auslandskorrespondenzbanken) sowie der Verwaltungsstelle, Domizilstelle, Register- und Übertragungsstelle Gebühren, Kosten und alle sonstigen Ausgaben zahlen, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anfallen. Die seitens der Gesellschaft getragenen Gebühren und Kosten werden ohne Einschränkung folgende Posten beinhalten: Steuern, Rechtskosten, Beratungskosten, Kosten für andere professionelle Dienstleistungen, Kosten für den Druck von Prospekten, PRIIPS KIDs, Vollmachten, Aktienzertifikaten, Anteilinhaberberichten, Verkaufsprospekten und sonstige angemessene Werbungs- und Vermarktungskosten, Kosten der Emission, der Umwandlung und der Rücknahme von Anteilen sowie die Zahlung von Dividenden, falls zutreffend, Kosten der Übertragungsstelle, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten, die in Verbindung mit der Bevollmächtigung von und der Berichterstattung an Kontrollbehörden in verschiedenen Gerichtsständen stehen, Kosten für die Übersetzung des Verkaufsprospekts, der PRIIPS KIDs und anderer Dokumente, die in verschiedenen Gerichtsständen erforderlich sind, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, die Gebühren und Spesen der Direktoren der Gesellschaft, Versicherungs-, Zins-, Notierungs- und Maklerkosten, (gegebenenfalls) bestimmte Gebühren / Kosten / Ausgaben in Bezug auf Finanzanalysen, Steuern und Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung und der Hinterlegung von Wertpapieren oder Bargeld, verauslagte Beträge der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Register- und Übertragungsstelle und der Verwahrstelle und aller anderen Stellen der Gesellschaft sowie die Kosten der Errechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Anteil.

Falls in irgendeinem Land, in dem die Anteile angeboten werden, die lokalen Gesetze oder Praktiken verlangen, dass die Zeichnung-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge und die damit zusammenhängenden Geldströme über lokale Zahlstellen abgewickelt werden müssen, können dem Anleger durch diese lokalen Zahlstellen für die einzelnen Aufträge sowie für die zusätzlichen Verwaltungsdienste zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt werden.

VERSAMMLUNGEN, BERICHTE UND MITTEILUNGEN

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft findet in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht in Luxemburg entweder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, in der Einberufungsmittelteilung angegebenen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt, wobei Datum und Uhrzeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden, aber nicht später als innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des vorherigen Geschäftsjahres der Gesellschaft. Die Anteilinhaber einer Anteilsklasse oder eines Portfolios dürfen jederzeit eine Hauptversammlung abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich dieses Portfolio oder diese Anteilsklasse betreffen. Die Einberufungsbekanntmachungen solcher Hauptversammlungen und sonstige Mitteilungen werden gemäß luxemburgischem Recht erfolgen. In den Mitteilungen werden Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung, das Quorum und die Stimmrechtsanforderungen angegeben.

Nach den in den luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen festgelegten Bedingungen kann in der Mitteilung über eine Hauptversammlung der Anteilinhaber vorgesehen sein, dass Quorum und Mehrheit für die betreffende Hauptversammlung unter Bezugnahme auf die um Mitternacht (Luxemburger Zeit) am fünften Tag vor der Hauptversammlung (das „**Stichdatum**“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile festgelegt werden, während das Recht eines Anteilinhabers zur Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilinhaber und zur Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte unter Bezugnahme auf die von diesem

Anteilinhaber am Stichdatum gehaltenen Anteile festgelegt wird.

Berichte

Das Finanzjahr endet in jedem Jahr am 31. Dezember. Der Jahresbericht, der die geprüfte konsolidierte Bilanz in Euro der Gesellschaft in Hinblick auf das vorangegangene Finanzjahr und die Abschlüsse der Gesellschaft enthält, wird mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung an ihrem eingetragenen Geschäftssitz verfügbar sein. Nicht geprüfte Halbjahresberichte zum 30. Juni werden innerhalb von zwei Monaten ab dem jeweiligen Datum verfügbar sein. Kopien aller Bilanzen werden beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft und bei den Vertriebsgesellschaften verfügbar sein, sofern vorhanden.

Mitteilungen

Mitteilungen und relevante Nachrichten für Anteilinhaber werden gemäß den Veröffentlichungsvorschriften nach dem Recht Luxemburgs veröffentlicht. Zusätzlich werden diese Mitteilungen entsprechend der nationalen Rechtsvorschriften der Länder veröffentlicht, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden und registriert sind.

BESTEUERUNG

Nachstehende Informationen basieren auf den Gesetzen, Bestimmungen, Entscheidungen und Praktiken, die gegenwärtig in Luxemburg in Kraft sind, und unterliegen - möglicherweise rückwirkend – den diesbezüglichen Änderungen. Diese Zusammenfassung soll keine umfassende Beschreibung aller luxemburgischen Steuergesetze und steuerlichen Überlegungen bezüglich Luxemburgs sein, die für eine Entscheidung über die Anlage, den Besitz, das Halten oder die Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein können, und ist nicht als steuerliche Beratung für einen bestimmten Anleger oder möglichen Anleger gedacht. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen professionellen Berater über die Auswirkungen des Kaufs, Besitzes oder Verkaufs von Anteilen und zu den gesetzlichen Bestimmungen der Rechtsordnung, in der sie besteuert werden, befragen. Diese Zusammenfassung beschreibt keinerlei steuerliche Konsequenzen, die sich aus den Gesetzen anderer Staaten, Lokalitäten oder sonstiger Steuerhoheitsgebiete als Luxemburg ergeben.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Erträge oder Gewinne Gesellschaft unterliegen in Luxemburg keiner Besteuerung.

Für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft ist in Luxemburg keine Stempelsteuer, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer zu zahlen.

Die Gesellschaft unterliegt jedoch einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05% p.a. ihres Nettovermögens am Ende des betreffenden Quartals, die vierteljährlich berechnet wird und zahlbar ist. Ein ermäßigter Zeichnungssteuersatz von 0,01% p.a. gilt in Luxemburg für Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), deren ausschließlicher Zweck gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten oder beides ist. Ebenso gilt ein ermäßigter Zeichnungssteuersatz von 0,01% p.a. für einzelne Teilfonds von OGA in der Form von Umbrella-Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 und für einzelne Wertpapierklassen innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA in der Form eines Umbrella-Fonds, sofern die Anlage in diesen Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten ist.

Von der Zeichnungssteuer befreit sind:

- Der (anteilige) Betrag des Vermögens eines Portfolios, der in einem Luxemburger Investmentfonds oder dessen Teilfonds angelegt ist, soweit er der Zeichnungssteuer unterliegt;
- Portfolios, (i) deren Wertpapiere nur von einem oder mehreren institutionellen Anlegern gehalten werden, und (ii) deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, und (iii) deren gewichtete Restlaufzeit 90 Tage nicht übersteigt, und (iv) die die höchste mögliche Ratingeinstufung einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben. Wurden in einem Portfolio, das die obigen Punkte (ii) bis (iv) erfüllt, mehrere Anteilsklassen ausgegeben, so gilt diese Befreiung nur für diejenigen Anteilsklassen, die den obigen Punkt (i) erfüllen;
- Portfolios, deren Hauptzweck die Anlage in Mikrofinanzinstituten ist; und
- Portfolios, (i) deren Wertpapiere an einer Börse notiert oder gehandelt werden und (ii) deren ausschließlicher Zweck die Nachbildung der Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes ist. Wurden in einem Portfolio, das den obigen Punkt (ii) erfüllt, mehrere Anteilsklassen ausgegeben, so gilt diese Befreiung nur für diejenigen Anteilsklassen, die den obigen Punkt (i) erfüllen;

Soweit die Gesellschaft nur von Pensionsfonds und vergleichbaren Einrichtungen gehalten wird, gilt die Befreiung von der Zeichnungssteuer für die Gesellschaft insgesamt.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg nicht der Vermögensteuer.

Quellensteuer

Zins- und Dividendenerträge der Gesellschaft können im Ursprungsland einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Des Weiteren kann die Gesellschaft einer Steuer auf die realisierte oder unrealisierte Kapitalwertsteigerung ihrer Vermögenswerte in den Ursprungsländern unterliegen. Die Gesellschaft kann von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die Luxemburg abgeschlossen hat und die möglicherweise eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen.

Ausschüttungen der Gesellschaft sowie Liquidationserlöse und daraus entstandene Kapitalgewinne unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Besteuerung der Anteilinhaber

In Luxemburg ansässige Privatpersonen

Auf Kursgewinne, die von in Luxemburg ansässigen Privatanlegern, die die Anteile in ihren persönlichen Portfolios (und nicht als Geschäftsguthaben) halten, beim Verkauf der Anteile erzielt werden, fällt im Allgemeinen keine luxemburgische Einkommensteuer an, es sei denn:

- (i) die Anteile werden innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Zeichnung oder ihrem Erwerb verkauft; oder
- (ii) wenn die in dem privaten Portfolio gehaltenen Anteile eine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Verkäufer alleine oder zusammen mit seinem Ehepartner und seinen minderjährigen Kindern entweder direkt oder indirekt mit mehr als 10% am Anteilskapital der Gesellschaft beteiligt ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt während eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem Datum der Veräußerung war.

Von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen unterliegen der Einkommensteuer. Die Einkommensteuer wird in Luxemburg nach einem progressiven Einkommensteuertarif erhoben und erhöht sich um den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*), sodass sich ein effektiver maximaler Grenzsteuersatz von 45,78% ergibt.

In Luxemburg ansässige Unternehmen

In Luxemburg ansässige Anleger, die Unternehmen sind, unterliegen der Körperschaftsteuer mit einem Satz von 24,94% (im Jahr 2020 für Unternehmen mit eingetragenem Sitz in Luxemburg-Stadt) auf die Ausschüttungen, die sie von der Gesellschaft erhalten, und die Gewinne, die sie bei der Veräußerung von Anteilen erzielen.

In Luxemburg ansässige Anleger, die Unternehmen sind und in den Genuss einer speziellen Steuerregelung kommen, wie beispielsweise (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) Spezialfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, (iii) reservierte alternative Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds (soweit sie nicht die Besteuerung nach den allgemeinen Körperschaftsteuern gewählt haben) oder (iv) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit, unterliegen aber stattdessen einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), sodass Erträge aus den Anteilen sowie damit realisierte Gewinne nicht den luxemburgischen Einkommensteuern unterliegen.

Die Anteile gehören zum zu versteuernden Nettovermögen der in Luxemburg ansässigen Anleger, die Unternehmen sind, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) ein OGA gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) ein Instrument, das dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung unterliegt, (iii) eine Kapitalanlagegesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Gesellschaften zur Anlage in Risikokapital unterliegt, (iv) ein Spezialfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, (v) ein reservierter alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds oder (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen. Das zu versteuernde Nettovermögen unterliegt eine Steuer von jährlich 0,5%. Auf den 500 Millionen EUR übersteigenden Teil der Vermögensteuer fällt ein reduzierter Steuersatz von 0,05% an.

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige Privatanleger oder Organisationen, die keine feste Niederlassung in Luxemburg haben, der die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen in Luxemburg keiner Besteuerung ihrer bei der Veräußerung der Anteile erzielten Kursgewinne oder der von der Gesellschaft erhaltenen Dividenden, und die Anteile unterliegen nicht der Vermögensteuer.

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen einheitlichen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, „AEOI“) zu erreichen. Am 9. Dezember 2015 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) angenommen, um den CRS in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz schreibt vor, dass luxemburgische Finanzinstitute Inhaber von Finanzvermögenswerten identifizieren und feststellen, ob sie steuerlich ansässig sind in Ländern, mit denen Luxemburg eine Informationsaustauschvereinbarung für Steuern abgeschlossen hat.

Dementsprechend wird die Gesellschaft von ihren Anlegern verlangen, dass sie Informationen hinsichtlich der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (einschließlich bestimmter Rechtssubjekte und ihrer verantwortlichen Personen) liefern, um ihren CRS-Status festzustellen. Die Beantwortung CRS-bezogener Fragen ist obligatorisch. Die erhaltenen persönlichen Daten werden für die Zwecke des CRS-Gesetzes oder für andere, von der Gesellschaft in dem Abschnitt des Prospekts über Datenschutz gemäß dem luxemburgischen Datenschutzgesetz angegebene Zwecke verwendet. Informationen bezüglich eines Anlegers und seines Kontos werden den luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet, die diese Informationen dann automatisch auf jährlicher Basis an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weitergeben, wenn ein solches Konto als nach dem CRS-Gesetz der CRS-Meldepflicht unterliegendes Konto gilt. Der Anteilinhaber ist berechtigt, auf die Daten, die den luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelt wurden, zuzugreifen und sie zu berichtigen, indem er sich an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft wendet.

Nach dem CRS-Gesetz wird der Informationsaustausch jedes Jahr bis zum 30. September für Informationen bezüglich des vorhergehenden Kalenderjahres angewandt. Nach der Euro-CRS-Richtlinie muss der AEOI jedes Jahr bis zum 30. September bei den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten bezüglich des vorhergehenden Kalenderjahres angewandt werden.

Außerdem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden (Multilateral Competent Authority Agreement) der OECD („Multilaterale Vereinbarung“) über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS unterzeichnet. Mit der multilateralen Vereinbarung soll der CRS in Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt werden; sie erfordert Abkommen zwischen einzelnen Ländern.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteile abzulehnen, wenn die gelieferten oder nicht gelieferten Informationen nicht den Anforderungen des CRS-Gesetzes genügen.

Anleger sollten sich bezüglich der möglichen steuerlichen und sonstigen Konsequenzen der Umsetzung des CRS an ihre professionellen Berater wenden.

Besteuerung von Anteilhabern aus dem Vereinigten Königreich

Die Offshore Fund (Tax) Regulations 2009 (die „Bestimmungen“) traten am 1. Dezember 2009 in Kraft und basieren darauf, ob ein Offshore-Fonds, an dem ein Anleger aus dem Vereinigten Königreich eine Beteiligung besitzt, ein „berichtender Fonds“ oder ein „nicht berichtender Fonds“ ist. Bei berichtenden Fonds unterliegen die Anleger der Besteuerung ihres Anteils an den Erträgen des berichtenden Fonds für einen Rechnungszeitraum, unabhängig davon, ob die Erträge an sie ausgeschüttet werden oder nicht, während bei der Veräußerung ihrer Anlage erzielte Gewinne als Kursgewinne behandelt werden.

Das HMRC hat für bestimmte Klasse-B- und Klasse-BI-Anteile ausgewählter Vitruvius-Portfolios die Genehmigung des Status eines berichtenden Fonds erteilt. Der Verwaltungsrat kann nicht garantieren, dass der Status eines berichtenden Fonds für einen bestimmten Rechnungszeitraum erlangt wird.

In Teil 3, Kapitel 6 der Bestimmungen wird sichergestellt, dass von einem OGAW-Fonds wie der Gesellschaft ausgeführte spezifizierte Transaktionen bei berichtenden Fonds, die eine echte Diversität der Eigentumsverhältnisse aufweisen, nicht als Handelstransaktionen behandelt werden.

Einbehalt und Meldung von Steuern in den USA nach FATCA

Mit den Abschnitten 1471 bis 1474 (in diesem Prospekt als „FATCA“ bezeichnet) des U.S. Internal Revenue Code of 1986 in der geltenden Fassung („IRS-Gesetz“) werden bestimmte an Nicht-US-Personen, wie beispielsweise die Gesellschaft, gerichtete Zahlungen, einschließlich Zinsen und Dividenden für Wertpapiere von US-Emittenten und Bruttoerlöse aus dem Verkauf solcher Wertpapiere, neuen Regeln unterworfen. Alle solchen Zahlungen können einem Einbehalt in Höhe von 30% unterliegen, wenn nicht der Zahlungsempfänger bestimmte Anforderungen erfüllt, die es dem U.S. Internal Revenue Service (der „IRS“) ermöglichen sollen, US-Personen (im Sinne des IRS-Gesetzes) zu identifizieren, bei denen ein Interesse an diesen Zahlungen besteht. Um einen solchen Einbehalt bei an sie gerichteten Zahlungen zu vermeiden, müssen ausländische Finanzinstitute („FFI“), wie beispielsweise die Gesellschaft (und generell andere Investmentfonds, die außerhalb der USA registriert sind), generell eine Vereinbarung (eine „FFI-Vereinbarung“) mit dem IRS abschließen, in der sie sich bereit erklären, ihre direkten oder indirekten Eigentümer, bei denen es sich um US-Personen handelt, zu identifizieren und dem IRS bestimmte Informationen, die diese US-Personen betreffen, zu melden. Mit der FFI-Vereinbarung wird auch generell verlangt, dass ein FFI bei bestimmten Zahlungen an Anleger, die bestimmte Informationsanfragen des FFI nicht beantworten, oder bei solchen Zahlungen an Anleger, bei denen es sich um FFI handelt, die keine FFI-Vereinbarung mit dem IRS abgeschlossen haben (und nicht anderweitig davon befreit sind, dies zu tun, um den FATCA-Einbehalt zu vermeiden), US-Steuer in Höhe von 30% einbehält.

Der FATCA-Einbehalt kann bestimmte, nach dem 30. Juni 2014 erfolgende Ertragszahlungen aus US-Quellen, einschließlich Dividenden und Zinsen aus US-Quellen (und für nach dem 31. Dezember 2016 erfolgende Zahlungen von Bruttoerlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren, die zu Zahlungen von Dividenden und Zinsen aus US-Quellen und bestimmten Zahlungen aus Nicht-US-Quellen führen) betreffen.

Wenn jedoch ein FFI Zahlungen erhält, die dem FATCA unterliegen, kann ein Einbehalt gelten, sofern dieses Finanzinstitut die im Rahmen der FFI-Vereinbarung anzuwendenden Anforderungen nicht erfüllen kann.

Die luxemburgische Regierung hat mit der Regierung der USA ein Regierungsabkommen und eine Grundsatzvereinbarung für die Umsetzung des FATCA unterzeichnet (beide Dokumente zusammen werden in

diesem Prospekt als „IGA“ bezeichnet). Dieses IGA, das mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 bezüglich des FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, modifiziert die im vorhergehenden Absatz beschriebenen Verpflichtungen, einschließlich der Notwendigkeit, eine FFI-Vereinbarung abzuschließen oder bezüglich bestimmter Anleger Steuern einzubehalten, sowie des Umsetzungsdatums für den FATCA-Einbehalt.

Um jegliche Quellensteuer zu vermeiden, wird die Gesellschaft bestrebt sein, die Anforderungen zu erfüllen, die mit dem in Luxemburger Gesetze und Bestimmungen umgesetzten IGA vorgeschrieben wurden. Falls die Gesellschaft die mit dem IGA vorgeschriebenen Anforderungen nicht erfüllen kann, und die Gesellschaft infolge der Nichterfüllung US-Quellensteuer auf ihre Anlagen zahlen muss, kann der Nettoinventarwert der Gesellschaft negativ beeinflusst werden, und die Gesellschaft kann infolgedessen bedeutende Verluste erleiden.

Soweit die Gesellschaft aufgrund von FATCA Quellensteuer auf ihre Anlagen zahlen muss, kann der Verwaltungsrat (oder können seine Vertreter) im Namen der Gesellschaft nach einem ordnungsgemäßen Verfahren zur Feststellung und Bestätigung, dass der Anteilinhaber sich nicht kooperativ verhalten hat und nicht die verlangten Informationen geliefert hat, diesem Anteilinhaber die einbehaltenen Steuern belasten (die nach dem Ermessen der Gesellschaft von andernfalls an den Anteilinhaber zu zahlenden Erlösen aus der Rücknahme von Anteilen abgezogen werden können), diesem Anteilinhaber die einbehaltenen Steuern zuweisen oder auf ihn umlegen oder andere Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellensteuern von dem (den) Anteilinhaber(n) getragen werden, dessen (deren) Nichterfüllung dazu geführt hat, dass der Gesellschaft die Quellensteuer auferlegt wurde.

In Anbetracht dieser Umstände ist es gegenwärtig der Grundsatz der Gesellschaft, den Anteilsbesitz von US-Personen sowie von anderen Personen (unabhängig von Staatsbürgerschaft oder Ansässigkeit), deren Anteilsbesitz zu einer FATCA-bezogenen Melde- oder Einbehaltungsverpflichtung für die Gesellschaft führen würde (zur Klarstellung: einschließlich jeglicher Verpflichtung der Gesellschaft, einer Nicht-US-Rechtsordnung gemäß einem geltenden IGA und damit verbundenen Gesetzen dieser Nicht-US-Rechtsordnung Informationen bezüglich dieses Anteilsbesitzes zu melden), auszuschließen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden wird die Gesellschaft insbesondere bestrebt sein, den Anteilsbesitz von US-Personen, „US-eigenen ausländischen Rechtssubjekten“, „nicht kooperativen Kontoinhabern“ und Rechtssubjekten, die keine „mitwirkenden FFI“, „registrierten, als konform geltenden FFI“, „bestätigten, als konform geltenden FFI“ oder „steuerbefreiten wirtschaftlichen Eigentümer“ (jeder dieser Begriffe gemäß Definition im FATCA und damit verbundenen Bestimmungen, oder der nach dem IGA zwischen Luxemburg und den USA als ein „der US-Meldepflicht unterliegendes Konto“ behandelt würde) sind, zu verhindern. Trotz des Vorstehenden darf eine US-Person, die (i) für eine Nicht-US-Person, die nach den obigen Grundsätzen ein zulässiger Anleger ist, als Verwahrer oder Nominee von Anteilen fungiert und (ii) der Gesellschaft ein ordnungsgemäß ausgefülltes IRS-Formular W-9 liefert, in dem angegeben ist, dass sie von der FATCA-Meldepflicht befreit ist, im Rahmen dieser Verwahrungs- oder Nomineevereinbarung Anteile halten. Die Gesellschaft wird von den Anteilhabern eine Verpflichtungserklärung verlangen, die Gesellschaft sofort über eine Änderung der Umstände, durch die ihr Anteilsbesitz in Widerspruch zu den oben beschriebenen Grundsätzen geraten würde, zu informieren, und wenn eine solche Änderung der Umstände eintritt, kann die Gesellschaft diejenigen Maßnahmen ergreifen, die sie für notwendig hält, um die Auswirkungen des Anteilsbesitzes dieser Anteilinhaber abzumildern; hierzu gehören auch die notwendige Meldung der persönlichen Daten des Anteilinhabers bei den relevanten Behörden und die Zwangsrücknahme dieser Anteile.

Jeder potenzielle Anteilinhaber sollte seinen eigenen Steuerberater hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen des FATCA auf seine eigene steuerliche Situation befragen.

ANHANG A

Investitionsbeschränkungen

Anwendbar für alle Portfolios

Abschnitt I

- 1) Die Anlagen der Gesellschaft dürfen nur eine oder mehrere der folgenden Anlagearten umfassen:
 - a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen oder gehandelt werden;
 - b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (ein „Mitgliedstaat“) gehandelt werden, der geregelt ist, regelmäßig stattfindet und anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Börse in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, die regelmäßig stattfinden und anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind;
 - d) vor kurzem emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern
 - die Emissionsbedingungen einen geplanten Antrag auf Zulassung zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, an dem regelmäßig gehandelt wird und der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, beinhalten;
 - diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt ist.
 - e) Anteile von OGAW, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG genehmigt sind, und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Abs. 2, Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder nicht, vorausgesetzt dass:
 - diese anderen OGAs gemäß Gesetzen autorisiert wurden, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, von der die CSSF annimmt, dass sie der im Gemeinschaftsrecht entspricht, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichten sichergestellt ist;
 - das Niveau des Anlegerschutzes in diesen OGAs dem entspricht, was Anteilinhaber von OGAWs zur Verfügung steht, und dass insbesondere die Bestimmungen über die Verteilung von Vermögensgegenständen, der Kreditaufnahme, der Kreditgewährung und der ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Erfordernissen der Richtlinie 2009/65/EG entspricht;
 - über das Geschäft des OGA in Halbjahres- und Jahresberichten berichtet wird, um die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die Erträge und Geschäftstätigkeiten während des Berichtszeitraumes beurteilen zu können;
 - nicht mehr als zusammengerechnet 10% der Vermögensgegenstände eines OGAW oder eines anderen OGA, deren Erwerb in Erwägung gezogen wird, gemäß ihren grundlegenden Dokumenten in Anteile anderer OGAWs oder anderer OGAs investiert werden dürfen;
 - f) Einlagen bei Kreditinstituten, welche auf Anforderung zurückzuzahlen sind oder widerrufen werden können, und eine Laufzeit von nicht mehr als 12 Monaten haben, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder, sofern sich der Sitz außerhalb eines Mitgliedstaates befindet, vorausgesetzt, dass es ordnungsgemäßen Gesetzen unterliegt, die die CSSF als mit denen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar ansieht;
 - g) Derivative Finanzinstrumente, einschließlich entsprechend in Geld abgerechnete Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, auf den in den Unterabschnitten a), b) und c) verwiesen wird, und/oder die derivativen Finanzinstrumente an einem Freiverkehr („OTC-Derivate“) gehandelt werden, vorausgesetzt dass:

- die Basiswerte aus Instrumenten bestehen, die in diesem Abschnitt in Absatz 1 genannt sind, aus Finanzindizes, Zinssätzen, Währungskursen oder Währungen, in die die Gesellschaft aufgrund ihrer Anlageziele, wie in den grundlegenden Unterlagen der Gesellschaft festgelegt, investieren darf,
 - die Gegenpartei bei Transaktionen in OTC-Derivaten Einrichtungen sind, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen und einer der von der CSSF genehmigten Kategorien angehören, und
 - die OTC-Derivate einer verlässlichen und nachprüfaren täglichen Bewertung unterliegen und zu jeder Zeit zu ihrem fairen Wert auf Initiative der Gesellschaft verkauft, liquidiert oder durch Glattstellung geschlossen werden können, eine solche Bewertungsmethode wird durch die Wirtschaftsprüfer genehmigt;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, die unter Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, wenn die Emission oder der Emittent eines solchen Instruments für die Zwecke des Anlegerschutzes und des Schutzes der Ersparnisse selbst beaufsichtigt wird, und vorausgesetzt, dass solche Instrumente:
- von einer zentralen, regionalen oder örtlichen Behörde oder durch eine Zentralbank eines Mitgliedstaates, die Europäische Zentralbank, die Europäische Union oder die Europäische Investment Bank, eine Nicht-Mitgliedstaat oder im Fall eines Bundesstaates durch eines der Mitglieder des Bundes oder durch eine öffentliche internationale Einrichtung, zu der ein oder mehrere Mitgliedstaaten gehören, ausgegeben werden; oder
 - durch eine Einrichtung, deren Wertpapier an einem geregelten Markt gemäß Unterabschnitt a), b) oder c) gehandelt werden; oder
 - durch eine Einrichtung, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt, in Übereinstimmung mit den im Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien emittiert oder garantiert werden, oder durch eine Einrichtung, die solchen Bestimmungen unterliegt bzw. solche Bestimmungen einhält, die nach Auffassung der CSSF zumindest so streng sind, wie die im Gemeinschaftsrecht verankerten, oder
 - durch andere Körperschaften, die zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, emittiert werden, vorausgesetzt dass Anlagen in solche Instrumente einem Anlegerschutz unterliegen, der dem entspricht, wie im ersten, zweiten oder dritten Einrückung entspricht, und vorausgesetzt, dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rückstellungen mindestens 10 Millionen EUR (EUR 10.000.000) betragen und die ihre Jahresberichte in Übereinstimmung mit Richtlinie 2013/34/EU darstellen und veröffentlichen, eine Gesellschaft ist, die innerhalb eines Konzerns, der ein oder mehrere börsennotierte Unternehmen enthält, die Finanzierung des Konzerns obliegt oder eine Gesellschaft ist, die die Finanzierung von verbrieften Vehikeln übernimmt, die von Liquiditätslinien profitieren.
- 2)** Die Gesellschaft darf jedoch nicht:
- a) mehr als 10% des Vermögens eines Portfolios in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht zu den in Absatz 1) genannten gehören;
 - b) Edelmetalle oder Zertifikate, die Edelmetalle repräsentieren, erwerben;
 - c) Die Gesellschaft darf zusätzliche flüssige Mittel halten.
- 3)** Die Gesellschaft kann bewegliches und unbewegliches Eigentum, das für die unmittelbare Verfolgung ihres Geschäfts erforderlich ist, erwerben.

Abschnitt II

- 1) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10% der Vermögensgegenstände eines Portfolios in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die von der selben Körperschaft emittiert wurde und darf nicht mehr als 20% der Vermögensgegenstände jedes Portfolios in Einlagen bei der selben Körperschaft halten.
Die Risikoaussetzung gegenüber einer Gegenpartei der Gesellschaft bei einem Geschäft mit einem OTC-Derivat darf 10% des Vermögens eines Portfolios nicht übersteigen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt 1 Absatz 1) f) ist, oder 5% des Vermögens eines Portfolios in allen anderen Fällen.
- 2) Der Gesamtwert von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von den Portfolios der Gesellschaft von demselben Emittenten, in den sie mehr als 5% der Vermögensgegenstände investiert haben, gehalten werden, darf 40% des Nettoinventarwertes dieses Portfolios nicht übersteigen. Diese Beschränkung findet auf Einlagen und Geschäfte in OTC-Derivate bei bzw. mit Finanzinstitutionen, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen, keine Anwendung.
Ungeachtet der in Absatz (1) festgelegten einzelnen Obergrenzen darf die Gesellschaft folgende Anlagen nicht kombinieren, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 20% ihres Vermögens bei einer einzigen Körperschaft angelegt wären:
 - von dieser Körperschaft begebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - Einlagen bei dieser Körperschaft, oder
 - Risiken, die sich aus mit dieser Körperschaft getätigten OTC-Derivatgeschäften ergeben.
- 3) Die Beschränkung aus Satz 1 von Absatz 1) kann auf maximal 35% angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen örtlichen Behörden, einem Nicht-Mitgliedstaat oder öffentlichen internationalen Körperschaften, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglied sind, emittiert oder garantiert werden.
- 4) Die Beschränkung aus Satz 1 von Absatz 1) kann für bestimmte Rentenzertifikate im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen, die die Kriterien der Richtlinie über gedeckte Schuldverschreibungen (EU 2019/2162) erfüllen, auf maximal 25% angehoben werden
Sollte die Gesellschaft mehr als 5% der Vermögens eines Portfolios in Rentenzertifikate, wie im ersten Unterabsatz definiert und von einem Emittenten ausgegeben, investieren, darf der Gesamtwert solcher Investitionen 80% des Wertes des Vermögens eines Portfolios nicht übersteigen.
- 5) Die in Absatz 3) und 4) beschriebenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden der Berechnung der 40%-Grenze aus Absatz 2) nicht eingeschlossen.

Die in den Absätzen 1), 2), 3) und 4) festgelegten Beschränkungen dürfen nicht kombiniert werden und aus diesem Grund dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der selben Körperschaft emittiert wurden, und Einlagen oder derivative Instrumente, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 1), 2), 3) und 4) mit den selben Körperschaften getätigt wurden, zusammengerechnet insgesamt 35% des Vermögens eines Portfolios nicht überschreiten.

Gesellschaften, die für die Zwecke von Konzernabschlüssen in einem Konzern geführt werden, wie in Richtlinie 83/349/EWG definiert oder in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Rechnungslegungsbestimmungen, werden als eine einzige Körperschaft für die Zwecke der Berechnung der Beschränkungen in diesem Abschnitt angesehen.

Die Gesellschaft kann kumuliert bis zu 20% des Vermögens eines Portfolios in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einer Körperschaft desselben Konzerns emittiert wurden.

Abschnitt III

Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beachtung der Risikodiversifikation bis zu 100% des Vermögens eines Portfolios in unterschiedlichen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, von einem von der CSSF akzeptierten Staat (am Datum dieses Prospekts sind das die anderen Mitgliedstaaten der OECD, Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien, Südafrika oder die Mitgliedstaaten der G20) oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, emittiert oder garantiert werden.

Das Portfolio soll Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten enthalten, aber Wertpapiere einer einzigen Emission dürfen nicht mehr als 30% seines Gesamtvermögens betragen.

Abschnitt IV

- 1) Die Gesellschaft kann Anteile von OGAW und/oder OGA erwerben (siehe Abschnitt 1 Absatz 1 e)), vorausgesetzt, dass zusammen nicht mehr als 10% des Vermögens eines Portfolios, ausgenommen Vitruvius – UCITS Selection, in Anteilen eines OGAW oder anderen OGA oder in einem einzigen solcher OGAW oder anderen OGA angelegt sind.

Jedes Portfolio eines OGA mit mehreren Portfolios wird wie ein einzelner Emittent angesehen, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Abtrennung der Verpflichtungen der verschiedenen Portfolios gegenüber Dritten sichergestellt ist. Im Falle von Vitruvius – UCITS Selection gelten stattdessen folgende Beschränkungen:

- (a) das Portfolio darf nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwertes in einen OGAW oder anderen OGA investieren;
- (b) die Anlagen des Portfolios in OGA, die keine OGAW sind, dürfen zusammen 30% des Nettoinventarwertes des Portfolios nicht übersteigen;
- (c) das Portfolio darf nicht in einen OGAW oder anderen OGA investieren, dem es nicht selbst verboten ist, mehr als 10% seines Nettoinventarwertes in anderen OGA anzulegen.

Die zugrundeliegenden Anlagen des OGAW oder OGA, in den ein Portfolio investiert, müssen hinsichtlich der in Abschnitt II. oben festgelegten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.

- 2) Investiert ein Portfolio in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar durch Beauftragung von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter (oder einer anderen mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen juristischen Person) oder von einer Gesellschaft, mit der sie bzw. er (oder eine andere mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene juristische Person) durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (jeweils ein „verbundener Fonds“), verwaltet werden, dürfen dem Portfolio keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren bezüglich der Anteile dieser verbundenen Fonds berechnet werden.
- 3) Ein Portfolio (das „anlegende Portfolio“) kann von einem oder mehreren anderen Portfolios („Ziel-Portfolio(s)“) der Gesellschaft auszugebende oder ausgegebene Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, unter der Voraussetzung, dass:
 - das Ziel-Portfolio nicht seinerseits in das anlegende Portfolio, das in diesem Ziel-Portfolio

- investiert ist, investiert; und
- nicht mehr als insgesamt 10% des Vermögens des zu erwerbenden Ziel-Portfolios gemäß dessen Anlagepolitik in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt werden können; und
- das anlegende Portfolio nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Anteilen eines einzigen Ziel-Portfolios anlegen darf; und
- gegebenenfalls mit den Anteilen der Ziel-Portfolios verbundene Stimmrechte solange ausgesetzt sind, wie sie von dem betreffenden anlegenden Portfolio gehalten werden, ohne dass die geeignete Behandlung in den Abschlüssen und den regelmäßigen Berichten beeinträchtigt wird; und
- solange diese Anteile von dem anlegenden Portfolio gehalten werden, ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung der mit dem Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestschwelle des Nettovermögens keinesfalls berücksichtigt wird.

Abschnitt V

- 1) Die Gesellschaft darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen signifikanten Einfluss auf das Management des Emittenten auszuüben.
- 2) Weiterhin darf jedes Portfolio höchstens erwerben:
 - 10% der nicht-stimmberechtigten Anteile desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel (2) des Gesetzes von 2010;
 - 10% der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten.

Die Beschränkungen, die im zweiten, dritten und vierten Spiegelstrich festgelegt sind, dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs missachtet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag an Rentenpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder der Nettobetrag der Instrumente nicht berechnet werden kann.

- 3) Die Absätze 1) und 2) werden abbedungen in Bezug auf:
 - a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden emittiert oder garantiert werden;
 - b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union emittiert oder garantiert werden;
 - c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen internationalen Körperschaften, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union Mitglied sind, emittiert werden;
 - d) Anteile, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens mit Sitz in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, das sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegen, wo gemäß den Gesetzen dieses Staates ein solcher Bestand die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in Wertpapiere des Emittenten dieses Staates anlegen kann. Diese Abweichung soll allerdings nur Anwendung finden, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen

Union in ihrer Anlagepolitik mit den Beschränkungen in Abschnitt II, III und V (Absatz 1 und 2) übereinstimmt. Wenn die Beschränkungen in Abschnitt II und III überschritten werden, soll Artikel 49 des Gesetzes von 2010 entsprechend Anwendung finden.

- e) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochterunternehmen gehalten werden, die nur die Tätigkeiten der Verwaltung, der Beratung oder des Vertriebs in dem Staat ausüben, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber ausschließlich in ihrem Namen.

Abschnitt VI

- 1) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen; allerdings darf die Gesellschaft im Wege der aufeinanderfolgenden Leihe Fremdwährungen erwerben.
- 2) Unter Abweichung von Absatz 1) darf die Gesellschaft Kredite im Äquivalent von:
 - a) bis zu 10% des Vermögens des Portfolios aufnehmen, vorausgesetzt, dass die Kreditaufnahme auf vorläufiger Grundlage erfolgt;
 - b) bis zu 10% des Vermögens eines Portfolios aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme dient der Ermöglichung des Erwerb von unbeweglichem Eigentum, das für die unmittelbare Verfolgung des Geschäfts der Gesellschaft essentiell ist; in diesem Fall dürfen diese Kreditaufnahmen und die in Unterabsatz a) Bezug genommenen in keinem Fall insgesamt 15% des Vermögens des Portfolios überschreiten.

Abschnitt VII

- 1) Die Gesellschaft darf keine Kredite an Dritte vergeben oder als Bürge für Dritte agieren.
- 2) Absatz 1 hindert die Gesellschaft nicht daran, übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 1 Absatz 1) e), g) und h), die noch nicht vollständig bezahlt sind, zu erwerben.

Abschnitt VIII

Die Gesellschaft darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Abschnitt I Absatz 1) e), g) und h) erwerben.

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit weitere Investitionsbeschränkungen einführen, die den Interessen der Anteilinhaber entsprechen, um den Gesetzen und Bestimmungen der Länder zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden.

Die vorstehenden Beschränkungen finden nur zum Zeitpunkt der Anlage Anwendung. Werden Beschränkungen aus einem anderen Grund als einer Anlage überschritten, soll die Situation unter sorgfältiger Beachtung der Interessen der Anteilinhaber beseitigt werden.

Investitionstechniken und -instrumente

Die Gesellschaft darf Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und andere liquide Finanzmittel zur effizienten Verwaltung des Portfolios, zur Anlage, zur Absicherung oder zu sonstigen Zwecken der Risikosteuerung verwenden, einschließlich SFT.

SFT umfassen (i) Pensionsgeschäfte, (ii) Wertpapierleihe, (iii) Buy/Sell-back-Geschäfte bzw. Sell/Buy-back-Geschäfte und (iv) Lombardgeschäfte (margin lending transactions) gemäß Definition in der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“).

Wenn diese Operationen die Verwendung von Derivaten betreffen, entsprechen diese Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen von Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, und bei der Berechnung der in dem vorstehenden Anhang beschriebenen Anlagegrenzen müssen insbesondere die Wertpapiere berücksichtigt werden, die den von den Portfolios verwendeten Derivaten zugrunde liegen.

Die Gesellschaft kann auch Swaps (wie beispielsweise Zinsswaps und Total Return Swaps, wie nachstehend beschrieben) abschließen.

Ein Swap ist ein Kontrakt (normalerweise mit einer Bank oder einer Maklerfirma), mit dem zwei Zahlungsströme ausgetauscht werden (zum Beispiel ein Tausch von variablen Zinszahlungen gegen feste Zahlungen). Für den Abschluss von Swap-Kontrakten durch ein Portfolio gelten folgende Beschränkungen:

- jeder dieser Swap-Kontrakte muss mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die einer auf solche Transaktionsarten spezialisierten aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen; und
- diese zulässigen Swap-Transaktionen müssen auf der Basis einer in der Branche anerkannten Dokumentation/standardisierten Dokumentation, wie beispielsweise das ISDA Master Agreement, durchgeführt werden.

Vorbehaltlich der oben genannten Investitionsbeschränkungen können die Portfolios für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung ergänzend insbesondere Total Return Swaps abschließen: Total Return Swaps sind Kontrakte, bei denen die eine Partei Zinszahlungen auf einen Referenz-Vermögenswert sowie die während des Zahlungszeitraums entstehenden Kapitalgewinne und -verluste erhält, während die andere Partei einen bestimmten festen oder variablen Zahlungsstrom erhält, der von der Kreditwürdigkeit des Referenz-Vermögenswerts unabhängig ist, besonders wenn die Zahlungen auf demselben Nennbetrag basieren. Bei dem Referenz-Vermögenswert kann es sich um jeglichen Vermögenswert, Index oder Korb von Vermögenswerten handeln. Die Gesellschaft hat sich für Morgan Stanley und UBS als einzige Gegenparteien in allen Total Return Swaps entschieden und Verträge mit diesen Unternehmen abgeschlossen¹. Die Gegenparteien in SFT oder Total Return Swaps sind im Allgemeinen geregelte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat und haben ein Investment-Grade-Rating. Außer der Tatsache, dass Morgan Stanley & Co. International PLC (eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich) und UBS AG (in der Schweiz gegründet und ansässig und als Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Obligationenrecht tätig) diese Kriterien erfüllen, wurden diese Unternehmen hauptsächlich aufgrund ihrer Finanzkraft und Serviceverfügbarkeit als

¹ Die Gesellschaft wird von Morgan Stanley und UBS weder gefördert noch empfohlen, und Morgan Stanley übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt des Prospekts und/oder für die Entwicklung der Gesellschaft.

Gegenparteien ausgewählt. Wenn solche Instrumente verwendet werden, sind sie manchmal teilweise gedeckt und manchmal vollständig gedeckt, und wenn sie in der Zukunft verwendet werden, werden sie wahrscheinlich manchmal teilweise gedeckt und manchmal vollständig gedeckt sein.

Die Portfolios können zur effizienten Portfolioverwaltung und für Absicherungszwecke auch Zinsswaps abschließen. Ein Zinsswap beinhaltet normalerweise den Austausch eines variablen Zinssatzes gegen einen festen Zinssatz oder umgekehrt. In der Vergangenheit wurden solche Instrumente in den Portfolios nicht verwendet, und es ist beabsichtigt, sie künftig, wenn überhaupt, nur selten zu verwenden. Sollten solche Instrumente verwendet werden, so ist es nicht wahrscheinlich, dass sie vollständig gedeckt sein werden.

Die Gesellschaft kann Techniken einer effizienten Portfolioverwaltung („EPM“) anwenden, um die Risiken und/oder Kosten zu senken und/oder die Kapitalerträge zu steigern. Wenn sie dies tut, stellt sie sicher, dass bei den entsprechenden Transaktionen die in Anhang A beschriebenen Investitionsbeschränkungen eingehalten werden, und dass eventuelle Risiken vollumfänglich durch Barmittel oder sonstige Vermögenswerte, die ausreichen, möglicherweise entstehende Finanzverpflichtungen zu erfüllen, abgedeckt sind. Wenn die Gesellschaft im Rahmen der EPM Derivate einsetzt, stellt sie sicher, dass die mit dem Einsatz dieser Techniken verbundenen Risiken durch das Verfahren und die Grundsätze der Gesellschaft für das Risikomanagement (siehe unten, Abschnitt ‚Gesamtrisiko und Risikomanagement‘) angemessen abgedeckt sind und das Risikoprofil des betreffenden Portfolios nicht wesentlich verändern. Die Risiken, die sich aus Transaktionen mit OTC-Derivaten und aus EPM-Techniken ergeben, werden bei der Berechnung der Gegenparteirisiken der Gesellschaft kombiniert.

Solche Wertpapiere oder Instrumente werden bei der Verwahrstelle verwahrt.

Die Gesellschaft ist bestrebt sicherzustellen, dass das EPM im Einklang mit dem besten Interesse der Anteilhaber eingesetzt wird. Gelegentlich kann der Einsatz des EPM jedoch erhöhte Gegenparti- oder Marktrisiken sowie auch Interessenkonflikte, beispielsweise wenn verbundene Unternehmen eingesetzt werden, hervorrufen.

Unter keinen Umständen dürfen solche Operationen dazu führen, dass ein Portfolio von seinen im Prospekt festgelegten Anlagezielen abweicht.

Für die Gesellschaft fallen im Zusammenhang mit Techniken der effizienten Portfolioverwaltung Kosten und Gebühren an. Insbesondere zahlt die Gesellschaft möglicherweise, soweit nach geltenden Gesetzen und Vorschriften erlaubt, an Beauftragte und andere Intermediäre, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle verbunden sein können oder nicht, Gebühren für die von ihnen übernommenen Aufgaben und Risiken. Informationen über solche Gebühren sowie die Identität der Empfänger dieser Kosten und Gebühren sind im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten bzw. angegeben.

Alle Einnahmen aus dem Einsatz von Techniken der effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich Total Return Swaps) fließen abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten an die betreffenden Portfolios zurück.

Des Weiteren kann die Gesellschaft Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer eingehen, vorausgesetzt, sie entsprechen den folgenden Vorschriften.

1) Wertpapierleihe

Wertpapierverleih- und Wertpapierleihgeschäfte sind Geschäfte, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere überträgt in Verbindung mit der Verpflichtung, dass die die Wertpapiere entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, die die Wertpapiere überträgt, ist dies ein Wertpapierverleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierleihgeschäft.

Die Gesellschaft kann entweder direkt oder über ein standardisiertes Verleihsystem, das von einem anerkannten Clearinginstitut oder einem auf diese Transaktionsart spezialisierten und aufsichtsrechtlichen Überwachungsbestimmungen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als den Bestimmungen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden, unterstehenden Finanzinstitut organisiert ist, gegen eine Wertpapierverleihgebühr (im Falle einer Verleihung von Wertpapieren) Wertpapierverleihgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Um das Verlustrisiko der Gesellschaft zu begrenzen, muss der Leihnehmer Sicherheiten zugunsten der Gesellschaft stellen, die zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags mindestens den Marktwert der verliehenen Wertpapiere, zusammen mit einer Marge von 5% zugunsten der Gesellschaft (bzw. 7%, wenn die ausgegebenen Schuldverschreibungen auf eine andere Währung lauten als der ursprüngliche Kredit), darstellen. Der Betrag der Sicherheiten wird täglich festgestellt, damit die Aufrechterhaltung dieses Niveaus gewährleistet ist.

Die Gesellschaft darf nur Wertpapierleihgeschäfte abschließen, wenn sie gemäß der Vertragskonditionen zu jedem Zeitpunkt berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

Leihgeschäfte dürfen (gegebenenfalls) 50% des verwalteten Vermögens des Portfolios nicht übersteigen. In Verbindung mit der Abrechnung einer Verkaufstransaktion kann ein Portfolio unter folgenden Umständen als Wertpapier-Leihnehmer auftreten: (a) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (b) wenn die Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden; (c) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Verwahrstelle ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

Die Sicherheiten können aus Barmitteln oder nach luxemburgischen Gesetzen oder Bestimmungen zulässigen Wertpapieren oder Instrumenten bestehen, wie nachstehend in Abschnitt 3) näher beschrieben.

Barsicherheiten können unter den nachstehend angegebenen Bedingungen wiederangelegt werden.

Die Gesellschaft kann für Dienstleistungen in der Bereitstellung solcher Kredite Gebühren an Dritte, die mit der Gesellschaft verbunden sein können oder nicht, oder an gemäß geltenden Wertpapier- und Bankengesetzen zulässige Anlageverwalter zahlen. Diese Gebühren können als Prozentsatz der Bruttoeinnahmen der Gesellschaft aus der Anwendung dieser Technik berechnet werden. Informationen über die Identität dieser Drittparteien und die Einnahmen aus Wertpapierleihgeschäften und die direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften angefallen sind, sowie über etwaige Beziehungen, die sie möglicherweise zur Verwahrstelle haben, werden in den Jahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

Wertpapierverleih- und -leihgeschäfte sind für die Portfolios insbesondere mit Gegenparteirisiken verbunden, beispielsweise wenn bei der Verleihung von Wertpapieren der Leihnehmer möglicherweise insolvent wird oder sich weigert, seine Verpflichtungen zur Rückgabe der Wertpapiere zu erfüllen. In einem solchen Fall können Verzögerungen bei der Zurückerlangung von Wertpapieren eines Portfolios auftreten, und dem Portfolio entsteht möglicherweise ein Kapitalverlust. Auch bei der Wiederanlage der erhaltenen Barsicherheiten können einem Portfolio Verluste entstehen. Solche Verluste können sich aufgrund einer Verringerung des Wertes der Anlage, die mit den von einer Gegenpartei in der Wertpapierleihe erhaltenen Barsicherheiten getätigt wurde,

ergeben. Durch eine Verringerung des Wertes dieser Anlage der Barsicherheiten reduziert sich der Betrag der Sicherheiten, der am Ende des Wertpapierleihkontrakts für die Rückgabe durch das Portfolio an die Gegenpartei in der Wertpapierleihe verfügbar ist. Das Portfolio muss dann die Differenz zwischen dem Wert der ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag decken, sodass sich für das Portfolio ein Verlust ergibt.

2) OTC-Finanzderivate

Die Gesellschaft verwaltet die Sicherheiten, die sie im Rahmen von Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten erhält, in Übereinstimmung mit den Bedingungen des betreffenden Rahmenvertrags und Besicherungsanhangs (Credit Support Annex, „CSA“) der ISDA. Gegenwärtig bestehen bei der Gesellschaft ISDA-Rahmenverträge und ISDA-CSA mit drei Gegenparteien im Handel mit OTC-Derivaten: Quintet Private Bank (Europe) S.A. für Devisentermingeschäfte; und Morgan Stanley („MSI“) für Total Return Equity Swaps, Differenzkontrakte und OTC-Optionen, UBS AG („UBS“) für Total Return Equity Swaps.

Nach den einzelnen ISDA-Rahmenverträgen und -Besicherungsanhängen muss es sich bei sämtlichen Sicherheiten, die die Gesellschaft zur Minderung des aus Transaktionen mit OTC-Derivaten erwachsenden Gegenparteirisikos erhält, entweder um Barmittel oder um hochliquide, hochwertige Wertpapiere handeln, die von der Gegenpartei des OTC-Derivats unabhängig sind und an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sichergestellt ist, dass die Sicherheiten schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nicht weit von der Bewertung vor dem Verkauf entfernt ist. Die Sicherheiten werden mindestens täglich zu Marktpreisen bewertet. Gegenwärtig verwendet die Gesellschaft bezüglich ihrer Transaktion mit OTC-Finanzderivaten nur Barsicherheiten.

Mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiken, zu denen Gegenpartei-, Markt- und Rechtsrisiken und operationale Risiken gehören, werden in Übereinstimmung mit dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft und den in Anhang A („Investitionsbeschränkungen“) angegebenen Anlagegrenzen identifiziert, gesteuert und gemildert. Zusätzlich sind nachstehend in Abschnitt 3) die Sicherheitengrundsätze und in Abschnitt 4) die Grundsätze der Gesellschaft für die Wiederanlage von als Sicherheiten erhaltenen Barmitteln beschrieben.

Für die einzelnen Arten von Instrumenten gelten die folgenden spezifischen Bestimmungen:

Devisentermingeschäfte: die Gesellschaft schließt mit Quintet als einziger Gegenpartei Devisentermingeschäfte ab. Angesichts des begrenzten Umfangs dieser Aktivität wurde es bisher als unnötig erachtet, von Quintet die Hinterlegung von Sicherheiten zugunsten der Gesellschaft zu verlangen. Bei der Gesamtberechnung des Gegenparteirisikos der Gesellschaft gegenüber Quintet wird jedoch der positive Marktwert dieser Transaktionen berücksichtigt. Bei Kontrakten mit demselben Abrechnungstag erfolgt eine Verrechnung zwischen Gewinnen und Verlusten.

Total Return Swaps: die Gesellschaft schließt mit MSI and UBS als einziger Gegenpartei Total Return Equity Swaps ab. Das dabei entstehende Risiko wird täglich überwacht, und überschüssige Mittel werden sofort zurückgeführt. Zwischen Zahlungen, die bezüglich Transaktionen, die von der Vereinbarung über den Total Return Equity Swap an einem Tag von jeweils einer der Parteien an die andere zu leisten sind, erfolgt eine Verrechnung.

Optionen: die Gesellschaft schließt mit MSI als einziger Gegenpartei Transaktionen mit OTC-Optionen ab. Nach dem ISDA-Rahmenvertrag und dem Besicherungsanhang sind beide Parteien verpflichtet, Sicherheiten zu stellen, um das damit verbundene Engagement abzudecken, also das mit der Transaktion verbundene Gegenparteirisiko zu mindern.

3) Sicherheitengrundsätze

Vermögenswerte, die von den Gegenparteien im Rahmen von Wertpapierleihaktivitäten, umgekehrten Pensionsgeschäften und Transaktionen mit OTC-Derivaten außer in Devisentermingeschäften geliefert werden, stellen Sicherheiten dar.

Zulässige Sicherheiten

Sicherheiten, die die Gesellschaft erhalten hat, können dafür verwendet werden, ihr Gegenparteirisiko zu verringern, wenn sie die in geltenden Gesetzen, Bestimmungen und jeweils veröffentlichten CSSF-Rundschreiben festgelegten Kriterien, vor allem in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken und Durchsetzbarkeit, erfüllen. Insbesondere sollten die Sicherheiten folgende Bedingungen erfüllen:

- (i) Erhaltene Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen hohe Qualität besitzen, hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis, der nahe bei ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt, verkauft werden können;
- (ii) Sie sollten mindestens täglich zu Marktpreisen bewertet werden, und Vermögenswerte mit hoher Kursvolatilität sollten nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) als Sicherheiten akzeptiert werden;
- (iii) Sie sollten von einem Rechtssubjekt emittiert sein, das von der Gegenpartei unabhängig ist und von dem erwartet wird, dass es keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist;
- (iv) Sie sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein und sollten zusammen unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten ein Engagement von höchstens 20% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Portfolios gegenüber einem einzelnen Emittenten darstellen; abweichend von der vorerwähnten Diversifikationsanforderung kann ein Portfolio vollständig mit verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ beschriebenen Emittenten begeben wurden oder garantiert werden. Ein solches Portfolio sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, aber Wertpapiere aus einer einzelnen Emission sollten nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Portfolios ausmachen. Ein Portfolio kann von einem vorstehend erwähnten Emittenten begebene oder garantierte Wertpapiere als Sicherheiten für mehr als 20% seines Nettoinventarwerts akzeptieren.
- (v) Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken wie beispielsweise operationelle und rechtliche Risiken sollten durch das Risikomanagementverfahren erkannt, gesteuert und gemindert werden;
- (vi) Findet eine Eigentumsübertragung statt, so müssen die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle für das betreffende Portfolio gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einer fremden Verwahrstelle gehalten werden, die behördlich beaufsichtigt wird und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist;
- (vii) Sie sollten von der Gesellschaft jederzeit ohne Berücksichtigung oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.

Diese Sicherheiten sind zu stellen in der Form von (i) liquiden Vermögenswerten und/oder (ii) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder von ihren lokalen Behörden der von supranationalen Institutionen und Unternehmen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Ausrichtung emittiert oder garantiert wurden, (iii) Anteilen spezifischer Geldmarkt-OGA, deren Nettoinventarwert täglich berechnet wird und die mit AAA oder einem gleichwertigen Rating eingestuft sind, (iv) Anteilen von OGAW, die in Anleihen/Aktien investieren, die von erstklassigen Emittenten emittiert oder garantiert wurden und entsprechend liquide sind, (v) Anteilen von OGAW, die in Aktien investieren, die an einem geregelten Markt oder an einer Wertpapierbörse einem Mitgliedstaats der OECD zugelassen sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass sie in einem Hauptindex

enthalten sind, (vi) Direktinvestitionen in Anleihen und Aktien mit den unter (iv) und (v) erwähnten Merkmalen.

Die Sicherheiten können mit dem Brutto-Gegenparteirisiko verrechnet werden, sofern es die geltenden aufsichtsrechtlichen Standards erfüllt, einschließlich der Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifikation. Bei der Verrechnung von Sicherheiten wird ihr Wert um einen Prozentsatz gekürzt (ein „Haircut“), der unter anderem kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheiten hervorruft.

Die Höhe der Marge (auch „Haircut“ genannt) kann je nach verschiedenen Faktoren, wie z. B. die Art der erhaltenen Sicherheiten (Aktien oder Anleihen), die Art der Emittenten (Regierungen oder Unternehmen) sowie die Korrelation zwischen den Transaktionen und den diesbezüglich erhaltenen Sicherheiten und die kurzfristige Schwankung im Wert des Engagements und der Sicherheiten, schwanken. Die Höhe der Sicherheiten sollte beibehalten werden, damit sichergestellt ist, dass das Netto-Gegenparteirisiko innerhalb der Grenzen bleibt, die im obigen Unterabschnitt 1) Wertpapierleihe festgelegt wurden.

Zulässige Sicherheiten	Anzuwendender Haircut
Barmittel	kein Haircut
In der Transaktionswährung emittierte Sicherheiten	5%
In einer anderen Währung als der Transaktionwährung emittierte Sicherheiten	7%

4) Wiederanlage von als Garantie gestellten Barmitteln

Unbare Sicherheiten, die die Gesellschaft erhalten hat, dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.

Die Barsicherheiten können unter Beachtung der in CSSF-Rundschreiben 14/592 (in der durch Änderung, Vervollständigung oder Ergänzung jeweils entstandenen Fassung) festgelegten Grenzen und Konditionen wiederangelegt werden.

Insbesondere kann ein Portfolio die in Form von Barmitteln erhaltenen Sicherheiten unter folgenden Bedingungen wiederanlagen:

(1) Die Wiederanlage kann nur erfolgen in:

(i) Einlagen bei Kreditinstituten mit registriertem Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, bzw. wenn das Kreditinstitut seinen registrierten Sitz in einem Drittland hat, muss es Aufsichtsvorschriften unterliegen, die von der CSSF als den in EU-Recht festgelegten gleichwertig angesehen werden;

(ii) Staatsanleihen hoher Qualität;

(iii) umgekehrten Pensionsgeschäften, vorausgesetzt, die Transaktionen finden mit Kreditinstituten statt, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, und soweit die Gesellschaft in der Lage ist, jederzeit den vollen Barmittelbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen zurückzufordern;

(iv) Anteilen von kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien zu einer einheitlichen Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

(2) Die Finanzvermögenswerte, bei denen es sich nicht um Bankeinlagen handelt, und durch Wiederanlage von als Sicherheiten erhaltenen Barmitteln erworbene Anteile kurzfristiger Geldmarkt-OGA müssen von einem Rechtssubjekt emittiert sein, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

- (4) Bei den vorstehend unter (i) bis (ii) genannten kurzfristigen Bankeinlagen und Schuldtiteln muss es sich um zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 handeln.
- (5) Die Wiederanlage von als Sicherheiten erhaltenen Barmitteln sollte in Übereinstimmung mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen diversifiziert erfolgen.
- (6) Wenn es wahrscheinlich ist, dass das Portfolio durch die unter (4) genannten kurzfristigen Bankeinlagen einem Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer ausgesetzt wird, muss das Portfolio dies bei den gemäß Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, in diesem Prospekt vorgeschriebenen Grenzen für Einlagen berücksichtigen.
- (7) Die Wiederanlage muss, insbesondere dann, wenn sie einen Hebeleffekt bewirkt, bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Portfolios berücksichtigt werden. Diese Anforderung gilt für jegliche Wiederanlage von als Barmitteln gestellten Sicherheiten in Finanzvermögenswerten, die einen über dem risikofreien Zinssatz liegenden Ertrag bieten.
- (8) Wiederanlagen müssen im Einzelnen mit ihrem jeweiligen Wert in einem Anhang der Finanzberichte der Gesellschaft erwähnt sein.
- (9) Findet eine Eigentumsübertragung statt, so sollten die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des OGAW gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einer fremden Verwahrstelle gehalten werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.

Gegebenenfalls wird der maximale Prozentsatz von Sicherheiten, die wiederverwendet werden können, in dem betreffenden Abschnitt bezüglich der jeweiligen Portfolios angegeben.

Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken wie beispielsweise operationelle und rechtliche Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft erkannt, gesteuert und gemindert. Insbesondere kann einem Portfolio bei der Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten durch einen Rückgang des Wertes der getätigten Anlagen ein Verlust entstehen (der wiederum den Betrag an verfügbaren Sicherheiten, der dem Portfolio zur Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung steht, verringern würde, wobei dieser Verlust von dem Portfolio zu decken ist). Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten bestehen alle Risiken, die mit einer normalen Anlage verbunden sind.

5) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann Pensionsgeschäfte tätigen, die in dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei der Verkäufer laut Vertragsbestimmung das Recht oder die Pflicht hat, die verkauften Wertpapiere zu einem von den zwei Parteien in ihrer vertraglichen Vereinbarung festgelegten Preis und innerhalb einer von den zwei Parteien in ihrer vertraglichen Vereinbarung festgelegten Frist vom Erwerber zurückzukaufen.

Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften oder bei einer Reihe fortlaufender Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer auftreten. Sie muss bei solchen Geschäften allerdings folgende Regeln einhalten:

(1) Die Gesellschaft darf Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft oder umgekehrtes Pensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei bei diesen Transaktionen ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut ist und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die die Luxemburger Aufsichtsbehörde als denen des EU-Rechts gleichwertig erachtet.

(2) Während der Laufzeit eines Pensionskontrakts oder umgekehrten Pensionskontrakts darf die Gesellschaft die

Wertpapiere, die Gegenstand des Kontrakts sind, nicht vor Ausübung des Rechts auf Rückkauf dieser Wertpapiere durch die Gegenpartei oder vor Ablauf der Rückkauffrist verkaufen.

(3) Da die Anteile der Gesellschaft zurückgegeben werden können, muss sie sorgfältig darauf achten, dass die Höhe ihres Engagements in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften es jederzeit erlaubt, dass sie ihren Rücknahmeverpflichtungen nachkommt.

Die Gesellschaft darf nur umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Pensionsgeschäfte abschließen, wenn sie jederzeit in der Lage ist, (a) bei umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapieren, die einem Pensionsgeschäft unterliegen, den vollen Barmittelbetrag zurückzufordern, oder (b) die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu kündigen.

Allerdings sollten Transaktionen mit einer festen Laufzeit von nicht mehr als sieben Tagen als Vereinbarungen zu Bedingungen, die den jederzeitigen Rückruf der Vermögenswerte durch die Gesellschaft gestatten, angesehen werden.

Mit Pensionsgeschäften verbundene Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft erkannt, gesteuert und gemindert. Insbesondere kann ein Portfolio, das ein Pensionsgeschäft abschließt, dem Risiko eines Ausfalls oder Konkurses der Gegenpartei ausgesetzt sein.

6) Buy/Sell-back-Geschäft bzw. Sell/Buy-back-Geschäft

Die Gesellschaft kann, sofern dies in der Anlagepolitik der einzelnen Portfolios angegeben ist, Geschäfte abschließen, in denen eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechtsansprüche auf Wertpapiere mit der Vereinbarung kauft oder verkauft, Wertpapiere oder solche garantierten Rechte mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückzuverkaufen bzw. zurückzukaufen; ein solches Geschäft ist ein Buy/Sell-back-Geschäft (Kauf-/Rückverkaufgeschäft) für die Gegenpartei, die Wertpapiere oder garantierten Rechte kauft, und ein Sell/Buy-back-Geschäft (Verkauf-/Rückkaufgeschäft) für die Gegenpartei, die sie verkauft, wobei derartige „Kauf-/Rückverkaufgeschäfte“ oder „Verkauf-/Rückkaufgeschäfte“ weder von einer Pensionsgeschäftsvereinbarung noch von einer umgekehrten Pensionsgeschäftsvereinbarung im Sinne von Abschnitt 5) oben erfasst sind.

7) Lombardgeschäft

Die Gesellschaft kann, sofern dies in der Anlagepolitik der einzelnen Portfolios angegeben ist, ergänzend oder hauptsächlich, wie für jede Anteilsklasse in ihrer Anlagepolitik angegeben, Geschäfte abschließen, bei denen eine Gegenpartei im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Halten oder Handel von Wertpapieren einen Kredit ausreicht, ausgenommen sonstige Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind.

Gesamtrisiko und Risikomanagement

Die Gesellschaft muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, das ihr jederzeit die Überwachung und Abschätzung des Risikos der Positionen in ihren Portfolios und deren Beitrag zum gesamten Risikoprofil ihrer Portfolios erlaubt.

Im Hinblick auf Finanzderivate muss die Gesellschaft ein (oder mehrere) Verfahren zur genauen und unabhängigen Einschätzung des Wertes von Freiverkehrsderivaten anwenden, und die Gesellschaft muss für

jedes Portfolio sicherstellen, dass sein globales Risikoengagement in Finanzderivaten das gesamte Nettovermögen seines Portfolios nicht übersteigt.

Das Gesamtrisiko wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basisvermögenswerte, des Gegenparteerisikos, der künftigen Marktbewegungen und der zur Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens kann zur Steuerung und Messung des Gesamtrisikos der einzelnen Portfolios entweder der Commitment-Ansatz oder der relative oder absolute „Value-at-Risk“-Ansatz (nachstehend „VaR“) verwendet werden. Die Wahl des Ansatzes richtet sich nach der Anlagestrategie der einzelnen Portfolios und nach der Art und Komplexität der Finanzderivate, in die das betreffende Portfolio investieren kann, sowie auch nach dem Anteil der von dem Portfolio gehaltenen Finanzderivate.

Der Commitment-Ansatz misst das mit der Anlage in Finanzderivaten und anderen Anlagetechniken (unter Berücksichtigung von Verrechnungs- und Absicherungseffekten) verbundene Gesamtrisiko, das den Nettoinventarwert nicht übersteigen darf. Nach diesem Ansatz wird jedes Finanzderivat im Prinzip in den Marktwert einer gleichwertigen Anlage im Basiswert dieses Finanzderivats umgerechnet.

Der VaR misst den bei einem bestimmten Konfidenzniveau und einem bestimmten Zeitraum maximal zu erwartenden Verlust.

Die VaR-Berechnung erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99% und eines Zeithorizonts von zwanzig Tagen.

Bei der Verwendung des relativen VaR ist das berechnete Gesamtrisiko aller Portfolioanlagen des betreffenden Portfolios nicht höher als der doppelte VaR des Referenzportfolios.

Bei der Verwendung des absoluten VaR ist der VaR des betreffenden Portfolios auf maximal 20% seines Nettoinventarwertes begrenzt.

Wenn nichts Anderes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ eines bestimmten Portfolios vorgesehen ist, wird zur Messung und Überwachung des Gesamtrisikos eines Portfolios der Commitment-Ansatz verwendet.

Der unter Verwendung des VaR erwartete Hebelfaktor für die einzelnen Portfolios ist im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des jeweiligen Portfolios angegeben. Unter bestimmten Umständen kann jedoch dieser Hebelfaktor überschritten werden. Die für die Bestimmung des erwarteten Hebelfaktors dieser Portfolios verwendete Methode basiert auf der Summe der Nennwerte.

Jedes Portfolio kann in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“ und „Finanztechniken und -instrumente“, festgelegten Grenzen in Finanzderivate investieren, vorausgesetzt, dass das Engagement gegenüber den Basiswerten insgesamt die in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, unter Abschnitt II angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigt.

Wenn ein Portfolio in indexbasierte Finanzderivate investiert, müssen diese Anlage nicht notwendigerweise mit den in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, unter Abschnitt II angegebenen Anlagegrenzen kombiniert werden.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss letzteres bei der

Einhaltung der Anforderungen dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

Sofern der Anlageverwalter bei der Portfolioverwaltung im Namen der Gesellschaft Risikomanagementverfahren einsetzt, die zur Erfüllung der vorstehend beschriebenen Aufgaben geeignet sind, gelten diese als von der Gesellschaft eingesetzt.

Die Zuständigkeit für den Risikomanagementprozess der Gesellschaft wurde an die Verwaltungsgesellschaft übertragen, der auch das ständige Risikomanagement obliegt.

Verletzung der Beschränkungen

Sollten die vorgenannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen oder aus der Ausübung eines Zeichnungsrechts resultieren, muss sie unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anteilhaber die geeigneten Maßnahmen treffen, um diesen Zustand wieder zu beseitigen.

European Market Infrastructure Regulation („EMIR“)

Die Geschäfte der Gesellschaft als finanzieller Gegenpartei in börsengehandelten und außerbörslichen Derivatetransaktionen unterliegen bestimmten Abgleichs- und Meldeanforderungen im Rahmen der EMIR-Verordnung, die 2013 in Kraft traten. Die Gesellschaft hat einen entsprechenden Kontrollrahmen eingerichtet, mit dem die Einhaltung dieser Anforderungen sichergestellt werden soll.

ANHANG B

Weitere Informationen

Bestimmung des Nettoinventarwertes

Mit Ausnahme von Vitruvius – UCITS Selection werden der Nettoinventarwert der Vermögenswerte der Gesellschaft in jedem Portfolio und der entsprechende Nettoinventarwert pro Anteil eines jeden Portfolios und einer jeden Anteilsklasse auf der Grundlage des Schlusskurses eines jeden Bankgeschäftstages in Luxemburg („**Bewertungstag**“) bestimmt, soweit nachstehend nicht etwas anderes angegeben ist.

Der Nettoinventarwert des Portfolios Vitruvius – UCITS Selection und der entsprechende Nettoinventarwert pro Anteil jeder betreffenden Anteilsklasse werden auf der Grundlage der letztverfügbaren Kurse (d.h. des letztverfügbaren Nettoinventarwertes pro Anteil des zugrundeliegenden OGA) bei Geschäftsschluss an jedem Mittwoch, der in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist („**wöchentlicher Bewertungstag**“) bestimmt. Ist ein Mittwoch in Luxemburg kein Bankgeschäftstag, so ist der nächste (folgende) Bankgeschäftstag in Luxemburg der wöchentliche Bewertungstag. Zusätzlich werden der Nettoinventarwert des Portfolios Vitruvius – UCITS Selection und der entsprechende Nettoinventarwert pro Anteil jeder betreffenden Anteilsklasse auf der Grundlage der letztverfügbaren Kurse bei Geschäftsschluss an jedem Monatsultimo, der in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist, bestimmt. Der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert pro Anteil vom Monatsende werden jedoch nur zu Informationszwecken errechnet, und es handelt sich nicht um einen Bewertungstag, an dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben werden können, es sei denn, er fällt mit einem wöchentlichen Bewertungstag zusammen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird für alle folgenden Portfolios nicht berechnet, wenn der Referenzmarkt, wie nachstehend näher beschrieben, an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag geschlossen ist: Vitruvius – Asian Equity (Aktienmarkt in Hongkong oder japanischer Aktienmarkt), Vitruvius – Growth Opportunities und Vitruvius – US Equity (US-Aktienmarkt), Vitruvius – European Equity (britischer Aktienmarkt), Vitruvius – Greater China Equity (Aktienmarkt in Hongkong oder Aktienmarkt in Festland-China), Vitruvius – Japanese Equity (japanischer Aktienmarkt) und Vitruvius – Swiss Equity (Schweizer Aktienmarkt).

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer jeden Anteilsklasse wird für alle Portfolios bestimmt, indem der Wert des Gesamtvermögens des Portfolios, der dieser Anteilsklasse zugewiesen werden kann, abzüglich der Verbindlichkeiten des Portfolios, die dieser Anteilsklasse ordnungsgemäß zugeordnet werden können, durch die Gesamtzahl der Anteile dieser Anteilsklasse, die am Bewertungstag im Umlauf befindlich sind, dividiert wird.

Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilsklassen B und BI fällt innerhalb eines jeden Portfolios aufgrund der unterschiedlichen Gebührenstruktur und/oder Behandlung der Erträge jeder Anteilsklasse unterschiedlich aus. Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes werden Erträge und Aufwendungen so behandelt, als wenn sie auf täglicher Basis anfallen bzw. auflaufen würden.

Der Wert aller Wertpapiere, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder auf jeglichem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises auf dem Hauptmarkt bestimmt, auf dem diese Wertpapiere gehandelt werden, und seitens einer vom Verwaltungsrat genehmigten Preisagentur übermittelt. Falls diese Preise nicht ihren angemessenen Wert repräsentieren, werden diese Wertpapiere sowie jegliche Wertpapiere des Portfolios, die nicht notiert sind, und alle sonstigen Anlagen, einschließlich der erlaubten Finanzterminkontrakte, Optionen und OTC-Derivaten, auf der Grundlage der vernunftgemäß vorhersehbaren Verkaufspreise bewertet werden; letztere werden sorgfältig und nach Treu und Glauben bestimmt. Swaps und andere OTC-Derivate sollten auf der Grundlage der unterliegenden Wertpapiere oder Indizes bewertet werden, einschließlich der damit verbundenen Kosten, und auf der Grundlage der Bewertungen

von Marktexperten, die regelmäßig Geschäfte mit diesen Instrumenten abschließen.

Anpassung des angemessenen Marktwerts

Die Wertpapiere von Portfolios, die in nicht-europäischen Märkten anlegen, werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts üblicherweise auf der Basis des letztverfügbaren Kurses bewertet. Der zeitliche Unterschied zwischen dem Handelsschluss der Märkte, in denen ein Portfolio anlegt, und dem Bewertungszeitpunkt kann erheblich sein.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass zwischen dem Handelsschluss der Märkte, in denen ein Portfolio anlegt, und der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ein bedeutendes Ereignis stattgefunden hat, und dass dieses Ereignis den Wert des Portfolios dieses Portfolios wesentlich beeinträchtigen wird, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass auch ohne das Eintreten eines bedeutenden Ereignisses die in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bewertungsgrundsätzen ermittelten Preise nicht mehr repräsentativ sind, beispielsweise aufgrund von Marktschwankungen, so kann sie veranlassen, dass die Verwaltungsstelle den Nettoinventarwert je Anteil so anpasst, dass er den zu dem betreffenden Zeitpunkt als angemessen erachteten Marktwert des Portfolios widerspiegelt.

Falls eine solche Anpassung erfolgt, wird sie einheitlich auf alle Anteilklassen in dem betreffenden Portfolio angewendet.

Jegliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die in Bezug auf Währungen - außer der Referenzwährung des jeweiligen Portfolios - ausgedrückt sind, werden zum Zeitpunkt der Bewertung in die Referenzwährung zum vorherrschenden Marktpreis übertragen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird auf bis zu 2 Stellen hinter dem Komma berechnet.

Die Gesellschaft wird in ihre geprüften konsolidierten Bilanzen die Finanzberichte einbeziehen, die in EUR ausgedrückt werden.

Während des Bestehens einer jeglichen Situation, durch die nach Ansicht des Verwaltungsrates die Festlegung des Nettoinventarwertes eines Portfolios in seiner Referenzwährung entweder in angemessener Weise nicht praktikierbar wäre oder zum Nachteil der Anteilinhaber der Gesellschaft erfolgte, kann der Nettoinventarwert vorläufig in einer solchen anderen Währung bestimmt werden, wie sie der Verwaltungsrat festlegen könnte.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilkategorie eines jeden Portfolios ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich. Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilkategorie eines jeden Portfolios in jedem Land veröffentlicht, in dem die Gesellschaft entsprechend den nationalen rechtlichen Bestimmungen für den Vertrieb der Anteile registriert ist.

Swing-Pricing-Anpassung

Der Nettoinventarwert eines Portfolios kann dadurch, dass Anleger Anteile an einem Portfolio zu einem Preis kaufen oder verkaufen, der nicht die Handels- und sonstigen Kosten enthält, die entstehen, wenn der Anlageverwalter die infolge von Geldzu- bzw. -abflüssen zur Anpassung erforderlichen Wertpapiertransaktionen vornimmt, einer Verwässerung unterliegen.

Um den Schutz der bestehenden Anteilinhaber zu verbessern, wurde ein Verfahren eingerichtet, das Preisanpassungen im Rahmen des regelmäßigen täglichen Bewertungsprozesses erlaubt, um die Auswirkungen von Handels- und sonstigen Kosten abzumildern, wenn diese als erheblich angesehen werden.

Hierzu kann ein Swing-Pricing-Mechanismus angewandt werden, um die Interessen der Anteilhaber jedes einzelnen Portfolios zu schützen. Wenn an einem Bewertungstag die gesamten Nettotransaktionen in Anteilen eines Portfolios eine im Voraus festgelegte Schwelle, die für jedes Portfolio regelmäßig vom Verwaltungsrat festgelegt und überprüft wird, überschreiten, kann der Nettoinventarwert pro Anteil so nach oben oder unten angepasst werden, dass die Nettozuflüsse bzw. Nettoabflüsse darin Berücksichtigung finden. Der Verwaltungsrat setzt die Schwelle unter Berücksichtigung von Faktoren wie die herrschenden Marktbedingungen, die geschätzten Verwässerungskosten und die Größe des Portfolios fest, und ihre Anwendung wird automatisch und einheitlich ausgelöst. Die Anpassung erfolgt nach oben, wenn die gesamten Transaktionen netto zu einer Erhöhung der Anzahl der Anteile führen. Die Anpassung erfolgt nach unten, wenn die gesamten Transaktionen netto zu einer Verringerung der Anzahl der Anteile führen.

Der angepasste Nettoinventarwert gilt für alle Transaktionen an einem bestimmten Bewertungstag. Der Swing-Pricing-Mechanismus kann bei allen Portfolios angewandt werden. Der Verwaltungsrat setzt den Umfang der Preisanpassung so fest, dass die Handels- und anderen Kosten (beispielsweise Transaktionssteuern) berücksichtigt werden. Diese Anpassung kann für die verschiedenen Portfolios unterschiedlich sein und darf höchstens 1% des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil betragen. Da solche Preisanpassungen auf erhebliche Geldflüsse hin und nicht bei normalem Volumen erfolgen, kann nicht zuverlässig vorhergesagt werden, ob zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt eine Preisanpassung erfolgen wird. Folglich ist es auch nicht möglich, zuverlässig vorherzusagen, wie oft solche Preisanpassungen erforderlich werden.

Die Kosten eines Portfolios werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des betreffenden Portfolios berechnet und sind von der Swing-Pricing-Anpassung unbeeinflusst.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kommt auf die Kapitalaktivitäten auf Portfolio-Ebene zur Anwendung und ist nicht auf die spezifischen Umstände der einzelnen Anlegertransaktionen ausgerichtet.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Emission, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Die Gesellschaft darf die Berechnung des Nettoinventarwertes eines jeden Portfolios und/oder die Emission und die Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Portfolios und den Umtausch bezüglich des jeweiligen Portfolios wie folgt aussetzen:

- a) während eines Zeitraums, in dem ein Markt oder eine Börse, die den Hauptmarkt oder die Hauptbörse darstellen, an dem/der ein wesentlicher Teil der jeweils einem Portfolio zuzuordnenden Anlagen der Gesellschaft notiert wird, geschlossen ist, oder während dem der Handel beträchtlich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) während eine jegliche Situation besteht, die nach Ansicht des Verwaltungsrates einen Notfall darstellt, in dessen Folge Verfügungen oder Bewertungen im Hinblick auf Vermögenswerte im Besitz der Gesellschaft, die jeglichem Portfolio zuteilbar sind, praktisch unmöglich wären;
- c) während eines jeglichen Zeitraums, in dem die Veröffentlichung eines Index, Basiswert eines Finanzderivats, das einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des betreffenden Portfolios darstellt, ausgesetzt ist;
- d) während eines jeglichen Zeitraums, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der zugrundeliegenden Fonds, in denen ein Portfolio in wesentlichem Umfang angelegt hat, oder der Handel ihrer Anteile ausgesetzt oder eingeschränkt ist;
- e) während jeglichen Zusammenbruchs jeglicher oder Gebrauchseinschränkung von Kommunikationsmitteln, die üblicherweise zur Bestimmung des Preises oder Wertes der jeglichem

- Portfolio zuzuteilenden Anlagen oder des aktuellen Preises auf jeglichem Markt oder an jeglicher Börse verwendet werden;
- f) während eines jeglichen Zeitraums, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, Geldmittel zwecks der Zahlung bei Anteilrücknahme zurückzuführen oder in dem jeglicher Transfer von Geldmittel im Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder fälliger Zahlungen bei der Rücknahme solcher Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu den normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;
 - g) während eines jeglichen Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrates ungewöhnliche Umstände vorliegen, bei denen es praktisch unmöglich oder gegenüber den Anteilinhabern ungerecht wäre, den Handel mit Anteilen eines jeglichen Portfolios der Gesellschaft fortzusetzen;
 - h) bei einem Beschluss, die Gesellschaft oder das betreffende Portfolio zu liquidieren, entweder am oder nach dem Tag des Beschlusses dieser Liquidation durch den Verwaltungsrat oder am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Mitteilung zur Einberufung der Hauptversammlung der Anteilinhaber, falls zu diesem Zweck eine Hauptversammlung einberufen wird;
 - i) während eines Zeitraums, in dem die Veröffentlichung der Mitteilung der Hauptversammlung der Anteilinhaber, bei der die Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Portfolios vorgeschlagen werden soll, oder des Beschlusses des Verwaltungsrats, ein oder mehrere Portfolios zu verschmelzen, erfolgt, soweit eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist;
 - j) während eines Zeitraums, in dem der Master-OGAW eines Portfolios oder ein oder mehrere Ziel-Portfolios, in die ein Portfolio in beträchtlichem Umfang investiert hat, aus eigener Initiative oder nach Aufforderung durch die für das Ziel-Portfolio zuständigen Behörden vorübergehend den Rückkauf, die Rücknahme, den Umtausch oder die Zeichnung seiner Anteile aussetzt.

Wenn ein Ereignis eintritt, das die Gesellschaft dazu veranlasst, in Liquidation zu treten, oder auf Anordnung der CSSF kann die Gesellschaft die Ausgabe, die Zuteilung, den Umtausch und die Rücknahme der Anteile sofort beenden.

Anteilinhaber, die die Emission, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragt haben, werden innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt ihrer Anträge schriftlich über eine jegliche solche Einstellung informiert werden und unverzüglich von der Beendigung einer solchen Einstellung in Kenntnis gesetzt werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil für irgendein Portfolio hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil, die Emission, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen eines anderen Portfolios.

Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer gegründet worden. Sie kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber aufgelöst und liquidiert werden. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (die eine natürliche oder eine juristische Person sein können) durchgeführt, die von der Anteilhaberversammlung, auf der der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, namentlich bestimmt und deren Vollmachten und Vergütungen von dieser Anteilhaberversammlung festgelegt werden. Der auf jedes Portfolio entfallende Nettoerlös der Liquidation wird von den Liquidatoren an die Anteilinhaber jedes Portfolios im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an dem betreffenden Portfolio bzw. an der betreffenden Anteilsklasse ausgeschüttet.

Jede Liquidation gewährt einem Anteilinhaber Anspruch auf einen anteiligen Anteil an denjenigen Liquidationserlösen, die der von dem betreffenden Anteilinhaber gehaltenen Anteilsklasse entsprechen. Die im Verlauf der Liquidation zur Ausschüttung an die Anteilinhaber verfügbaren Gelder, die nicht von Anteilhabern abgerufen werden, werden am Ende der Liquidation bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg gemäß dem

Gesetz von 2010 hinterlegt und hier für die anspruchsberechtigten Anteilhaber für einen Zeitraum von 30 Jahren zur Verfügung gehalten.

Falls das Kapital der Gesellschaft unter 2/3 des Mindestkapitals von EUR 1.250.000 fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Anteilhaber vorlegen, die innerhalb von 40 Tagen abgehalten werden muss und bei der kein Quorum vorgeschrieben ist; diese Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei ihr repräsentierten Anteile.

Falls das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des oben angegebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Anteilhaber vorlegen, die innerhalb von 40 Tagen abgehalten werden muss und bei der kein Quorum vorgeschrieben ist, und die Auflösung der Gesellschaft kann von Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der Anteile bei der Versammlung halten.

Alle von der Hauptversammlung oder dem Verwaltungsrat bezüglich der Liquidation der Gesellschaft gefassten Beschlüsse werden in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht veröffentlicht. Zusätzlich wird eine solche Mitteilung in jedem Land veröffentlicht, in dem die Gesellschaft gemäß den nationalen Bestimmungen für den Vertrieb von Anteilen registriert ist.

Auflösung von Portfolios oder Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann die Liquidation eines Portfolios oder einer Anteilsklasse beschließen, (i) wenn das Nettovermögen dieses Portfolios unter ein Niveau fällt, das der Verwaltungsrat als für eine effiziente Verwaltung dieses Portfolios zu gering erachtet; (ii) wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage hinsichtlich des Portfolios oder der Anteilsklasse diese von dem Verwaltungsrat beschlossene Liquidation rechtfertigen würde oder wenn sie für die Interessen der Anteilhaber eines Portfolios oder einer Anteilsklasse erforderlich ist; oder (iii) im Falle einer vom Verwaltungsrat entschiedenen Produktionalisierung.

Die Gesellschaft stellt den Inhabern der betreffenden Anteile vor dem Stichtag der Liquidation eine schriftliche Nachricht zu, in der die Gründe und das Verfahren für die Liquidationsmaßnahmen angegeben sind.

Wenn der Verwaltungsrat nicht im Interesse oder aus Gründen der Gleichbehandlung der Anteilhaber anders entscheidet, können die Anteilhaber des betreffenden Portfolios weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen.

Falls der Verwaltungsrat nicht dazu befugt ist, oder falls der Verwaltungsrat beschließt, dass die Entscheidung den Anteilhabern zur Annahme vorgelegt werden sollte, kann der Beschluss zur Liquidation eines Portfolios oder einer Anteilsklasse, anstatt vom Verwaltungsrat gefasst zu werden, bei einer Versammlung der Anteilhaber des zu liquidierenden Portfolios bzw. der zu liquidierenden Anteilsklasse gefasst werden. Bei einer solchen Versammlung bezüglich einer Anteilsklasse bzw. eines Portfolios ist kein Quorum erforderlich, und der Liquidationsbeschluss ist von den Anteilhabern mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der Beschluss der Versammlung wird den Anteilhabern mitgeteilt und/oder von der Gesellschaft veröffentlicht.

Liquidationserlöse, auf die nach Abschluss der Liquidation eines Portfolios keine Ansprüche angemeldet werden, werden bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt. Beträge, die nicht innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraums abgerufen werden, können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen luxemburgischen Rechts verfallen.

Verschmelzung von Portfolios

Jegliche Fusion eines Portfolios mit einem anderen Portfolio der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW (ob er luxemburgischem Recht unterliegt oder nicht) muss vom Verwaltungsrat beschlossen werden, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, der Hauptversammlung der Anteilhaber des betreffenden Portfolios die Fusionsentscheidung vorzulegen. In letzterem Fall ist kein Quorum für diese Versammlung erforderlich, und der Fusionsbeschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Falls durch die Fusion eines Portfolios die Gesellschaft zu existieren aufhört, ist für die Versammlung der Anteilhaber, die den Fusionsbeschluss fasst, ungeachtet des Vorstehenden kein Quorum erforderlich, und sie kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Zusätzlich gelten die in dem Gesetz von 2010 enthaltenen Vorschriften für OGAW-Fusionen und etwaige Umsetzungsbestimmungen (insbesondere bezüglich der Benachrichtigung der betroffenen Anteilhaber).

Teilung und Zusammenlegung von Anteilklassen

Unter den im ersten Absatz oben vorgesehenen Umständen kann der Verwaltungsrat vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung (falls erforderlich) auch beschließen, Anteilklassen innerhalb eines Portfolios zusammenzulegen oder zu teilen. Soweit nach Luxemburger Recht erforderlich, wird ein solcher Beschluss in gleicher Weise veröffentlicht oder mitgeteilt, wie oben beschrieben, und die Veröffentlichung und/oder Mitteilung muss Informationen bezüglich der beabsichtigten Teilung oder Zusammenlegung enthalten. Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, die Frage der Zusammenlegung oder Teilung der Anteilklasse(n) einer Versammlung der Inhaber dieser Anteilklasse(n) vorzulegen. Für eine solche Versammlung ist kein Quorum erforderlich, und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Dokumente zur Einsichtnahme

Kopien folgender Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten werktags (Samstage und gesetzliche Feiertage ausgenommen) am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft eingesehen werden:

- (a) Anlageverwaltungsvertrag;
- (b) Verwahrstellenvertrag;
- (c) Verwaltungsgesellschaftsvertrag
- (d) Domizilstellenvertrag;
- (e) Register- und Übertragungsstellenvertrag;
- (f) Verwaltungsstellenvertrag;
- (g) Zahlstellenvertrag;
- (h) die Satzung;
- (i) der neueste Prospekt;
- (j) die neuesten PRIIPs-KIDs;
- (k) der neueste Jahresbericht und der neueste Halbjahresbericht der Gesellschaft; und
- (l) das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Verträge von (a) bis (g) oben können in gegenseitigem Einverständnis der Parteien geändert werden.

Beschwerden bezüglich des Betriebs der Gesellschaft können schriftlich an den eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden.

Die Einzelheiten der von der Verwaltungsgesellschaft angewandten Verfahren zum Umgang mit Beschwerden sowie der Stimmrechtspolitik, der Politik der besten Ausführung, der Regeln für Interessenkonflikte usw. sind während der normalen Geschäftszeiten kostenfrei am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

ANHANG C

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Recht zum Vertrieb in Deutschland

Die Gesellschaft hat die Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Einrichtung nach § 306a KAGB

Als Einrichtung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 306a Absatz 1 Nr. 1. bis 6. Kapitalanlagegesetzbuch ("KAGB") fungiert für Anleger in Deutschland die Verwaltungsgesellschaft

Kredietrust Luxembourg S.A.
88, Grand Rue
L-1660 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

(die „Verwaltungsgesellschaft“).

Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge von Anlegern für Anteile werden nach Maßgabe der in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen festgelegten Voraussetzungen von der Verwaltungsgesellschaft verarbeitet.

Anleger werden von der Verwaltungsgesellschaft darüber informiert, wie die vorstehend genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Die Gesellschaft hat Verfahren eingerichtet und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten getroffen nach Art. 15 der Richtlinie 2009/65/EG getroffen. Für Anleger in Deutschland erleichtert die Verwaltungsgesellschaft den Zugang zu diesen Verfahren und Vorkehrungen und informiert darüber.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter (PRIIPS KIDs), die Satzung der Gesellschaft, der geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform erhältlich. Außerdem sind bei der Verwaltungsgesellschaft die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise kostenlos erhältlich. Darüber hinaus stehen dort auch die folgenden Dokumente zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung:

1. Anlageverwaltungsvertrag,
2. Verwahrstellenvertrag,
3. Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft
4. Domizilstellenvertrag,
5. Register- und Übertragungsstellenvertrag,
6. Verwaltungsstellenvertrag,
7. Zahlstellenvertrag,
8. das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt Anlegern in Deutschland relevante Informationen über die Aufgaben, die sie nach § 306a Absatz 1 KAGB erfüllt, auf einen dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert außerdem als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Veröffentlichungen

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise unter www.vitruvius.lu sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger im Bundesanzeiger veröffentlicht.

In den in § 298 Abs. 2 KAGB aufgeführten Fällen werden die Anteilhaber zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne von § 167 KAGB informiert.

ANHANG D

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Vertrieb in Österreich

Vitruvius (die „Gesellschaft“) hat ihre Absicht angezeigt, in Österreich Investmentanteile zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb von Anteilen in Österreich berechtigt.

Einrichtung/Kontaktstelle in Österreich

Als Einrichtung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 140 (1) InvFG 2011 in Verbindung mit § 139 (1a) und § 139 (8) InvFG 2011, die Art. 92 (1) lit. a) to f) der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 umsetzen, fungiert in Österreich:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien/Österreich
e-mail: foreignfunds0540@erstebank.at